



HESSISCHER LANDTAG

28. 03. 2007

Antwort der Landesregierung

**auf die Große Anfrage der Abg. Fuhrmann, Eckhardt, Habermann,
Dr. Pauly-Bender, Schäfer-Gümbel, Dr. Spies (SPD) und Fraktion**

betreffend Umsetzung von Hartz IV in Hessen

Drucksache 16/6010

Vorbemerkung der Fragesteller:

Zu Beginn dieses Jahres hat die Sozialministerin angekündigt, dass zur Mitte des Jahres 2006 belastbares Zahlenmaterial über die Umsetzung der sogenannten Hartz IV-Reform in Hessen vorliegen werde, da man sich auf vergleichbare Kennzahlen geeinigt habe.

Vorbemerkung der Sozialministerin:

Mit der Neuordnung der Zuständigkeiten am Arbeitsmarkt durch die Einführung des Sozialgesetzbuches II entstand unmittelbar auch der Bedarf nach Steuerungsinformationen. Da nicht davon ausgegangen werden konnte, dass es kurzfristig zu einer bundeseinheitlichen Festlegung und Erhebung von Evaluations- und Statistik Kennziffern zum SGB II kommen würde, konstituierte sich am 11. Februar 2005 im Auftrag des Hessischen Ministerpräsidenten und des Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit unter Leitung des Hessischen Sozialministeriums und der Regionaldirektion (RD) Hessen die gemeinsame Arbeitsgruppe "SGB-II-Controlling Hessen". Die Arbeitsgruppe legte im Verlauf ihrer Arbeit ein Tableau mit Struktur-, Wirkungs- sowie Kosten- und Aufwandskennzahlen vor.

Der gemeinsam mit der RD Hessen angestrebte Kennzahlenvergleich konnte jedoch bis dato nicht realisiert werden. Sowohl Verfahrens- als auch Softwareprobleme führen immer noch dazu, dass zentrale statistische Informationen nicht für alle Grundsicherungsträger bereitgestellt werden können. Gleichzeitig sind die Validität und Vergleichbarkeit bei einer Reihe von verfügbaren Daten immer noch infrage gestellt. Die Datenlage ist damit für einen präzisen Vergleich der Arbeit der Träger der Grundsicherung noch immer unzureichend. So liegen insbesondere zu den Bereichen "Integration" und "Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen" noch immer keine gesicherten Daten vor.

Inzwischen hat die Bundesagentur für Arbeit ein eigenes, nicht mit den Ländern abgestimmtes, Kennzahlen-Set veröffentlicht, das insgesamt 29 Kennzahlen vorsieht, von denen allerdings bislang nur 19 befüllt werden konnten, die wiederum z.T. Daten enthalten, die nicht als valide angesehen werden können.

Die auf Landes- und Bundesebene definierten Kennzahlen wären allerdings ohnehin nicht ausreichend gewesen, um dem umfangreichen Informationsbedarf der Fragesteller Rechnung tragen zu können. Hierfür waren Informationen erforderlich, die über eine Anfrage beim Hessischen Landkreistag und Hessischen Städtetag von den Optionskommunen unmittelbar und für die hessischen Arbeitsgemeinschaften in teils zusammengefasster Form von der Regionaldirektion Hessen zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind Grundlage der nachfolgenden Antwort. Insoweit muss ausdrücklich auch darauf hingewiesen werden, dass eine unmittelbare Vergleichbarkeit aufgrund der unterschiedlichen Informations- und Datengrundlagen nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantwortet die Sozialministerin im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

A. Umsetzung von Hartz IV in ARGEn und optierenden Kommunen

Frage 1. Wie viele Bedarfsgemeinschaften nach dem BSHG beziehen nach dem SGB II heute Arbeitslosengeld II (ALG II) in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?

Die statistischen Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit enthalten keine Informationen darüber, wie viele der Bedarfsgemeinschaften, die heute Arbeitslosengeld II beziehen, vor dem 1. Januar 2005 im Sozialhilfebezug standen. Die Frage konnte mangels entsprechender Geschäftsstatistiken auch von den meisten hessischen Grundsicherungsträgern nicht beantwortet werden. Die Daten sind letztendlich für die Umsetzung des Sozialgesetzbuches II vor Ort nicht steuerungsrelevant. Soweit einzelne Kommunen dennoch Informationen im Sinne der Fragestellung zur Verfügung stellen konnten, sind diese in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle aufgeführt.

Frage 2. Von wie vielen Personen (Männern/Frauen) wurde ein Antrag erwartet, wie viele Personen haben tatsächlich einen Antrag auf ALG II gestellt?

§ 38 SGB II trifft Regelungen zur Vertretung der Bedarfsgemeinschaft. Danach wird im Regelfall davon ausgegangen, dass ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger die Leistungen nach dem SGB II für alle mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen beantragt und eine Bedarfsgemeinschaft durch eine Person vertreten wird. Demzufolge liegt den ursprünglichen Prognosen die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zugrunde, die Leistungen nach dem SGB II beantragen. Für Hessen wurde mit rund 192.000 Bedarfsgemeinschaften gerechnet, tatsächlich waren es nach einer offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit Ende Januar 2005 rund 200.000 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt rund 378.000 Hilfeempfängern. Ende Dezember 2006 bezogen nach vorläufigen Daten der Bundesagentur für Arbeit rund 218.000 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt rund 440.000 Hilfeempfängern Leistungen nach dem SGB II. Informationen, wie viele Anträge auf Leistungen nach dem SGB II zum Jahresbeginn 2005 insgesamt gestellt wurden, liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3. Wie viele Anträge auf ALG II wurden negativ beschieden?

Die Frage, wie viele Anträge auf ALG II insgesamt negativ beschieden wurden, kann nicht beantwortet werden. Im Zuständigkeitsbereich der Optionskommunen wird darüber nicht bei allen Kommunen eine Geschäftsstatistik geführt. Für den Bereich der hessischen Arbeitsgemeinschaften hat die Regionaldirektion Hessen die Frage zusammengefasst beantwortet, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass die Auswertung zu Ablehnungen nur die wesentlichen in A2LL gedruckten Bescheide auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften umfasst. Nicht ausgewertet werden können demnach manuelle Ablehnungsbescheide, deren Umfang derzeit nicht abgeschätzt werden könne. Die Zahlen seien deshalb lediglich Anhaltspunkte für das bearbeitete Antragsvolumen. Soweit die Antworten Informationen im Sinne der Fragestellung beinhalten, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Zusammenstellung wiedergegeben.

Frage 4. Wie viele Personen haben verspätete Zahlungen erhalten und wie wurde damit in den ARGEn und optierenden Kommunen umgegangen?

Die Frage, wie viele Personen hessenweit verspätete Zahlungen erhalten haben, kann mangels entsprechender Daten nicht beantwortet werden.

Grundsätzlich setzt die Leistungsgewährung nach dem SGB II einen Antrag sowie die Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen voraus. Das SGB I enthält Rahmenvorschriften zur Ausführung von Sozialleistungen. Unter anderem sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend und schnell erhält (§ 17 Abs. 1 SGB I). Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf eine Vorschusszahlung spätestens einen Kalendermonat nach Eingang des Antrags (§ 42 SGB I). Bei verzögerter Bearbeitung oder Nichtbearbeitung eines Antrags können Rechtsmittel eingelegt werden. Über die Häufigkeit von Vorschussgewährungen oder der Einlegung von Rechtsmitteln liegen keine Informationen vor. Auf der Grundlage einer Umfrage bei den Grundsicherungsträgern kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei ARGEn und Optionskommunen Anträge in aller Regel in angemessener

Frist geprüft und bewilligt werden. Zahlungen erfolgen, sobald über Neu- oder Folgeanträge entschieden ist. Verzögerungen treten in der Regel nur in den Fällen auf, in denen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, mithin also die Sachverhaltsaufklärung nicht abgeschlossen ist. In Notfällen sind Teil- bzw. Abschlagszahlungen möglich. Sollte es dennoch wider Erwarten zu verspäteten Zahlungen kommen, kann der entsprechende Zeitraum durch Barauszahlungen überbrückt werden.

Frage 5. Wie viele Personen erhalten (weiterhin) Sozialgeld?

Die Zahl der Empfänger von Sozialgeld lag nach den von der Bundesagentur für Arbeit mit Stand von Ende Dezember 2006 veröffentlichten vorläufigen Daten in Hessen bei 133.004.

Frage 6. Wie viele Personen, die bisher Arbeitslosenhilfe bezogen haben, erhalten wegen der Anrechnung des Partnereinkommens in Hessen kein ALG II mehr (aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen und Gebietskörperschaften)?

Informationen dazu liegen der Landesregierung nicht vor. Die Zahl derer, die bis zum 1. Januar 2005 Arbeitslosenhilfe bezogen haben und danach wegen der Anrechnung des Partnereinkommens in Hessen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hatten, wurde in der Geschäftsstatistik nicht erfasst. Seitens der optierenden Kommunen bestanden teilweise bis Mitte 2005 Übergangsvereinbarungen mit den Agenturen für Arbeit zur Weiterbetreuung von Teilgruppen. Den optierenden Kommunen wurden insoweit von den Agenturen nur die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gemeldet, bei denen ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen bestand.

Frage 7. Wie viele Bescheide ergingen an ALG-II-Bezieher(innen) bzw. wie viele Bedarfsgemeinschaften erhielten den Hinweis, dass der Wohnraum zu groß bzw. zu teuer sei (aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Zu dieser Frage konnte die überwiegende Zahl der Grundsicherungsträger keine konkreten Zahlen nennen, da darüber keine Geschäftsstatistiken geführt werden. Da von einigen Kommunen hierzu ergänzende Anmerkungen gemacht wurden, sind die Antworten im Einzelnen in Anlage 3 zusammengestellt.

Frage 8. Welche Wohnungsangebote konnten dem betroffenen Personenkreis in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten gemacht werden?

Im Rahmen der Übernahme der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II ist es keine Aufgabe des Leistungsträgers, dem Hilfeempfänger Wohnungsangebote zu offerieren. Der Hilfeempfänger hat sich um eine bedarfsgerechte und kostengünstige Wohnung zu bemühen.

Frage 9. Wie hoch sind in den Gebietskörperschaften jeweils die Mietobergrenzen?

Die Frage wurde vom Hessischen Sozialministerium gegenüber den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende dahingehend konkretisiert, dass danach gefragt wurde, welcher Preis pro Quadratmeter und welche Wohnraumgröße in Quadratmeter als Mietobergrenze pro Person akzeptiert wird. Die hier vorliegenden Antworten aus den Kommunen sind aus den Anlagen 4 bzw. 4 a bis 4 d ersichtlich.

Frage 10. Wie viele Maßnahmevereinbarungen zur Eingliederung in Arbeit sind seit dem 1. Januar 2005 in Hessen getroffen worden (aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Dazu wird bislang keine einheitliche Geschäftsstatistik geführt. In Vorgesprächen war deutlich geworden, dass die kumulative Ermittlung der erfragten Zahl in aller Regel nur durch eine händische Auswertung der Aktenbestände möglich gewesen wäre und somit einen unverhältnismäßigen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge gehabt hätte. Um gleichwohl einen Eindruck von den entsprechenden Größenordnungen zu erhalten, wurde den Grundsicherungsträgern anheim gestellt, ersatzweise die Frage zu beantworten, wie viele der derzeitigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine gültige Eingliederungsvereinbarung haben. Die Grundsicherungsträger haben unterschiedlich geantwortet. Die Antworten sind in Anlage 5 zusammengestellt.

Frage 11. Wie viele Mitarbeiter(innen) stehen in einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten jeweils für die Beratung und Vermittlung der ALG-II-Bezieher(innen) (Fallmanager) bzw. für die Akquisition von Stellen zur Verfügung?

Im Interesse einer einheitlichen Beantwortung wurden die Grundsicherungsträger gebeten, die Angaben auf den Stichtag 30. September 2006 zu bezie-

hen und auch die Personalressourcen mit einzubeziehen, die bei Leistungserbringung durch Dritte oder Eigenbetriebe entstehen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde zudem um Angabe der Stellen als Vollzeitäquivalente gebeten - ohne Anteile für evtl. Leistungssachbearbeitung. Eine Zusammenstellung der Rückmeldungen ist als Anlage 6 beigefügt.

Frage 12. Welche Ausbildung oder Qualifikation haben diese Mitarbeiter(innen) bzw. wie sind sie geschult worden?

Die hier eingegangenen Informationen zur Frage der Ausbildung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den hessischen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind in den Anlagen 7 sowie 7 a und 7 b zusammengestellt.

Frage 13. Wie ist der Betreuungsschlüssel in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten
 a) von ALG-II-Bezieher(innen) zu Vermittler(innen),
 b) von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren zu Fallmanager(innen)?

Eine Übersicht über die oben genannten Betreuungsschlüssel kann mit Blick auf die ganz unterschiedlichen Organisationsmodelle in den hessischen Optionskommunen nicht zur Verfügung gestellt werden. Z.T. werden Fallmanagement, Vermittlung und Leistungsgewährung integrativ erbracht, z.T. sind diese Bereiche getrennt organisiert. Auf die Nichtvergleichbarkeit der Angaben aus den Optionskommunen untereinander und insbesondere mit den für die Arbeitsgemeinschaften von der Regionaldirektion Hessen genannten Personalschlüsseln muss deshalb noch einmal ausdrücklich hingewiesen werden. Seitens der Optionskommunen liegen nicht für alle Träger Rückmeldungen zur Frage des Betreuungsschlüssels vor. Die Regionaldirektion Hessen hat hinsichtlich der ARGEn auf ihre Antwort zu Frage A.11 verwiesen, die in die als Anlage 8 beigefügte Übersicht ebenfalls noch einmal aufgenommen wurde.

Frage 14. Wie viele Menschen sind in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten seit der Einführung von Hartz IV in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt worden?

Die Frage kann derzeit nicht beantwortet werden. Die Begrifflichkeiten der Integration und der Vermittlung werden von den Akteuren im Rechtskreis SGB II noch sehr unterschiedlich definiert, sodass ein Vergleich dieser Wirkungsdaten der zugelassenen kommunalen Träger mit denen der ARGEn zu irregulären Ergebnissen führen würde.

Auch können aus den durch die zugelassenen kommunalen Träger übermittelten Daten noch keine Bewegungsdaten generiert werden, sodass seitens der Statistik der BA keine vergleichbare Zahlenbasis geschaffen werden kann.

Eine Vergleichbarkeit der Integrations- und Vermittlungsergebnisse der ARGEn mit denen der zugelassenen kommunalen Träger wird erst dann gegeben sein, wenn eine eindeutige Definition der Begrifflichkeiten entwickelt wurde und diese als Grundlage für die Datenerhebung dient.

B. Förderung von ALG-II-Bezieher(innen)

Frage 1. Welche Förderangebote, Aus- und Weiterbildungsprogramme bzw. berufsvorbereitende Maßnahmen stehen seit dem 1. Januar 2005 in Hessen zur Verfügung (jeweils aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten):
 a) allgemein,
 b) speziell für Frauen,
 c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren,
 d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren,
 e) speziell für behinderte Menschen?

Die Frage wurde über den Hessischen Landkreistag den optierenden Kreisen und der Stadt Wiesbaden sowie der Regionaldirektion Hessen als koordinierende Stelle für die ARGEn zur Beantwortung vorgelegt.

Die Rückmeldungen der Optionskommunen sind in den Anlagen 9, 9 a und 9 b zusammengestellt. Die Regionaldirektion Hessen hat für die ARGEn die als Anlage 9 c beigefügten Übersichten übermittelt.

Zusätzlich wurde die Fragestellung auch aus dem Blickwinkel der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme des Hessischen Sozialministeriums beleuchtet. Die Verteilung der Förderangebote, der Aus- und Weiterbildungsprogramme bzw. berufsvorbereitenden Maßnahmen von a bis c sind den Tabellen der Anlage 9 d zu entnehmen. Förderangebote, die nicht aus-

schließlich für den Rechtskreis des SGB II bestehen, wurden gekennzeichnet. Der Punkt d konnte nicht ausgewiesen werden, weil außer den speziellen Förderangeboten für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen alle Arbeitsmarktprogramme für ältere Arbeitslose genutzt werden können. Spezielle Förderangebote für behinderte Menschen gibt es für den Bereich des SGB II nicht.

Insgesamt ergibt sich aus den beigelegten Anlagen ein breiter Überblick über die Förderangebote im Bereich der hessischen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Frage 2. Wie viele betriebliche und außerbetriebliche Ausbildungsplätze gibt es derzeit in Hessen in den einzelnen Kammerbezirken?

Nach Angaben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unterscheidet die amtliche Berufsbildungsstatistik "Auszubildende nach Kammerbezirken und Ausbildungsjahren" des Hessischen Statistischen Landesamtes nicht nach betrieblichen und außerbetrieblichen Auszubildenden. In der als Anlage 10 beigelegten Übersicht zu der Anzahl der Ausbildungsplätze im Jahr 2005 in Hessen, die auf dieser Statistik basiert, ist eine entsprechende Untergliederung daher nicht möglich.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) ermittelt jedoch seit einigen Jahren auf indirektem Weg eine Aufteilung nach betrieblichen und außerbetrieblichen Auszubildenden. Hierzu wird von der Gesamtzahl der Auszubildenden, die das Statistische Bundesamt ausweist, die Zahl der Auszubildenden herausgerechnet, die sich nach Angaben der Länder und der Bundesagentur für Arbeit Ende Dezember in außerbetrieblichen Maßnahmen befanden. Berücksichtigt werden dabei die Bund-Länder-Programme Ost, die ergänzenden Länderprogramme in Ostdeutschland, die Länderprogramme in Hamburg und Hessen, das Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (JuSoPro, Artikel 4), die Förderung nach § 242 Sozialgesetzbuch III (SGB III) und nach § 102 SGB III (Rehabilitation).

In die Berechnung gehen ausschließlich die außerbetrieblichen Auszubildenden ein, bei denen ein Auszubildendenvertrag geschlossen wurde, der bei der zuständigen Stelle (Kammern etc.) eingetragen war. Nicht einbezogen werden z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an rein schulischen Ausbildungsgängen (ohne Auszubildendenvertrag).

Als "außerbetrieblich" sind die Auszubildendenverhältnisse definiert, die vollständig oder nahezu vollständig durch staatliche Programme bzw. durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert werden. Als "betrieblich" gelten demgegenüber die Auszubildendenverhältnisse, bei denen die Finanzierung (des betrieblichen Teils der dualen Ausbildung) vollständig oder weit überwiegend durch die Ausbildungsbetriebe erfolgt. Maßgeblich für die Unterscheidung nach außerbetrieblicher und betrieblicher Ausbildung ist damit nicht der Lernort, sondern die Finanzierungsform. Bei einem Teil der Auszubildendenverhältnisse, die als außerbetrieblich bezeichnet werden, finden lange Ausbildungsphasen in Betrieben statt.

Im Dezember 2004 befanden sich nach Angaben des BIBB zu diesem Zeitpunkt in Hessen 104.758 Jugendliche in einer Ausbildung, von denen 99.048 (94,5 v.H.) betrieblich und 5.710 (5,5 v.H.) außerbetrieblich ausgebildet wurden. Vergleichszahlen zum Jahr 2003 weisen nur geringe Veränderungen aus (gesamt: 106.896, betrieblich: 100.935 (94,4 v.H.) und außerbetrieblich: 5.961 (5,6 v.H.)). Zahlen für das Jahr 2005 liegen noch nicht vor.

Frage 3. Gibt es spezielle Wiedereingliederungskurse für Frauen nach der Familienphase? Wenn ja, wo und wie viele Plätze gibt es in Hessen (aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)? Wenn nein, sind entsprechende Angebote in Planung?

Befragt wurden alle Kreise und kreisfreien Städte. Die hier eingegangenen Antworten sind in der als Anlage 11 beigelegten Übersicht zusammengestellt. Die Zusammenstellung ermöglicht einen Überblick über das Angebot an entsprechenden Kursen im Bereich der hessischen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

- Frage 4. Wie hoch sind die Ausgaben für Eingliederungsleistungen pro Arbeitslosen im Jahr 2005 im hessischen Durchschnitt?
Gibt es nennenswerte Abweichungen in einzelnen Gebietskörperschaften und wenn ja, welche?

Die als Anlage 12 beigefügte Übersicht dokumentiert in Spalte 2 die Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II für 2005 (ohne Verwaltungsausgaben) in Hessen nach Kreisen. Nicht in der Liste enthalten sind die optierenden Kommunen. Nach Mitteilung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden Ausgaben dieser Kreise im Jahr 2005 z.Z. noch nicht veröffentlicht, da sie aufgrund fehlender oder nicht vergleichbarer Meldungen noch nicht plausibel sind.

Aus der Übersicht ist ersichtlich, dass in Hessen Rückennahmen von insgesamt ca. 283.000 € nicht kreisscharf zugeordnet werden können. Diese Abweichung zwischen der Summe für das Bundesland Hessen (83,17 Mio. €) und der Summe aus allen ARGEn sowie Beauftragungen von Optionskommunen (83,45 Mio. €) ergibt aber lediglich eine Quote von -0,3 v.H.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Aufwendungen pro "Arbeitslosem" wurden zusätzlich zur jahresdurchschnittlichen Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II auch Teilnehmer an ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Rechtskreis SGB II im Jahresdurchschnitt berücksichtigt, die entweder als Maßnahmeteilnehmer statistisch nicht als arbeitslos erfasst werden oder aber nicht mehr arbeitslos sind, deren Integration aber beispielsweise mittels Eingliederungszuschüssen gefördert wird.

- Frage 5. Gibt es Vereinbarungen zwischen optierenden bzw. nicht optierenden Kommunen und Unternehmen zur gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung?
Wenn ja, wie viele Plätze und in welchen Gebietskörperschaften?

Derartige Vereinbarungen gibt es grundsätzlich nicht. Der Main-Kinzig-Kreis hat darauf hingewiesen, dass der Kreis die kreiseigene gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung mbH (AQA gGmbH) mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung beauftragt hat. Es stehen dort bis zu 60 Arbeitsplätze im Rahmen der nichtgewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung. Im Odenwaldkreis gibt es seit dem 16. Oktober 2006 die InA - Integration in Arbeit - GmbH, die eine Art nichtgewinnorientierte, gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung im Auftrag des Odenwaldkreises durchführt. Dabei werden Einzelvereinbarungen zwischen der InA GmbH und den Arbeitgebern abgeschlossen.

- Frage 6. Gibt es andere Vereinbarungen zur gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung, z.B. mit IHK, Handwerkskammern, freien Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Liga der freien Wohlfahrtspflege?
Wenn ja, welche Vereinbarungen gibt es?
Wenn nein, sind entsprechende Vereinbarungen in Planung und wo sind diese gegebenenfalls geplant?

Die Frage ist für die überwiegende Zahl der hessischen SGB-II-Träger ebenfalls zu verneinen. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg führt gemeinsam mit dem DRK ein Projekt "Kleiderladen" für gemeinnützige Arbeitsverhältnisse bei gleichzeitiger Qualifizierung durch Anleiter durch. Im Rheingau-Taunus-Kreis existiert eine Vereinbarung mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege über eine Overheadpauschale. Der Vogelsbergkreis hat eine Vereinbarung mit der Neuen Arbeit Vogelsberg gGmbH geschlossen. Die Arbeitnehmerüberlassung bei der Neuen Arbeit Vogelsberg gGmbH dient der Personalentwicklung.

- Frage 7. Werden in allen optierenden und nicht optierenden Kommunen Einrichtungen wie
a) Suchtberatung,
b) Schuldnerberatung,
c) Familienberatung,
d) Migrationsberatung
angeboten und in welchem Ausmaß werden sie seit Einführung von Hartz IV in Anspruch genommen?
Welche Wartezeiten gibt es und wie ist die "Erfolgskontrolle" geregelt?

Inwieweit entsprechende Angebote in den Optionskommunen bestehen, kann der als Anlage 13 beigefügten Übersicht entnommen werden. Seitens der in Arbeitsgemeinschaften organisierten Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende liegen Informationen lediglich für die Stadt Kassel vor. Sie sind in die vorgenannte Übersicht mit einbezogen.

C. Arbeitsgelegenheiten für ALG-II-Bezieher(innen) und sogenannte "Ein-Euro-Jobs"

Frage 1. In welchen Bereichen werden derzeit Arbeitsgelegenheiten angeboten (aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften)?

Die Erfassung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II erfolgt bislang noch nicht in allen Kommunen einheitlich. Die Antworten der Optionskommunen ergeben sich aus Anlage 14, die der Regionaldirektion Hessen für die in Arbeitsgemeinschaften organisierten Grundsicherungsträger aus Anlage 14 a. Die Regionaldirektion Hessen hat hinsichtlich der von ihr erstellten Übersicht angemerkt, dass ihr die statistischen Zahlen bis 25. Oktober 2006 vorliegen.

Frage 2. Wie viele Arbeitsgelegenheiten stehen für ALG-II-Bezieher(innen) in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten jeweils zur Verfügung?

Hinsichtlich der Zahl der Arbeitsgelegenheiten in den Optionskommunen wird auf Anlage 15 Bezug genommen. Die Daten für die Arbeitsgemeinschaften ergeben sich aus Anlage 14 a. Seitens des Hessischen Sozialministeriums war als Stichtag der 30. September 2006 vorgegeben worden. Die Regionaldirektion Hessen hat in ihrer Antwort angemerkt, dass ihr statistische Zahlen bis 25. Oktober 2006 vorliegen.

Frage 3. Wie viele ALG-II-Bezieher(innen) sind bisher in "Ein-Euro-Jobs" in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten vermittelt worden?
Wie viele sind avisiert?

Die kumulative Ermittlung dieser Zahl wäre nur durch eine händische Auswertung der Aktenbestände möglich gewesen und hätte somit einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge gehabt. Die Träger der Grundsicherung wurden deshalb ersatzweise um Beantwortung der Frage gebeten, wie viele ALG-II-Bezieher(innen) sich derzeit (zum 30. September 2006) in "Ein-Euro-Jobs" in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten befinden. Die Antworten der Optionskommunen können der als Anlage 16 beigefügten Übersicht entnommen werden. Hinsichtlich der Daten für die ARGEN wird auf die von der Regionaldirektion Hessen übermittelte Übersicht (Anlage 14 a) verwiesen. Dazu hat die Regionaldirektion angemerkt, dass ihr die statistischen Daten bis 25. Oktober 2006 vorliegen. Zu der Frage, wie viele Vermittlungen avisiert sind, liegen keine Informationen vor. Die Regionaldirektion Hessen hat mitgeteilt, dass dazu keine Aussage getroffen werden kann.

Frage 4. Wer trägt die Kosten für die "Ein-Euro-Jobs" in den Kommunen, bei Wohlfahrtsverbänden etc.?
Gibt es hier Unterschiede zwischen optierenden Kommunen und Kommunen, in denen Arbeitsgemeinschaften gebildet wurden?

Grundsätzlich werden die im Zusammenhang mit der Schaffung von sogenannten "Zusatzjobs" verbundenen Kosten aus Mitteln des Eingliederungsbudgets, also aus Mitteln des Bundes, gedeckt. Zum Teil tragen allerdings auch die Maßnahmeträger selbst einen Teil der Kosten. Einen Überblick über die Verfahrensweise in den Optionskommunen und ARGEN gibt die als Anlage 17 beigefügte Übersicht.

Frage 5. In welchen Bereichen gibt es "Ein-Euro-Jobs" und in welchen Bereichen sind weitere "Ein-Euro-Jobs" geplant?

Die entsprechenden Informationen für die Optionskommunen ergeben sich aus Anlage 18, für die ARGEN aus Anlage 14 a. Die Regionaldirektion Hessen hat für die ARGEN darauf hingewiesen, dass zur Frage, in welchen Bereich weitere "Ein-Euro-Jobs" geplant sind, keine Aussage getroffen werden kann.

Frage 6. Wie hoch ist die Pauschale, die die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte den Anbietern von "Ein-Euro-Jobs" gegebenenfalls für die Anleitung und Qualifikation erstatten?

Die hier eingegangenen Informationen für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte können der als Anlage 19 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Frage 7. Wird die Anleitung und Qualifizierung überprüft und wenn ja, wie?

Die Durchführung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II wird grundsätzlich von allen Grundsicherungsträgern überwacht bzw. kontrolliert.

In welcher Form bzw. in welchem Umfang das im Einzelnen erfolgt, kann den hier vorliegenden und in Anlage 20 dokumentierten Antworten der Träger entnommen werden.

Frage 8. Wie wird die "Zusätzlichkeit" geprüft und beurteilt und wer trifft die Entscheidung über die Zusätzlichkeit?

Die hier eingegangenen Antworten der Kommunen sind in Anlage 21 zusammengestellt.

Frage 9. Wo und wie sind IHKen, Handwerkskammern, freie Wohlfahrtsverbände, LIGA und Gewerkschaften eingebunden, um die "Zusätzlichkeit" und "Gemeinnützigkeit" zu prüfen?
Wo gibt es Beiräte?

Ende September vergangenen Jahres hatte das Sozialministerium bei den hessischen Grundsicherungsträgern mit Blick auf die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II (sog. Zusatzjobs) nach dem Stand der Einrichtung von Beiräten gefragt.

Nach den Ergebnissen der Umfrage hat die Mehrzahl der hessischen Kreise und kreisfreien Städte entsprechende Gremien in unterschiedlicher Zusammensetzung und mit unterschiedlichen Kompetenzen installiert oder vorgesehen. Eine in November vergangenen Jahres erstellte Auswertung ist als Anlage 22 beigelegt.

Der Lahn-Dill-Kreis hat noch ergänzend ausgeführt, dass der Beirat die Lahn-Dill-Arbeit GmbH unter Beteiligung der IHKS, Handwerkskammern, Liga der freien Wohlfahrtsverbände sowie Gewerkschaften bei der Beurteilung der Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten unterstützt. Die Arbeitsgelegenheiten und deren Realisierung seien ein ständiger Tagesordnungspunkt. Der Kreis Bergstraße hat gesondert mitgeteilt, dass die in der Fragestellung genannten Organisationen nicht eingebunden sind. Die Überprüfung erfolgt im Eigenbetrieb im Bereich Hilfe zur Arbeit.

D. Sanktionen und Einsprüche

Frage 1. Sind seitens der optierenden und nicht optierenden Kommunen bisher Sanktionen verhängt worden?
Wenn ja, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen?
Welche Sanktionen wurden verhängt?
Wie häufig hat es Kürzungen beim ALG II gegeben?

Eine Vorklärung bei ausgewählten SGB-II-Trägern ergab, dass die kumulative Ermittlung dieser Zahl nur durch eine händische Auswertung der Aktenbestände möglich gewesen wäre und somit einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Um dennoch Antworten zu erhalten, die der ursprünglichen Fragestellung annähernd gerecht werden können, wurden den Kommunen folgende Fragen vorgelegt:

a) Sind seitens der optierenden und nicht optierenden Kommunen im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 30. September 2006 Sanktionen verhängt worden?

Wenn ja, wie viele?

b) Nennen Sie die Gründe für die Sanktionsverhängung.

c) Welche Sanktionen wurden verhängt?

Die hier eingegangenen Antworten sind in der als Anlage 23 beigelegten Übersicht zusammengestellt.

Frage 2. Wie viele Personen/Bedarfsgemeinschaften sind aus ihren Wohnungen ausgezogen oder haben die Aufforderung erhalten, sich eine kleinere oder billigere Wohnung zu suchen (aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften)?

Die Mehrzahl der Grundsicherungsträger kann zu der Frage keine Angaben machen, da darüber keine Geschäftsstatistiken geführt werden. Soweit einzelne Antworten (ergänzende) Informationen enthielten, sind diese in Anlage 24 zusammengestellt.

Frage 3. Wie viele Einsprüche sind jeweils gegen Bescheide bisher eingelegt worden?

Eine Vorklärung bei ausgewählten SGB-II-Trägern hatte ergeben, dass die kumulative Ermittlung dieser Zahl grundsätzlich nur durch eine händische Auswertung der Aktenbestände möglich gewesen wäre und somit einen unver-

hältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge gehabt hätte. Um dennoch Antworten zu erhalten, die der ursprünglichen Fragestellung annähernd gerecht werden können, wurde den Kommunen folgende Frage vorgelegt:

Wie viele Einsprüche sind jeweils gegen Bescheide im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 30. September 2006 eingelegt worden?

Die hier eingegangenen Informationen sind in der als Anlage 25 beigefügten Übersicht zusammengestellt.

Frage 4. Wie wurden diese Einsprüche entschieden und wer ist in den ARGEn bzw. optierenden Kommunen dafür zuständig?

Die aus den hessischen Optionskommunen vorgelegten Antworten sind in der als Anlage 26 beigefügten Übersicht zusammengestellt. Die Regionaldirektion Hessen hat hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaften auf ihre Antwort zu der vorhergehenden Frage D.3 verwiesen

Wiesbaden, 21. Februar 2007

Silke Lautenschläger

**Die Anlagen können in der Bibliothek
des Hessischen Landtags eingesehen
oder im Internet im Dokumente narchiv
(www.Hessischer-Landtag.de) abgerufen
werden.**

Anlage 1 (zu Frage A. 1.)

Darmstadt-Dieburg	Zurzeit beziehen noch 1.966 Bedarfsgemeinschaften SGB II-Leistungen, deren Hilfsbedürftigkeit schon nach dem BSHG festgestellt wurde.
Fulda	Zum 31.12.2004 hatten ca. 3.000 Bedarfsgemeinschaften Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhalten. Nach entsprechenden Erhebungen unsererseits erhalten im Oktober 2006 noch 2.300 Bedarfsgemeinschaften, die damals Leistungen nach dem BSHG erhalten haben, Arbeitslosengeld II.
Hersfeld-Rotenburg	Zum 1. Januar 2005 sind 1.743 Leistungsfälle aus dem BSHG in das SGB II übergegangen. Wie viele hiervon noch heute aktuell SGB II-Leistungen beziehen, ist nicht darstellbar.
Hochtaunuskreis	1.506 Bedarfsgemeinschaften aus dem BSHG beziehen heute noch SGB II-Leistungen.
Main-Taunus-Kreis	1.426 Fälle.
Offenbach	Zur Auswertung liegen nur die Daten des Sozialamtes Kreis Offenbach vor. Die Delegationsgemeinden Neu-Isenburg, Mühlheim, Dreieich, Rodgau und Rödermark fehlen. Insofern sind die Daten nur für die verbleibenden acht Städte/Gemeinden im Kreis Offenbach repräsentativ. BSHG-Fälle zum 31. Dezember 2004: 4.326 Übereinstimmung SGB II zum 30. September 2006: 1.364

Anlage 2 (zu Frage A. 3.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	<p>Diese Frage kann kurzfristig nur für den Personenkreis der ehemaligen BSHG-Berechtigten beantwortet werden. Anträge auf ALG II wurden nur dann abgelehnt, wenn Erwerbsfähigkeit zu verneinen war. Das waren 71 Einzelfälle. Diesen wurden ab 1/05 Leistungen gemäß SGB XII gewährt. Für die Übernahme der ehemaligen Arbeitslosenhilfeberechtigten in das SGB II habe ich auf der Grundlage des § 65 a SGB II eine Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit Wiesbaden geschlossen.</p> <p>In dieser Vereinbarung wurde der Übergang von über 3.400 Fällen ehemaliger Arbeitslosenhilfeempfänger/Arbeitslosenhilfeempfängerinnen vereinbart, die bis zum 31. Dezember 2004 nicht bereits ergänzende Sozialhilfeleistungen erhalten hatten. Bis zum 30. Juni 2005 wurden alle Einzelfälle in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden übernommen, die von der Agentur für Arbeit Wiesbaden positiv beschieden wurden. Gegen negativ beschiedene ALG II-Anträge wurde in 42 Einzelfällen Widerspruch erhoben, die dann in meiner Zuständigkeit zu bearbeiten waren.</p>
Bergstraße	<p>2005 wurden insgesamt 817 Anträge negativ beschieden. 2006 wurden bis Stichtag 15. November 2006 671 Anträge negativ beschieden.</p>
Hersfeld-Rotenburg	<p>Die Ablehnungen werden erst seit April d. J. händisch erfasst. Im Zeitraum April 2006 bis Oktober 2006 wurden insgesamt 347 Leistungsanträge abgelehnt, was einem monatlichen Durchschnitt von etwa 50 Ablehnungen entspricht.</p>
Hochtaunuskreis	<p>1.196 Anträge wurden negativ beschieden.</p>
Main-Kinzig-Kreis	<p>Von den in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Oktober 2006 eingegangenen rund 12.300 SGB II-Anträgen wurden rund 27 v. H. ablehnend entschieden.</p>
Offenbach	<p>Im Zeitraum 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 wurden 817 Erstanträge negativ beschieden.</p>
ARGEN	
RD Hessen	<p>Hinweis zur Datenlage: Die Auswertung zu Ablehnungen umfasst nur die wesentlichen in A2LL gedruckten Bescheide auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften. Nicht ausgewertet werden können manuelle Ablehnungsbescheide, deren Umfang derzeit nicht abgeschätzt werden kann. Die Zahlen sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für das bearbeitete Antragsvolumen. (Ohne z kT). Um ein Bild von der Verhältnismäßigkeit zu erhalten stelle ich die Bewilligungen gegenüber:</p> <p>Ablehnungen in 2005: 19.400; im Jahre 2006 Jan. bis Okt.: 17.232 Bewilligungen in 2005: 323.900; im Jahre 2006 Jan. bis Okt.: 288.617.</p>

Anlage 3 (zu Frage A. 7.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Hierzu liegen mir Zahlen für den Zeitraum 10/05 bis 9/06 vor. Insgesamt wurden in dieser Zeit 3.419 Anträge auf Arbeitslosengeld II neu bewilligt. Bei insgesamt 13,1 v. H. bzw. 448 dieser neu bewilligten Fälle wurden zu große bzw. zu teure Kosten der Unterkunft festgestellt. Hiervon wurden allerdings 145 trotz Unangemessenheit akzeptiert. In 93 Einzelfällen sind die Betroffenen umgezogen und in 210 Fällen werden mittlerweile nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Der Anteil der Fälle mit nur angemessenen (also reduzierten) Kosten der Unterkunft an allen Neubewilligungen beträgt demnach 6,1 v. H.
Bergstraße	Kann nicht beantwortet werden.
Darmstadt-Dieburg	Siehe Antwort D.2.
Fulda	Daten hierzu wurden im Landkreis Fulda nicht erhoben. Plausible Schätzungen hierzu sind ebenso nicht möglich.
Hersfeld-Rotenburg	Frage ist nicht zu beantworten. Die Erfahrungen in der praktischen Umsetzung der Arbeitsmarktreform zeigen aber, dass diese Problematik lediglich in der gleichen quantitativen Dimension auftrat wie zu den vorangehenden Zeiten des BSHG in der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe.
Hochtaunuskreis	Bei ca. 250 Bedarfsgemeinschaften erging eine Mitteilung, dass die Unterkunftskosten nicht angemessen im Sinne des § 22 SGB II sind.
Main-Kinzig-Kreis	Die Fälle, bei denen die Unterkunftskosten den angemessenen Rahmen tatsächlich überstiegen haben und daher Aufforderungen zu deren Absenkung erteilt wurden, sind statistisch nicht erfasst. Durch einen moderaten und sozial abgewogene Vorgehensweise ist die Anzahl gering. Die Überschreitung der individuell ermittelten Mietobergrenze führt nicht automatisch zur Aufforderung der Kostenreduzierung. Insbesondere bei vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit begründeten Mietverhältnissen werden wirtschaftliche und soziale Aspekte berücksichtigt (voraussichtliche Dauer des Leistungsbezuges, Kosten eines etwaigen Umzuges, Alter, Behinderung, Aufnahme einer Beschäftigung etc.).
Main-Taunus-Kreis	Unbekannt.
Marburg-Biedenkopf	Die Auswertung kann nur durch Handzählung ermittelt werden; der hohe Verwaltungsaufwand ist nicht vertretbar.
Odenwaldkreis	Über diese Daten wird keine Geschäftsstatistik geführt, so dass keine Werte übermittelt werden können. Wir sind durch das Gesetz und durch die Vorgaben des BMAS verpflichtet, in allen entsprechenden Fällen die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II umzusetzen.
Offenbach	Die statistische Erfassung dieses Themenkomplexes befindet sich für das Kreisgebiet Offenbach aktuell in der Entwicklung, verlässliche Aussagen sind derzeit ohne zeitintensive Einzelrecherchen nicht möglich.
Rheingau-Taunus-Kreis	Die Zahl der ergangenen Bescheide wurde nicht registriert. Schätzungsweise haben 2/3 der Alg II Bezieher eine unangemessen große bzw. zu teure Wohnung.
Vogelsbergkreis	Zu dieser Problematik wurden im Vogelsbergkreis keine Daten erhoben.
ARGEN	
RD Hessen	KdU ist Aufgabe des kommunalen Partners in den ARGEN und kann daher von der RD nicht beantwortet werden.
Darmstadt, Stadt	Für die Stadt Darmstadt liegt keine Antwort vor
Frankfurt a. M., Stadt	Es liegen keine statistischen Auswertungen vor
Kassel, Stadt	In ca. 11.200 von 16.500 Bedarfsgemeinschaften (BG) waren die angemessenen Unterkunftskosten (Pauschalen) bereits aus dem

	<p>Sozialhilfebezug bekannt. Die 5.300 BG, die vor dem 1. Januar 2005 Arbeitslosenhilfe bezogen hatten, wurden Mitte 2005 per Anhörung darüber informiert, dass ihre Unterkunftskosten nun auch für Sie pauschaliert werden. Wie viele von diesen BG mit ihren tatsächlichen Unterkunftskosten über den als angemessenen zu berücksichtigende Unterkunftskosten lagen wurde nicht zentral ermittelt. Die Pauschalierung der Unterkunftskosten zwingt - insbesondere bei geringer Überschreitung - nicht unbedingt zu einer Senkung der Unterkunftskosten; bei erheblicher Überschreitung wird die Senkung der Unterkunftskosten aber dringend nahe gelegt, da ansonsten ein erheblicher Kostenanteil nicht gedeckt wäre.</p>
Offenbach a. M., Stadt	Keine Angaben möglich, weil keine Datenerhebung erfolgt ist.
Gießen	Eine genaue Angabe hierzu ist nicht möglich, da EDV-technische Auswertungsmöglichkeiten nach dem Kriterium der abgesenkten Unterkunftskosten nicht gegeben sind und manuelle Statistiken zu dieser Frage nicht geführt werden. Nach vorsichtigen Schätzungen ist für den Bereich des Landkreises Gießen davon auszugehen, dass in 3 - 4 v. H. aller Leistungsanträge unangemessen hohe Unterkunftskosten festzustellen sind.
Groß-Gerau	Stand November 2006: insgesamt 863, die Zahl ist fortgeschrieben aus 2005, Fluktuationen sind nicht berücksichtigt.
Kassel	Entsprechende statistische Auswertungen liegen nicht vor. Eine händische Erfassung ist nicht geplant.
Lahn-Dill-Kreis	Im Wohnhilfebüro des Lahn-Dill-Kreises wurden bisher 214 Betroffene in 103 Bedarfsgemeinschaften auf zu großen bzw. zu teuren Wohnraum hingewiesen und beraten. Für diese Fälle erfolgten insgesamt 1.030 Wohnungsangebote.
Limburg-Weilburg	Kann nicht konkret nachvollzogen werden, da keine Erfassung.
Schwalm-Eder-Kreis	Es liegen keine Auswertungen vor.
Waldeck-Frankenberg	Statistische Auswertungen liegen nicht vor.
Werra-Meißner-Kreis	Eine Erhebung über die Anzahl der erteilten Bescheide von Alg II-Beziehern liegt nicht vor. Eine Datenerhebung über den Hinweis, dass der Wohnraum zu groß bzw. zu teuer sei, liegt ebenfalls nicht vor.
Wetteraukreis	In der Wetterau wurden ca. 1.100 Bedarfsgemeinschaften angeschrieben.

Anlage 4 (zu Frage A. 9.)

Optionskommunen				
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Mein Amt für Soziale Arbeit legt bei der Höhe des Quadratmeterpreises den für Wiesbaden gültigen Mietspiegel in der Kategorie Mittlere Wohnlage, maximal 7,72 Euro zu Grunde. Als Wohnraumgröße werden in Mietwohnungen bei Alleinstehenden bis zu 50 qm, bei zwei Personen bis zu 60 qm, bei drei Personen bis zu 75 qm und je weiterer Person jeweils plus 10 qm an Wohnungsgröße akzeptiert. Seit Mitte des Jahres 2006 wird das Produkt aus Preis und Größe als Mietobergrenze pro Person akzeptiert. Meine Prognose ist, dass dadurch die in der Antwort zur Frage 7 aufgeführten Anteile deutlich zurückgehen werden.			
Bergstraße	Bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe:	SGB II Beträge in Euro	angemessene m2
	einem Alleinstehenden	I II III IV V VI	265 280 300 325 350 370	1 Pers. - 50 m ²
	zwei Familienmitgliedern	I II III IV V VI	320 345 365 395 425 455	2 Pers. - 60 m ²
	drei Familienmitgliedern	I II III IV V VI	385 410 435 470 505 540	3 Pers. - 75 m ²
	vier Familienmitgliedern	I II III IV V VI	445 475 505 545 590 630	4 Pers. - 85 m ²
	fünf Familienmitgliedern	I II III IV V VI	510 545 580 625 670 715	jede weitere Person + 10 m ²
	Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I II III IV V VI	60 65 70 75 80 90	
	Mietstufe III	Viernheim Lampertheim Lorsch Fürth		
	Mietstufe IV	Heppenheim Bensheim		
	Mietstufe II	alle anderen		

Darmstadt-Dieburg

Die Mietobergrenzen sind wie folgt definiert:

	Miete + NK	m ²
Ein Alleinstehender	357,50 EUR	50
Zwei Familienmitglieder	434,50 EUR	60
Drei Familienmitglieder	517,00 EUR	75
Vier Familienmitglieder	599,50 EUR	85
Fünf Familienmitglieder	687,50 EUR	95
Mehrbetrag für jede weitere Person	82,50 EUR	10

Der lokale Wohnungsmarkt wird ständig ausgewertet (Medien, Zeitungen, Internet) und es kann belegt werden, dass es für diese Mietobergrenzen genügend Wohnungen am Markt gibt.

Fulda

Laut Auffassung des BVerwG und BSozG ist bei Beurteilung der angemessenen Mietkosten auf die im unteren Bereich für vergleichbare Wohnungen am Wohnort marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen. Da davon auszugehen ist, dass auch die Leistungen für die Unterkunft nach dem SGB II nur den notwendigen Bedarf abdecken sollen und dieser in der Regel dem sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bedarf entspricht, ist dieser Maßstab auch auf die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze i.S. § 22 SGB II übertragbar.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG, wonach bei der Angemessenheitsprüfung nur auf die Kosten abzustellen ist, erfolgt in Abhängigkeit der im Haushalt lebenden Personen eine Festlegung folgender angemessener Höchst Kaltmieten:

Gemeinde:	qm/Kaltmiete	Personenanzahl:	Max. Höchstbetrag/EUR:
Fulda, Petersberg, Künzell, Hünfeld	4,35 EUR	1	217,50
		2	261,00
		3	326,25
		4	369,75
		5	413,25
		6	456,75
		7	500,25
		8	543,75
		9	587,25
		10	630,75

Gemeinde:	qm/Kaltmiete	Personenanzahl:	Max. Höchstbetrag/EUR:
Bad Salzschlirf, Burghaun, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Eiterfeld, Flleden, Gersfeld, Großenlöder, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach, Neuhof, Nüsttal, Poppenhausen, Rasdorf, Tann	4,10 EUR	1	205,00
		2	246,00
		3	307,50
		4	348,50
		5	389,50
		6	430,50
		7	471,50
		8	512,50
		9	553,50
		10	594,50

Wie Sie der Tabelle entnehmen können, ergeben sich als Beurteilungskriterien zum einen die Obergrenze des anzuerkennenden Wohnraumbedarfes (Wohnfläche) und zum anderen das örtliche Mietpreisniveau. Nach der Rechtsprechung sowohl des Bundesverwaltungsgerichtes als auch des Bundessozialgerichtes kann die Frage der sozialhilferechtlich angemessenen Wohnfläche anhand der Kriterien der

Förderwürdigkeit im sozialen Wohnungsbau nach den hierfür geltenden Vorschriften (Verwaltungsvorschriften der Länder zu § 5 Wohnungsbindungsgesetz) beantwortet werden.

Für die Ermittlung der angemessenen Höchstkaltmieten werden folgende Wohnflächen in Abhängigkeit der Personenzahl im Haushalt als angemessen zugrunde gelegt:

Personenanzahl:	Wohnungsgröße/qm
1	50
2	60
3	75
Jede weitere Person	Jeweils zuzüglich 10

Hersfeld-Rotenburg

Die akzeptierte Wohnfläche orientiert sich an den Richtwerten des Sozialen Wohnungsbaus in Hessen, differenziert nach Personen.

Die Kosten der Unterkunft werden ebenso differenziert nach Personenzahl, Baujahr und Ausstattung der Wohnung sowie Wohnort ermittelt. Mindestens die Tabellensätze des § 8 Wohngeldgesetz werden anerkannt. Seit April d. J. wird zudem der regionale Wohnungsmarkt in der örtlichen Presse ausgewertet und in die individuelle Betrachtung des Einzelfalles einbezogen.

Hochtaunuskreis

Die Mietobergrenzen sind gestaffelt nach Lage, Baujahr bzw. Sanierungsjahr und Personenzahl, so dass ein einfacher Betrag nicht benannt werden kann. Bezogen auf die höchste Anerkennungsstufe ergibt sich eine angemessene Miete (ohne Heizkosten) von 374,00 € (eine Person), 486,00 € (zwei Personen), 582,00 € (drei Personen), 620,00 € (vier Personen), 675,00 € (fünf Personen), 722,00 € (sechs Personen) und 762,00 € (sieben Personen). Weitere Personen jeweils 74,00 € aufstockend. Im Hintertaunus liegen niedrigere Werte vor.

Main-Kinzig-Kreis

Im Main-Kinzig-Kreis gibt es sehr starke regionale Unterschiede hinsichtlich des Wohnungsmarktes und des Mietniveaus. Es gibt sowohl groß- und kleinstädtisch aber auch ländlich geprägte Bereiche. Die Festlegung einer allgemeingültigen Mietobergrenze ist daher nicht möglich. Jeder Bereich ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten gesondert zu betrachten. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten orientieren wir uns an den hiesigen für einzelne Städte und Gemeinden (Hanau, Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Langenseibold, Rodenbach, Schöneck und Maintal) zur Verfügung stehenden Mietspiegeln. Hinsichtlich der anzuerkennenden Wohnfläche legen wir die Richtwerte für den sozialen Wohnungsbau zu Grunde. Für die übrigen Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises greifen wir gegenwärtig auf die Höchstbeträge nach § 8 des Wohngeldgesetzes in der entsprechenden Baualtersklasse zurück. Abgesehen von der Gemeinde Gründau, für welche die Mietstufe 4 anzuwenden ist, gilt für sämtliche dieser Städte und Gemeinden die Mietstufe 3. Da in den Wohngeldhöchstbeträgen die Nebenkosten ohne Heizkosten enthalten sind, werden diese herausgerechnet und dann mit der tatsächlichen Grundmiete verglichen. Wir verstehen die hiesigen Kriterien nicht als starre Grenze und entscheiden bei bereits bestehenden Mietverhältnissen nach Würdigung der Einzelfallumstände über die Anerkennung darüber hinausgehender Grundmieten. Bei Bedarf wird (im Internet und der lokalen Presse) recherchiert, ob auf dem Wohnungsmarkt zu dem entsprechenden Mietpreis Wohnraum tatsächlich verfügbar ist. Zur Vermeidung von Härten im Übergang von Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II wurde in vielen Fällen vorläufig auch Grundmieten anerkannt, die über den von uns als angemessen ermittelten Rahmen hinausgehen. Bei Neuanmietungen wird hinsichtlich der Einhaltung der Höchstgrenzen jedoch ein strengerer Maßstab angelegt und nur in besonderen Ausnahmefällen höheren Kosten zugestimmt.

Die Nebenkosten einschließlich der Heizkosten werden hingegen in beiden Prüfvarianten in der Höhe akzeptiert, wie diese anfallen. Lediglich bei besonders hohen Kosten wird das Verbrauchsverhalten hinterfragt.

Main-Taunus-Kreis

Gesamtmiete, Kaltmiete und mindestens enthaltene Nebenkosten in Euro

Bei Neuanmietungen gelten die folgenden Sätze für die Kosten der Unterkunft (Miete einschließlich Umlagen ohne Heizkosten) maximal als vertretbar sofern nicht in „Ausnahmen in der Kostenhöhe“ etwas anderes geregelt ist:

bei einem Haushalt mit	Größe der Wohnung bis	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist			
		bis zum 31. Dezember 1985		ab 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum		
Angaben in EURO					
einem Allein-stehenden	50m²				407,00 388,00 52,00
zwei Familien-mitgliedern	60m²		412,50 390,60 62,00	445,50 383,90 62,00	500,50 438,50 62,00
drei Familien-mitgliedern	75m²	386,00 319,00 77,00	489,50 412,60 77,00	533,50 456,50 77,00	594,00 517,00 77,00
vier Familien-mitgliedern	85m²	456,50 383,80 103,00	572,00 489,00 103,00	621,50 518,50 103,00	693,00 690,00 103,00
fünf Familien-mitgliedern	95m²	522,50 394,50 128,00	654,50 528,50 128,00	704,00 576,00 128,00	789,50 658,50 128,00
Zusätzlich für jedes weitere Familien-mitglied	10m²	66,00 40,00 26,00	82,50 58,90 26,00	88,00 62,00 26,00	99,00 73,00 26,00

Marburg-Biedenkopf

Für den Bereich des Landkreises Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme des Stadtgebietes der Stadt Marburg) gelten folgende Miethöchstgrenzen:

Personenzahl/ max. Wohnungsgröße	angemessene Unterkunftskosten ab 1. Januar 2005
Einzelperson (50 qm)	280,00 €
Zwei Personen (60 qm)	345,00 €
Drei Personen (75 qm)	410,00 €
Vier Personen (85 qm)	475,00 €
Fünf Personen (95 qm)	545,00 €
Mehrbetrag für jede weitere Person (10 qm)	65,00 €

Im Bereich der Stadt Marburg gelten folgende Miethöchstgrenzen:

Ein-Personen-Haushalt:	
bis 50 qm, max. monatliche Unterkunftskosten	= 325,00 €
Zwei-Personen-Haushalt:	
bis 60 qm, max. monatliche Unterkunftskosten	= 395,00 €
Drei-Personen-Haushalt:	
bis 75 qm, max. monatliche Unterkunftskosten	= 470,00 €
Vier-Personen-Haushalt:	
bis 85 qm, max. monatliche Unterkunftskosten	= 545,00 €
Fünf-Personen-Haushalt:	
bis 95 qm, max. monatliche Unterkunftskosten	= 625,00 €
Jedes weitere Familienmitglied:	
10 qm zus. max. monatliche Unterkunftskosten	= 75,00 €

Odenwaldkreis	In Beantwortung der Frage übersenden wir Ihnen die Regelungen des Odenwaldkreises zur Feststellung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus wird die Besonderheit des Einzelfalles berücksichtigt. Die vorstehenden Regelungen sind als Anlage 4a beigelegt.												
Offenbach	Unter Bewertung der stetigen Mietpreisentwicklung der letzten Jahre und zur Gewährleistung einer einheitlichen Beurteilung der Unterkunftskosten erfolgte mangels Existenz von Mietspiegeln eine Festlegung von Richtwerten individuell für alle 13 Städte und Gemeinden des Kreisgebietes. Die gemittelten Werte wurden erhoben unter Berücksichtigung der im gesamten Bestand erfassten Kosten der Unterkunft und unter Beachtung der marktüblichen Mieten. Die Anerkennung angemessener KDU erfolgt letztlich aber nicht in einem Automatismus unter Zugrundelegung der erstellten Richtwerte, sondern beinhaltet stets die erforderliche Prüfung des Einzelfalles und kann somit zu einer abweichenden Festsetzung führen. Eine abschließende Aussage zu einer akzeptierten max. Wohnraumgröße mit qm-Bezug pro Person ist daher nicht zu treffen.												
Rheingau-Taunus-Kreis	<p>Stadt Taunusstein (Mietspiegel) Miete inklusive Nebenkosten 7,50 € pro Quadratmeter, zuzüglich Heizkosten (1,00 € pro qm).</p> <p>Bei allen anderen Kommunen werden die Miethöchstgrenzen der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz zu Grunde gelegt (Mietstufe 3), außer Bad Schwalbach, Geisenheim, Oestrich-Winkel, Rüdesheim, Kiedrich und Idstein, deren Miethöchstgrenzen nach Mietstufe 4 beurteilt werden. Für Eltville, Niedernhausen und Walluf werden Miethöchstwerte der Mietstufe 5 als Maßstab genommen. Die Anwendung der Tabelle zu § 8 WoGG ist nach aktueller Rechtsprechung dann unbedenklich, wenn sich der örtliche Wohnungsmarkt darin widerspiegelt. Der örtliche Wohnungsmarkt wird von uns dahingehend laufend beobachtet.</p> <p>Die angemessene Wohnungsgröße richtet sich nach den Kriterien der Förderungswürdigkeit im sozialen Wohnungsbau nach den hierfür geltenden Vorschriften (§ 5 Wohnungsbindungsgesetz i. V. m. § 27 Abs. 1 bis Wohnraumförderungsgesetz entsprechend). Nach Nr. 4.2.1 der Richtlinien zur Sozialen Wohnraumförderung vom 20. Februar 2003 (StAnz. S. 1346), geändert durch die Richtlinien vom 19. Januar 2004 (StAnz. S. 628) ist eine Wohnungsgröße für eine Person bis 45 qm, für zwei Personen bis 60 qm und für jede weitere Person 12 qm angemessen.</p>												
Vogelsbergkreis	<p>Die Angemessenheit der Unterkunftskosten beurteilt sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Zahl der Familienmitglieder, soziale Situation) sowie dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes</p> <p>Die angemessene Grundfläche einer Wohnung richtet sich nach den Wohnungsbindungsrichtlinien (StAnz. 1980, S 1365). Danach sollen die nachfolgenden m²-Größen nicht überschritten werden:</p> <table data-bbox="437 1487 1305 1675"> <tr> <td>für einen Alleinstehenden</td> <td>bis zu 50 m²,</td> </tr> <tr> <td>für einen Haushalt mit 2 Personen</td> <td>bis zu 60 m²,</td> </tr> <tr> <td>für einen Haushalt mit 3 Personen</td> <td>bis zu 75 m²,</td> </tr> <tr> <td>für einen Haushalt mit 4 Personen</td> <td>bis zu 85 m²,</td> </tr> <tr> <td>für einen Haushalt mit 5 Personen</td> <td>bis zu 95 m²,</td> </tr> <tr> <td colspan="2">für jede weitere Person vergrößert sich die Wohnfläche um jeweils 10 m².</td> </tr> </table> <p>Abweichungen von diesen Wohnflächen sind in begründeten Einzelfällen möglich.</p> <p>Da die Bundesregierung von ihrem Ordnungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, greifen die SGB II-Träger auf örtliche Mietspiegel oder auf eigene Erhebungen, so wie der Vogelsbergkreis, zurück. Die Entscheidungen über die Miethöhe unterliegen voll der sozialgerichtlichen Nachprüfung und wurden bezogen auf den Vogelsbergkreis vom Sozialgericht in Gießen überwiegend mitgetragen.</p> <p>Es ist von folgenden m²-Preisen (Kaltmiete) auszugehen:</p>	für einen Alleinstehenden	bis zu 50 m ² ,	für einen Haushalt mit 2 Personen	bis zu 60 m ² ,	für einen Haushalt mit 3 Personen	bis zu 75 m ² ,	für einen Haushalt mit 4 Personen	bis zu 85 m ² ,	für einen Haushalt mit 5 Personen	bis zu 95 m ² ,	für jede weitere Person vergrößert sich die Wohnfläche um jeweils 10 m ² .	
für einen Alleinstehenden	bis zu 50 m ² ,												
für einen Haushalt mit 2 Personen	bis zu 60 m ² ,												
für einen Haushalt mit 3 Personen	bis zu 75 m ² ,												
für einen Haushalt mit 4 Personen	bis zu 85 m ² ,												
für einen Haushalt mit 5 Personen	bis zu 95 m ² ,												
für jede weitere Person vergrößert sich die Wohnfläche um jeweils 10 m ² .													

	Ausstattung mit																																											
	Zentralheizung	Ofenheizung																																										
Gemeinde/Stadt																																												
Alsfeld	4,10 €	3,60 €																																										
Antrifttal, Feldatal, Freiensteinau, Grebenau, Grebenhain, Kirtorf, Lautertal, Schwalmthal, Ulrichstein, Gemünden	3,30 €	3,00 €																																										
Herbstein, Mücke, Romrod	3,60 €	3,30 €																																										
Homburg, Lauterbach, Schotten, Wartenberg	4,10 €	3,60 €																																										
Schlitz	3,80 €	3,30 €																																										
ARGEN																																												
Frankfurt a. M., Stadt	Alleinstehend 50 m ² / 378 - 459 € BG 2 Mitgl. 60 m ² / 409 - 505 € BG 3 Mitgl. 75 m ² / 456 - 577 € BG 4 Mitgl. 85 m ² / 487 - 624 € BG 5 Mitgl. 95 m ² / 519 - 671 € BG 5 Mitgl. 105 m ² / 549 - 718 €																																											
	Für jede weitere Person 10 m ² .																																											
Kassel, Stadt	AFK: Im Bereich der Stadt Kassel werden die angemessenen Unterkunftskosten durch folgende Unterkunftspauschalen definiert:																																											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>PHH</th> <th>Grundmiete</th> <th>+ NK</th> <th>Mietpauschale</th> <th>+ Heizkostenpauschale</th> <th>Pauschale Unterkunftskosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>174,00 €</td> <td>+ 62,00 €</td> <td>= 236,00 €</td> <td>+ 48,00 €</td> <td>284,00 €</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>248,00 €</td> <td>+ 82,00 €</td> <td>= 330,00 €</td> <td>+ 42,20 €</td> <td>372,20 €</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>286,00 €</td> <td>+ 103,00 €</td> <td>= 389,00 €</td> <td>+ 61,50 €</td> <td>450,50 €</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>343,00 €</td> <td>+ 123,00 €</td> <td>= 466,00 €</td> <td>+ 70,00 €</td> <td>536,00 €</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>376,00 €</td> <td>+ 154,00 €</td> <td>= 530,00 €</td> <td>+ 78,00 €</td> <td>608,00 €</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>409,00 €</td> <td>+ 185,00 €</td> <td>= 594,00 €</td> <td>+ 86,00 €</td> <td>680,00 €</td> </tr> </tbody> </table>		PHH	Grundmiete	+ NK	Mietpauschale	+ Heizkostenpauschale	Pauschale Unterkunftskosten	1	174,00 €	+ 62,00 €	= 236,00 €	+ 48,00 €	284,00 €	2	248,00 €	+ 82,00 €	= 330,00 €	+ 42,20 €	372,20 €	3	286,00 €	+ 103,00 €	= 389,00 €	+ 61,50 €	450,50 €	4	343,00 €	+ 123,00 €	= 466,00 €	+ 70,00 €	536,00 €	5	376,00 €	+ 154,00 €	= 530,00 €	+ 78,00 €	608,00 €	6	409,00 €	+ 185,00 €	= 594,00 €	+ 86,00 €	680,00 €
PHH	Grundmiete	+ NK	Mietpauschale	+ Heizkostenpauschale	Pauschale Unterkunftskosten																																							
1	174,00 €	+ 62,00 €	= 236,00 €	+ 48,00 €	284,00 €																																							
2	248,00 €	+ 82,00 €	= 330,00 €	+ 42,20 €	372,20 €																																							
3	286,00 €	+ 103,00 €	= 389,00 €	+ 61,50 €	450,50 €																																							
4	343,00 €	+ 123,00 €	= 466,00 €	+ 70,00 €	536,00 €																																							
5	376,00 €	+ 154,00 €	= 530,00 €	+ 78,00 €	608,00 €																																							
6	409,00 €	+ 185,00 €	= 594,00 €	+ 86,00 €	680,00 €																																							
Offenbach a. M., Stadt	Die Stadt Offenbach hat die als Anlage 4b beigefügten Übersichten übermittelt.																																											
Gießen	Die Richtlinien des Landkreises Gießen sehen eine Nettomietspanne zwischen 4,10 €/qm und 5,00 €/qm je nach Lage (Stadt/Gemeinde) und Bezugfertigkeit der Wohnung bzw. des Hauses als angemessen vor, aus denen sich die jeweilige Mietobergrenze unter Berücksichtigung der nach den Kriterien des sozialen Wohnungsbaues als familiengerecht anzusehenden Wohnfläche errechnet. Der so errechnete Wert wird der tatsächlichen Miete als Vergleichswert gegenüber gestellt.																																											
Groß-Gerau	Die Mietobergrenze liegt im Kreis Groß-Gerau bei dem für die jeweilige Wohngemeinde geltenden Höchstbetrag nach der Tabelle zu § 8 WoGG für Wohnraum, der ab dem 1. Januar 1992 bezugsfertig wurde.																																											
Kassel	Es gilt die Anlage zu § 8 Wohngeldgesetzes.																																											
Lahn-Dill-Kreis	Der Lahn-Dill-Kreis hatte für die Ermittlung sozialhilferechtlich angemessener Unterkunftskosten (Kaltmieten) den „Gutachterausschuss für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen“ mit der Anfertigung einer Mietwertübersicht beauftragt. Die durchschnittlichen Mietwerte für den Wohnraum wurden anhand des Baujahres bzw. anhand des Jahres der Modernisierung, der Wohnungsgröße, der Wohnungslage sowie nach dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Wohnungen ermittelt. Zur Ermittlung der ortsüblichen Kaltmiete werden diese regionalen Durchschnittswerte noch mit einem ortsbezogenen Faktor multipliziert. Aufgrund der umfangreichen Ermittlung von angemessenen Wohnraumkosten ist es hier nicht möglich, eine verbindliche Aussage über die Mietobergrenzen im Lahn-Dill-Kreis zu treffen. Denn diese ist je nach Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung individuell. Die durch den Gutachterausschuss ermittelten Werte wurden in Anlehnung an § 558 (2)																																											

	BGB gebildet.										
Limburg-Weilburg	4,20 €.										
Schwalm-Eder-Kreis	Die Richtlinien des Schwalm-Eder-Kreises zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten sind identisch mit § 8 des Wohngeldgesetzes bis Baujahr 1965. Die Wohnungsgröße richtet sich nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes. Die im Schwalm-Eder-Kreis durchgeführten umfangreichen Ermittlungen haben ergeben, dass angemessener Wohnraum zu den in § 8 des Wohngeldgesetzes aufgeführten Mieten vorhanden ist.										
Waldeck-Frankenberg	Statistische Auswertungen liegen nicht vor.										
Werra-Meißner-Kreis	<table> <tr> <td>Alleinstehend</td> <td>45 m²/ 200 - 230</td> </tr> <tr> <td>BG 2 Mitgl.</td> <td>60 m²/ 265 - 310</td> </tr> <tr> <td>BG 3 Mitgl.</td> <td>75 m²/ 320 - 365</td> </tr> <tr> <td>BG 4 Mitgl.</td> <td>85 m²/ 370 - 425</td> </tr> <tr> <td>BG 5 Mitgl.</td> <td>95 m²/ 420 - 485</td> </tr> </table> <p>Mehrbetrag für jede weitere Person 10 m²/ 50 - 60 € .</p> <p>* Die Mietobergrenze in € richtet sich nach den örtlichen Wohnungsmarktgegebenheiten.</p>	Alleinstehend	45 m ² / 200 - 230	BG 2 Mitgl.	60 m ² / 265 - 310	BG 3 Mitgl.	75 m ² / 320 - 365	BG 4 Mitgl.	85 m ² / 370 - 425	BG 5 Mitgl.	95 m ² / 420 - 485
Alleinstehend	45 m ² / 200 - 230										
BG 2 Mitgl.	60 m ² / 265 - 310										
BG 3 Mitgl.	75 m ² / 320 - 365										
BG 4 Mitgl.	85 m ² / 370 - 425										
BG 5 Mitgl.	95 m ² / 420 - 485										
Wetteraukreis	Die Kommunen in der Wetterau sind den Wohnungsmarktverhältnissen entsprechend in drei Preiszonen aufgeteilt, die sich im Wesentlichen an den Wohngeldtabellen orientieren. Die grundlegende Tabelle ist als Anlage 4c beigelegt.										

Handbuch Kommunales Job-Center Odenwaldkreis SGB II	§ 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung
--	--

1. Angemessene Unterkunftskosten:

Gem. § 22 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft (= Kaltmiete und Nebenkosten! bzw. Zinsen von Eigenheimbesitzern und Nebenkosten!) den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises hat in seiner Sitzung vom 09.02.2001 beschlossen, für die Zeit ab 01.01.2001 eine eigene örtliche Tabelle zur Bemessung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nach dem Bundessozialhilfegesetz zugrunde zu legen. Die dortigen Höchstbeträge entsprechen den bis zum 31.12.2001 zu berücksichtigenden Höchstbeträgen nach § 8 Abs. 1 Wohngeldgesetz.

Seitdem werden die örtlichen Mietangebote regelmäßig erhoben und ausgewertet (im Service-Bereich), um überprüfen zu können, ob es im Odenwaldkreis nach wie vor möglich ist, zu u.g. Höchstbeträgen angemessenen Wohnraum anzumieten. Die Datei ist ab dem 01.01.2006 auf dem gemeinsamen Server zur Einsicht für alle Mitarbeiter hinterlegt.

Da die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung gem. § 27 SGB II keinen Gebrauch gemacht hat, werden die seither festgelegten Höchstbeträge auch nach dem 01.01.2005 im Rahmen des SGB II übernommen.

2.) Angemessene Unterkunftskosten bei Nichtsesshaften bzw. bei kurzfristiger Unterbringung

Sofern einzelne Personen kurzfristig in einer Pension, Jugendherberge oder anderweitig eine Übernachtungsmöglichkeit finden, können folgende angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt werden:

<u>1 Person:</u>		<u>2 Personen:</u>	
mtl. Kaltmiete	245,- €	mtl. Kaltmiete	315,- €
Nebenkosten, mtl. ca.	36,- €	Nebnekosten, mtl. ca.	50,- €
Heizkosten, (50 qm x 0,80 €)	40,- €	Heizkosten (60 qm x 0,80 €)	48,- €
Monatsbetrag	321,- €	Monatsbetrag	413,- €
Tagessatz (/30 Tage, gerundet)	11,- €	Tagessatz (/30 Tage, gerundet)	14,- €

Angemessene Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II:

Bei einem Haushalt mit	angemessene Wohnungsgröße	angemessene Kaltmiete ab 01.01.2002 in EURO
einem Alleinstehenden	50 qm oder 1 Raum + Nebenraum	245,-- EURO
2 Personen	60 qm oder 2 Räume + Nebenraum	315,-- EURO
3 Personen	75 qm oder 3 Räume + Nebenraum	380,-- EURO
4 Personen	85 qm oder 4 Räume + Nebenraum	440,-- EURO
5 Personen	95 qm oder 5 Räume + Nebenraum	500,-- EURO
6 Personen	105 qm oder 6 Räume + Nebenraum	560,-- EURO
7 Personen	115 qm oder 7 Räume + Nebenraum	625,-- EURO
8 Personen	125 qm oder 8 Räume + Nebenraum	685,-- EURO
9 Personen	135 qm oder 9 Räume + Nebenraum	745,-- EURO
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	10 qm zusätzlich oder 1 weiterer Raum	65,-- EURO

3.) Heiz- und Nebenkosten:

In den Regelleistungen sind finanzielle Mittel für Wasser, Strom und Gas in Höhe von 7,78 % der jeweiligen Regelleistung enthalten (Quelle: *Brühl/Hofmann; SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Gesetzestext, Erläuterungen und Informationen für Betroffene, Berater und Behörden; Seite 109*). Die Kosten der Warmwasserbereitung sind in diesem Betrag ebenfalls enthalten.

Diese Beträge werden mtl. an die Antragsteller ausgezahlt und sind von ihnen an die jeweiligen Zahlungsempfänger weiter zu leiten. Sofern die Kosten der Warmwasserbereitung nicht an den Stromversorger, sondern an einen anderen Empfänger weiter zu leiten sind, hat der Antragsteller dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel an diesen Zahlungsempfänger weitergeleitet werden.

Von Seiten des Komm. Job-Centers können die Nebenkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Der angemessene Wasserverbrauch beläuft sich pro Person auf mtl. 3,84 Kubikmeter Wasser (durchschnittlicher Wasserverbrauch von Privathaushalten im Odenwaldkreis, lt. Mitteilung des RP Darmstadt vom 31.03.2005).

Soweit die Aufwendungen für die Nebenkosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

D.h., hier ist analog der Regelung zur Übernahme unangemessener Kaltmiete zu verfahren.

Gem. § 22 Abs. 1 SGB II sind Leistungen für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Bezüglich der Angemessenheit der Heizkosten wird unter der Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Hilfeempfänger davon ausgegangen, dass je qm angemessener Wohnfläche (siehe o.g. Tabelle) 0,80 € reine Heizkosten angemessen sind (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 WoGV).

3 a.) Eigenheimbesitzer:

Da Eigenheimbesitzer i.d.R. immer wieder während des laufenden Hilfebezuges vor dem Problem stehen, dass die Heizöltanks aufgetankt bzw. feste Brennstoffe angeschafft werden müssen, soll nachfolgende Regelung die Bearbeitung entsprechender Anträge erleichtern.

Allgemein werden bei einem Eigengenutzten Wohnhaus/Eigentumswohnung 120 – 130 qm Wohnfläche für eine Familie für angemessen gehalten. Abhängig von der Größe des Haushaltes werden folgende Höchstgrenzen für die Berechnung von angemessenen Heizkosten für Eigenheimbesitzer festgelegt:

1 Person	70 qm Höchstgrenze
2 Personen	85 qm Höchstgrenze
3 Personen	105 qm Höchstgrenze
ab 4 Personen	125 qm Höchstgrenze

Die Berechnung der angemessenen Heizkosten kann somit nach folgender Formel erfolgen:

Handbuch Kommunales Job-Center Odenwaldkreis SGB II	Leistungen für Unterkunft und Heizung
--	---------------------------------------

qm Wohnfläche (Höchstgrenzen beachten) x 0,80 € reine Heizkosten = angem. Heizkosten pro Monat.

Beispiele:

a.) 2 Personenhaushalt mit 84 qm Wohnfläche, Eigenheim

Berechnung: 84 qm x 0,80 € = 67,20 € angemessene Heizkosten / Monat
= 67,20 € x 12 Monate = 806,40 € Heizkosten / Jahr

b.) 2 Personenhaushalt mit 98 qm Wohnfläche, Eigenheim

Berechnung: 85 qm (Höchstgrenze!) x 0,80 € = 68,-- € angemessene Heizkosten / Monat
68,-- € x 12 Monate = 816,-- € Heizkosten / Jahr

Die Heizkosten werden generell in einer Summe für einen festgelegten Bewilligungszeitraum (z.B. 12 Monate) gewährt, wobei der Antragsmonat der erste Bewilligungsmonat ist. Die Behörde wird nur auf Antrag tätig. Der Antragsteller ist aufzufordern, nach Möglichkeit die letzten drei Tankrechnungen, mind. jedoch die letzte Tankrechnung einzureichen. Im Zweifelsfalle sollte der tatsächliche Bedarf vor Ort überprüft werden.

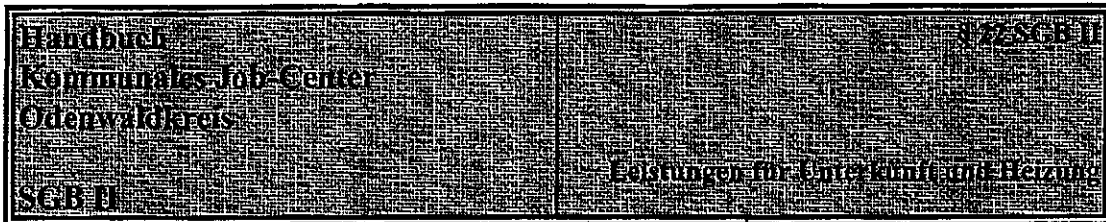
Sofern die Betankung tatsächlich notwendig ist, sollte die Höhe der zu gewährenden Heizkosten entsprechend der vorgenannten Formel festgesetzt werden. Ein Bescheid hierüber ist dem Hilfeempfänger zukommen zu lassen. Die Eingabe und Verbuchung ist über PROSOZ vorzunehmen. Hier ist über den Menüpunkt „SGB II – Kosten der Unterkunft – Einmalige KdU“ der ermittelte Betrag für den entsprechenden Monat einzugeben. Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, dass keine Befristung eingegeben werden muss, der Betrag wird nur in dem angegebenen Monat ausgezahlt.

Bezüglich des Bewilligungszeitraumes sollte folgende Ausnahme gelten:

Sofern absehbar ist, dass der Hilfeempfänger in Kürze oder zu einem bekannten Zeitpunkt aus der Hilfebedürftigkeit ausscheidet, sollte im Einzelfall von dem Bewilligungszeitraum für ein Jahr abgewichen werden und lediglich anteilig die „Hausbrandbeihilfe“ ausgezahlt werden, und zwar für diejenigen Monate, in welchen der Hilfeempfänger noch Leistungen nach dem SGB II erhält.

Für Hilfeempfänger, welche bereits vorher eine Hausbrandbeihilfe im Rahmen des BSHG – z.B. für die Heizperiode 2004/2005 - erhalten haben, wird folgende Regelung festgelegt:

Die bereits gewährte Hausbrandbeihilfe BSHG wurde für den Zeitraum (maximal) 01.10.04 – 30.04.05 bewilligt. Sollte vor dem 30.04.05 erneut ein Antrag auf Zahlung von Heizkosten eingehen, sind die bereits erbrachten Leistungen der Hausbrandbeihilfe für den Zeitraum von



Antragstellung bis zum Ende der hierfür vorgesehenen Heizperiode anteilig zu berücksichtigen und von dem ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

Beispiel:

Am 01.10.04 wurde eine Hausbrandbeihilfe für einen 2 Personenhaushalt in Höhe von 496,- € gezahlt. Die Wohnfläche beträgt 84 qm. Am 11.03.05 geht ein Antrag auf Übernahme von Heizkosten ein.

Ergebnis:

Bewilligungszeitraum: März 2005 – Februar 2006

Höhe der Heizkosten: 84 qm x 0,80 € x 12 Monate = 806,40 € Jahresbetrag

/ . ant. bereits gezahlte Hausbrandbeihilfe für März und April 2005
496,- € x 2/7 = 141,71 € ber. gezahlte Hausbrandbeihilfe

= 664,70 € zu zahlende Heizkosten (gerundet)

3 b.) Allgemeine Hinweise (Formulierungsvorschlag für Bescheide)

Gem. § 22 Abs. 1 SGB II besteht generell nur Anspruch auf Übernahme von angemessenen Heizkosten. Sofern weitergehende Mittel innerhalb des Bewilligungszeitraumes benötigt werden, sind diese durch die Regelleistung abzudecken. Eine Aufstockung der gewährten Heizkosten innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist daher grundsätzlich nicht möglich. Ferner gelten bei der Berücksichtigung der Angemessenheit von Heizkosten folgende Höchstgrenzen bezüglich der Wohnfläche für ein selbst genutztes Eigenheim / selbst genutzte Eigentumswohnung:

1 Person	70 qm Höchstgrenze
2 Personen	85 qm Höchstgrenze
3 Personen	105 qm Höchstgrenze
ab 4 Personen	125 qm Höchstgrenze

Die Mittel zur Bereitstellung der Warmwasserversorgung sind mit den Regelleistungen (§ 20 SGB II) abgedeckt. Sofern die Warmwasseraufbereitung durch die zentrale Heizungsanlage erfolgt, sind die hierfür aufzuwendenden Mittel aus den Regelleistungen zu erbringen.

4.) Ermittlung der Kosten der Warmwasserbereitung und Übernahme darüber hinausgehender Kosten im Rahmen von Nebenkostenabrechnungen

Handbuch Kommunales Job-Center Odenwaldkreis SGB II	§ 7 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung
--	---

Die Kosten der Warmwasserbereitung sind in den Regelleistungen enthalten und werden den Hilfeempfängern mit der mtl. Hilfe zum Lebensunterhalt ausgezahlt. Da diese Kosten im Rahmen von jährlichen Nebenkostenabrechnungen mit in Rechnung gestellt werden, sind die vom Komm. Job-Center mit den Regelleistungen ausgezahlten Anteile zunächst von der Rechnung abzusetzen.

Zur Ermittlung der angemessenen Kosten für die Warmwasserbereitung im Rahmen des SGB II stehen zwei Alternativen zur Auswahl:

a.) § 6 Abs. 2 Nr. 2 WoGV:

Für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen oder der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser sind mtl. 0,15 € je (angemessenem) Quadratmeter Wohnfläche zu berücksichtigen.

Bsp.: angem. Wohnfl. 1 Pers. = 50 qm (bei Miete) x 0,15 € = 7,50 €

b.) Lt. § 9 Abs. 2 Heizkostenverordnung:

Kann das Volumen des verbrauchten Warmwassers nicht gemessen werden, ist als Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage ein Anteil von 18 % der insgesamt verbrauchten Brennstoffe zugrunde zu legen.

Da hier vom tatsächlichen Brennstoffverbrauch ausgegangen wird, kann kein vorläufiger Wert ermittelt werden. Die Kosten der Warmwasserbereitung könnten nach diesem Modell stets nur anhand der Nebenkostenabrechnung ermittelt werden und würden sich zum Teil auch an unangemessen hohen Heizkosten errechnen. Hilfsweise könnte man hier wieder auf die angemessenen Heizkosten in Höhe von 0,80 € je Quadratmeter Wohnfläche zurückgreifen (gem. § 6 WoGV).

Bsp.: angem. Wohnfl. 1 Pers. = 50 qm x 0,80 € = 40,-- € x 18 % = 7,20 €

Da die Alternative a.) - ebenso wie die Verfahrensweise zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten - auf § 6 WoGV beruht, wird diese Alternative als generelle Regelung übernommen und angewandt. D.h., zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Warmwasserbereitung werden je qm-Wohnfläche 0,15 € berücksichtigt.

5.) Zuständigkeiten für rückständige Unterkunftskosten

Im Rahmen der Teamleiterbesprechung vom 21.02.05 wurden für nachfolgende Konstellationen folgende Zuständigkeitsregelungen getroffen:

Heizschulden => Übernahme nur im Rahmen des SGB XII möglich.

unangemessene Heizkostenanteile => Übernahme nur im Rahmen des SGB XII möglich

Handbuch Kommunales Job Center Odenwaldkreis SGB II	§ 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung
--	--

angemessene Heizkostenanteile => Übernahme im Rahmen des SGB II möglich

Nebenkostenabrechnung => SGB II

KdU-Tabelle nach dem SGB II und dem SGB XII

Nettokaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten, Heizkosten ab 1.7.2006

für das Gebiet der Stadt Offenbach am Main

(für das Jahr 2006 betreffende Heizkosten- und Nebenkostenabrechnung gelten die entsprechenden Sätze ab 01.01.2006)

ermittelt aus Mietspiegel und durchschnittlichen Neben- und Heizkosten des Vorjahres, wird erforderlichenfalls jährlich angepasst

(Es gelten Heizkostenabschlagsforderungen bis zu 1,20 €/m² -inkl. Warmwasserkosten- als angemessen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
35 m ²	148,05 €	170,80 €	4,88	198,70 €	5,82	233,80 €	5,88	101,25 €	48,00 €	54,00 €	48,00 €	155,25 €	148,25 €	148,25 €	148,25 €
40 m ²	169,20 €	195,20 €	4,88	224,80 €	5,82	267,20 €	6,68	101,25 €	48,00 €	54,00 €	48,00 €	155,25 €	148,25 €	148,25 €	148,25 €
45 m ²	180,35 €	219,60 €	4,88	252,80 €	5,82	300,60 €	6,68	101,25 €	48,00 €	54,00 €	48,00 €	155,25 €	148,25 €	148,25 €	148,25 €
60 m ²	247,80 €	288,00 €	4,80	331,80 €	5,53	396,00 €	6,80	135,00 €	60,00 €	72,00 €	60,00 €	207,00 €	195,00 €	195,00 €	195,00 €
72 m ²	297,36 €	345,60 €	4,80	398,16 €	5,53	475,20 €	6,80	162,00 €	68,40 €	86,40 €	68,40 €	248,40 €	230,40 €	230,40 €	230,40 €
84 m ²	336,00 €	393,12 €	4,68	457,80 €	5,45	548,52 €	6,53	189,00 €	76,80 €	100,80 €	76,80 €	289,80 €	265,80 €	265,80 €	265,80 €
96 m ²	384,00 €	449,28 €	4,68	523,20 €	5,45	626,88 €	6,53	218,00 €	85,20 €	115,20 €	85,20 €	331,20 €	301,20 €	301,20 €	301,20 €
12 m ²	48,00 €	56,16 €	4,68	65,40 €	5,45	78,36 €	6,53	27,00 €	8,40 €	14,40 €	8,40 €	41,40 €	35,40 €	35,40 €	35,40 €

* Bei Personen unter 25 Jahren ist eine maximale Wohnungsgröße von 35 qm als angemessen zu berücksichtigen.

KdU-Tabelle nach dem SGB II und dem SGB XII

Nettokaltemiete Nebenkosten Heizkosten ab 1.1.2005
für das Gebiet der Stadt Offenbach am Main

ermittelt aus Mietspiegel und durchschnittlichen Neben- und Heizkosten des Vorjahres, wird erforderlichenfalls jährlich angepasst

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
35 m²		147,00 €	4,20	169,05 €	4,83	196,00 €	5,60	232,75 €	6,65	85,00 €	34,00 €	28,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €
40 m²		168,00 €	4,20	193,20 €	4,83	224,00 €	5,60	266,00 €	6,65	85,00 €	34,00 €	28,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €
45 m²		189,00 €	4,20	217,35 €	4,83	252,00 €	5,60	299,25 €	6,65	85,00 €	34,00 €	28,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €
50 m²		210,00 €	4,20	241,50 €	4,83	280,00 €	5,60	332,50 €	6,65	85,00 €	34,00 €	28,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €
60 m²		246,00 €	4,10	283,80 €	4,73	331,20 €	5,52	394,20 €	6,57	120,00 €	48,00 €	36,00 €	169,00 €	169,00 €	169,00 €	169,00 €	169,00 €	169,00 €	169,00 €	169,00 €	169,00 €
75 m²		307,50 €	4,10	354,75 €	4,73	414,00 €	5,52	492,75 €	6,57	150,00 €	60,00 €	42,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €
85 m²		337,45 €	3,97	393,55 €	4,63	460,70 €	5,42	562,50 €	6,50	170,00 €	68,00 €	44,00 €	239,00 €	239,00 €	239,00 €	239,00 €	239,00 €	239,00 €	239,00 €	239,00 €	239,00 €
95 m²		377,15 €	3,97	439,85 €	4,63	514,90 €	5,42	617,50 €	6,50	190,00 €	76,00 €	46,00 €	269,00 €	269,00 €	269,00 €	269,00 €	269,00 €	269,00 €	269,00 €	269,00 €	269,00 €
10 m²		39,70 €	3,97	46,30 €	4,63	54,20 €	5,42	65,00 €	6,50	20,00 €	8,00 €	2,00 €	28,00 €	28,00 €	28,00 €	28,00 €	28,00 €	28,00 €	28,00 €	28,00 €	28,00 €

Warmwasserabzug:

(30% von 8% des jeweiligen Regelsatzes):

pauschaliert mit 6,50 € pro Person:

1 Pers	6,00 €	6,00 €
2 Pers	12,00 €	12,00 €
3 Pers	18,00 €	18,00 €
4 Pers	24,00 €	24,00 €
5 Pers	30,00 €	30,00 €
1 weitere	6,00 €	6,00 €

KdU-Tabelle nach dem SGB II und dem SGB XII

Nettokaltmiete Nebenkosten Heizkosten ab 1.1.2005
für das Gebiet der Stadt Offenbach am Main

ermittelt aus Mietspiegel und durchschnittlichen Neben- und Heizkosten des Vorjahres, wird erforderlichenfalls jährlich angepasst

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
35 m²	147,00 €	4,20	169,05 €	4,83	196,00 €	5,60	232,75 €	6,65	85,00 €	34,00 €	28,72 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €
40 m²	168,00 €	4,20	193,20 €	4,83	224,00 €	5,60	266,00 €	6,65	85,00 €	34,00 €	28,72 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €
45 m²	189,00 €	4,20	217,35 €	4,83	252,00 €	5,60	299,25 €	6,65	85,00 €	34,00 €	28,72 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €
50 m²	210,00 €	4,20	241,50 €	4,83	280,00 €	5,60	332,50 €	6,65	85,00 €	34,00 €	28,72 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €	119,00 €
60 m²	246,00 €	4,10	283,80 €	4,73	331,20 €	5,52	394,20 €	6,57	120,00 €	48,00 €	33,10 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €	166,00 €
75 m²	307,50 €	4,10	354,75 €	4,73	414,00 €	5,52	492,75 €	6,57	150,00 €	60,00 €	40,14 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €	210,00 €
85 m²	337,45 €	3,97	393,55 €	4,63	460,70 €	5,42	552,50 €	6,50	170,00 €	68,00 €	43,16 €	238,00 €	238,00 €	238,00 €	238,00 €	238,00 €	238,00 €	238,00 €	238,00 €	238,00 €	238,00 €	238,00 €
95 m²	377,15 €	3,97	439,85 €	4,63	514,90 €	5,42	617,50 €	6,50	190,00 €	76,00 €	46,20 €	266,00 €	266,00 €	266,00 €	266,00 €	266,00 €	266,00 €	266,00 €	266,00 €	266,00 €	266,00 €	266,00 €
10 m²	38,70 €	3,97	46,30 €	4,63	54,20 €	5,42	65,00 €	6,50	20,00 €	8,00 €	3,21 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €

Wärmewasserabzug:

(30% von 8% des jeweiligen Regelsatzes):		pro Bedarfsgemeinschaft	
pro Regelsatz:			
1 Pers	8,28 €	1	8,28 €
2 Pers	7,45 €	2	14,90 €
3 Pers	6,62 €	3	19,86 €
4 Pers	6,21 €	4	24,84 €
5 Pers	5,96 €	5	29,80 €
weitere	4,79 €	1	4,79 €

ordn. Mittel: 38,31 € 0 6,44 €
Pauschale gem. Absprache am 8.8.05: 6,00 €

Mietobergrenzen im Wetteraukreis ab 01.01.2005

Büdingen, Butzbach, Echzell, Florstadt, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Ober-Mörlen, Ortenberg, Ransstadt, Reichelsheim, Rockenberg, Wölfersheim, Wöllstadt						
	angemessene Größe bis qm	angemessene Nettomiete	qm-Preis	zzgl. Betriebskosten	zzgl. Heizkosten (1,50 €/qm)	
Alleinstehend	45	245,00 €	5,44 €	40,00 €	67,50 €	
Zwei Personen	60	325,00 €	5,42 €	55,00 €	90,00 €	
Drei Personen	70	370,00 €	5,29 €	70,00 €	105,00 €	
Vier Personen	80	420,00 €	5,25 €	85,00 €	120,00 €	
Fünf Personen	95	470,00 €	4,95 €	100,00 €	142,00 €	
Jede weitere Person	12	50,00 €	4,17 €	15,00 €	18,00 €	
Altenstadt, Friedberg, Rosbach						
	angemessene Größe bis qm	angemessene Nettomiete	qm-Preis	zzgl. Betriebskosten	zzgl. Heizkosten (1,50 €/qm)	
Alleinstehend	45	265,00 €	5,89 €	40,00 €	67,50 €	
Zwei Personen	60	340,00 €	5,67 €	55,00 €	90,00 €	
Drei Personen	70	395,00 €	5,64 €	70,00 €	105,00 €	
Vier Personen	80	450,00 €	5,63 €	85,00 €	120,00 €	
Fünf Personen	95	505,00 €	5,32 €	100,00 €	142,00 €	
Jede weitere Person	12	55,00 €	4,58 €	15,00 €	18,00 €	
Bad Nauheim, Bad Vilbel, Karben						
	angemessene Größe bis qm	angemessene Nettomiete	qm-Preis	zzgl. Betriebskosten	zzgl. Heizkosten (1,50 €/qm)	
Alleinstehend	45	285,00 €	6,33 €	40,00 €	67,50 €	
Zwei Personen	60	370,00 €	6,17 €	55,00 €	90,00 €	
Drei Personen	70	430,00 €	6,14 €	70,00 €	105,00 €	
Vier Personen	80	490,00 €	6,13 €	85,00 €	120,00 €	
Fünf Personen	95	550,00 €	5,79 €	100,00 €	142,00 €	
Jede weitere Person	12	60,00 €	5,00 €	15,00 €	18,00 €	

Anlage 5 (zu Frage A. 10.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Bei den Jugendlichen (eHb < 25 Jahre ohne Berufsausbildung) wurden mit 100 v. H. eine Eingliederungsvereinbarung und bei den Erwachsenen mittlerweile mit mehr als 90 v. H. eine Eingliederungsvereinbarung getroffen.
Bergstraße	Auch diese Frage kann nur durch eine händische Auswertung der Aktenbestände beantwortet werden.
Darmstadt-Dieburg	3.155 eHbs haben zurzeit gültige Eingliederungsvereinbarungen, teilweise mit bis zu sechs Folgevereinbarungen.
Fulda	Mit Stand Oktober 2006 betreuen wir 8.755 erwerbsfähige Hilfebedürftige (T0-Meldung). Zu diesem Zeitpunkt hatten ca. 6.100 eHb eine gültige Eingliederungsvereinbarung. Dies entspricht einem Prozentsatz von ca. 70 Prozent.
Hersfeld-Rotenburg	Bei den U 25 wurde bereits in 2005 mindestens eine EGV abgeschlossen. Unter allen SGB II-Leistungsempfängern ist es aktuell die Ausnahme, wenn bisher lediglich nur eine EGV abgeschlossen wurde. In der Regel bestehen bereits mehrere bzw. Anschluss-EGVen. Ansonsten sind die EGV derzeit technisch nicht auszuwerten bzw. zu quantifizieren, eine manuelle Erfassung („Strichliste“) erfolgt nicht.
Hochtaunuskreis	Vom 1. Januar 2005 bis heute: 2.807 Eingliederungsvereinbarungen.
Main-Kinzig-Kreis	Mit insgesamt rund 7.500 Personen wurden Eingliederungsvereinbarungen geschlossen (teilweise Abschluss mehrerer aufeinander folgender Vereinbarungen). Mit insgesamt rund 6.000 Personen wurde begründet von dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung abgesehen.
Main-Taunus-Kreis	Keine Auswertung möglich, aber in ca. 60 v. H. aller laufenden Fälle
Marburg-Biedenkopf	Seit dem 1. Januar 2006 sind 3.639 Maßnahmevereinbarungen getroffen worden.
Odenwaldkreis	In der Zeit vom 1. Juli 2005 bis 31. Oktober 2006 wurden 2.019 Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen. Für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 erfolgte keine Erhebung der Daten.
Offenbach	Im Kreis Offenbach wurden im Jahr 2005 insgesamt 4.375 Eingliederungsvereinbarungen mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abgeschlossen. Im laufenden Jahr 2006 wurden per 30. September bereits 7.566 Maßnahmevereinbarungen zur Eingliederung in Arbeit mit unseren Kunden getroffen. Eine Aussage zur Anzahl der derzeitigen eHb mit gültiger Eingliederungsvereinbarung ist leider nicht möglich.
Rheingau-Taunus-Kreis	Aktuell für den Monat November 06 haben 1721 eHB's eine EGV. Für die Zeit von Januar – November 2006 wurden 2480 EGV's geschlossen.
Vogelsbergkreis	Mit allen Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird bei der Kommunalen Vermittlungsagentur zeitnah nach der Antragstellung eine Eingliederungsvereinbarung getroffen. Nachdem der Antrag mit allen Unterlagen vollständig ist dauert es durchschnittlich fünf bis acht Wochen, bis die Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird
ARGEN	
RD Hessen	Die Tabelle gibt an, mit wie vielen arbeitslosen eHb eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen wurde. Es kann nicht dargestellt werden, inwieweit die Eingliederungsvereinbarungen noch Gültigkeit haben. Die Zahlen geben lediglich an, dass mit diesen Personen Eingliederungsvereinbarungen geschlossen wurden. Eine Eingrenzung auf den Stichtag 1. Januar 2005 kann nicht vorgenommen werden. Es wurden auch Eingliederungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2005

durch die Agenturen geschlossen wurden, mitgezählt.

ARGE	ALO eHb	arbeitslose eHb mit abgeschlossener Eingliederungsvereinbarung	v. H.
Arbeitsförderung Werra-Meißner	3.595	2.335	65 v. H.
Rhein-Main-Jobcenter GmbH	25.851	4.771	18 v. H.
Gesellschaft für Integration und Arbeit Gießen mbH	9.843	1.995	20 v. H.
Job Komm GmbH	6.520	1.094	17 v. H.
Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH	11.665	6.326	54 v. H.
Arbeitsförderung Landkreis Kassel	5.781	4.199	73 v. H.
ARGE Limburg-Weilburg	4.140	947	23 v. H.
ARGE Waldeck-Frankenberg Korbach	3.742	3.315	89 v. H.
Arbeitsförderung Schwalm-Eder	4.698	3.440	73 v. H.
Main Arbeit GmbH	5.853	1.858	32 v. H.
Lahn-Dill-Arbeit	7.364	3.282	45 v. H.
ARGE Groß-Gerau	7.388	2.316	31 v. H.
ARGE Darmstadt	4.963	2.581	52 v. H.
Hessen insgesamt	101.403	38.459	38 v. H.

Stand: 15.11.2006

Anlage 6 (zu Frage A. 11.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Entsprechend Ihrer Bitte beziehe ich meine Antwort auf den Stichtag 30. September 2006. Ebenso sind die Personalressourcen mit einbezogen, die bei Leistungserbringung durch Dritte entstehen und die Anteile für Leistungssachbearbeitung sind in Abzug gebracht: Es stehen 116 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.
Bergstraße	79,5 Fallmanager, 2 Mitarbeiter für die Akquisition.
Darmstadt-Dieburg	Für die Beratung und Vermittlung der ALG II-Bezieher/innen (Fallmanager/innen) stehen 64 Mitarbeiter/innen und für die Akquisition von Stellen sieben Mitarbeiter/innen zur Verfügung.
Fulda	Zum Stichtag 30. September 2006 stehen 50,2 Stellen (Vollzeitäquivalente) im Landkreis Fulda für die Beratung und Vermittlung der ALG II-Bezieher bzw. für die Akquisition von Stellen zur Verfügung.
Hersfeld-Rotenburg	Fallmanagement: 36 Vollzeitstellenäquivalente ohne kommunalen Leistungsanteil (hier im Landkreis „Leistung aus einer Hand“, d. h. integratives Fallmanagement). Akquise: 4,5 Vollzeitstellenäquivalente.
Hochtaunuskreis	Stellenakquisition: 15,71 inkl. Erster Arbeitsmarkt und Arbeitsgelegenheiten und Leitungsebene, Beratung/Vermittlung: 38,27 inkl. Leitungsebene.
Main-Kinzig-Kreis	Für die Bereiche Fallmanagement und Arbeitsvermittlung stehen insgesamt 122,7 Stellen zur Verfügung. Hierin sind nicht enthalten die vorhandenen Stellen für Leistungssachbearbeitung, Servicebüro, Leitung und Overhead-Bereiche.
Main-Taunus-Kreis	30 Fallmanager/innen.
Marburg-Biedenkopf	Zum 30. September 2006 wurden 86 Fallmanager/innen (82,45 Vollzeitäquivalente) beschäftigt. Aufgrund des integrierten Fallmanagements ist eine Trennung der Leistungssachbearbeitung nicht möglich. Im Bereich des Arbeitgeberpersonalservice waren acht Akquisiteure (alle Vollzeit) beschäftigt. Durch Unterstützung von beauftragten Dritten fand eine Entlastung des Fallmanagements statt. Diese betrug umgerechnet ca. 36 Vollzeitäquivalente.
Odenwaldkreis	Im Odenwaldkreis standen zum 30. September 2006 38,5 VZ für Leistungsgewährung, Fallmanagement und Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Darüber hinaus bestand 1,0 VZ für Stellenakquise bei einem Träger. Das Konzept des Odenwaldkreises sieht eine vollständige Leistungserbringung aus einer Hand vor, insoweit ist Leistungsgewährung, Fallmanagement und Arbeitsvermittlung nicht getrennt. Wir sind nicht bereit Schätzwerte für die Leistungsgewährung zu kreieren und in Abzug zu bringen, da dies nicht möglich ist. Die Anteile variieren von Fall zu Fall. Bei komplizierten Einkommens- und Vermögenssituationen sind die Anteile für Leistungsgewährung höher als bei einem arbeitsmarktnahen Alleinstehenden mit angemessenen Unterkunftskosten und ohne Einkommen, bei dem der Schwerpunkt auf Arbeitsvermittlung liegt. Sie variieren darüber hinaus in der zeitlichen Fallbearbeitung, denn mit Antragstellung überwiegt zunächst die Leistungsgewährung, während sie in einem laufenden Fall in den Hintergrund tritt. Und letztlich variiert sie in der Historie der Umsetzung des SGB II, da 2005 der Schwerpunkt auf Leistungsgewährung gelegt wurde, während heute Fallmanagement und Arbeitsvermittlung deutlich überwiegen.
Offenbach	Für die Beratung und Betreuung (Fallmanagement) der ALG II-Bezieher stehen im Kreis Offenbach 91 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Daneben gibt es ein Sonderprojekt „50 PLUS“ mit insgesamt 19 Vollzeitäquivalenten.

für das separat Mittel bereitgestellt wurden. Im Bereich der Arbeitsvermittlung stehen zusätzlich 18,25 Vollzeitkräfte den ALG II-Beziehern beraten zur Seite.
Die Stellenakquise wird durch einen externen Dienstleister, dem Arbeitgeberservice Kreis Offenbach, erbracht, der diesen Bereich mit rund sechs VK abdeckt.

Rheingau-Taunus-Kreis
Zum 30.09.2006 waren 30 FallmanagerInnen, für die Betreuung, Beratung und Vermittlung von Alg II Bezieher/innen tätig. Davon standen acht nur mit Zeitanteilen zur Verfügung.

Vogelsbergkreis

a) **Betreuungsverhältnis: ALG II-Empfänger zu Vermittler:**
Im Gesetzestext des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die Begriffe „ Fallmanager“ bzw. „Vermittler“ nicht verwandt. Im Zusammenhang mit den Leistungsarten wird der Begriff „Persönlicher Ansprechpartner“ genannt und Aufgabenfunktionen wie Information, Beratung und Unterstützung beschrieben. Diese Funktion wird in der Kommunalen Vermittlungsagentur durch den Leistungsfallmanager wahrgenommen, dem auch die Leistungsbearbeitung obliegt. Unterstützung erfährt er hierbei durch weitere Fachkräfte mit vertieften Kenntnissen im Bereich der Vermittlung und Qualifizierung.

Vom Gesetzgeber gibt es keinen verbindlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel. Vielmehr erfolgt die lokale Ausgestaltung nach den Bedürfnissen der gebildeten Fallgruppen. In der Kommunalen Vermittlungsagentur wird derzeit folgender Schlüssel bezogen auf Bedarfsgemeinschaften angewendet:

- Team 25 - 50 Jahre 1 : 80
- Team 51 - 65 Jahre 1 : 90
- Team Alleinerziehende 1 : 100

b) **von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren zu Fallmanagern**
Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 2 SGB II Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben als besondere Zielgruppe ausgewiesen. Die Kommunale Vermittlungsagentur hat diesem Erfordernis in der Organisation von Beginn an Rechnung getragen und ein Bearbeitungsteam U 25 gebildet. Der Betreuungsschlüssel liegt derzeit bei 1:75.

c) **Stellenakquise**
In diesem Bereich arbeitet die Kommunale Vermittlungsagentur mit 4 Vollzeitkräften.

ARGEN

RD Hessen
Bei den Zahlen handelt es sich nicht um Planstellen, sondern um sog. Arbeitskapazitäten. Daher die krummen Zahlen hinter dem Komma. Bei der Zahl Personal gesamt handelt es sich um die Kapazitäten, die in den folgenden Arbeitsfeldern U25, Ü25 und Leistung tätig sind. Nicht erfasst sind die Mitarbeiter für die kommunalen und sonstigen Aufgabenfelder.

Kommunaler Träger (Landkreis/kreisfr. Stadt)	Personal Gesamt einschl. Führungskräfte	Mitarbeiter U 25	Betreuungsschlüssel U 25	Mitarbeiter Ü 25	Betreuungsschlüssel Ü 25	Mitarbeiter Leistung	Betreuungsschlüssel Leistung
Werra-Meißner-Kreis	76,98	10,87	102,32	27,61	241,853	36,71	136,603
Groß-Gerau	136,119	17,75	85,0657	56,73	152,741	59,639	132,464
Darmstadt, Stadt	107,441	8	58,9333	41,742	189,658	47,858	149,753
Frankfurt/M., Stadt	610,29	83,57	70,3005	280,22	132,315	251,63	147,355
Gießen	138,7829	20,043	124,954	40,1044	257,129	85,2627	179,597
Wetteraukreis	150,46	23,8876	90,2579	61,4414	182,699	50,131	183,482

Kassel, Stadt	280,9	45,7	57,6338	108,6	157,933	92,9	161,638
Kassel	145,38	17,41	77,0423	58,42	147,626	60,77	118,282
Waldeck-Frankenberg	95,25	13,5	70,7826	38,75	151,456	43	119,302
Kr. Limburg-Weilburg	90	11	100,182	38,15	173,416	37,85	168,639
Schwalm-Eder-Kreis	137,5	18,3	162,308	46,7	160,193	56,25	124,444
Offenbach/M., Stadt	135,40	14,85	194	48,624	251,76	71,43	135,77
Lahn-Dill-Kreis	183,767	22,776	121,199	59,082	180,89	87,182	110,837
Summen	22.268,28	287,46	82,0923	882,174	165,776	960,776	143,788

Anlage 7 (zu Frage A. 12.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Es werden Diplom-Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterinnen, Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Verwaltungswirte, Diplom-Betriebswirte mit den Schwerpunkten Arbeitsvermittlung/-beratung bzw. Personalsteuerung/-entwicklung beschäftigt. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben zwischenzeitlich eine Basisschulung zum SGB II materielles Recht erhalten. Ebenso sind alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Methode des Case-Managements geschult. Ein erheblicher Anteil dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat bereits eine Schulung zum Basiswissen „Schuldnerberatung“ durchlaufen. Weitere Schulungen z. B. zum Thema Suchtberatung oder allgemeines Arbeitsrecht sind konkret in Vorbereitung.
Bergstraße	<p>Ausbildung oder Qualifikation: 1/3 pädagogisch, 1/3 kaufmännisch mit Schwerpunkt Personalvermittlung, 1/3 Verwaltung.</p> <p>Schulung der Mitarbeiter: PROSOZ, SGB II, Umgang mit suchtauffälligem Klientel, Kompetenzmarketing, Verwaltungsrecht.</p>
Darmstadt-Dieburg	<p>Ausbildung und Qualifikation: Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagog/en/innen Soziolog/innen, Politikwissenschaftler/innen Pädagog/en/innen Wirtschaftswissenschaftliche Berufe Psycholog/en/innen</p> <p>Schulungen: SGB II-Schulungen, Fallmanagementschulungen, Supervision/Coaching, Zeitmanagement wurden als Inhouse-Schulungen für alle Fallmanager/innen angeboten. Hinzu kommen noch weitere Fortbildungen intern in der Kreisverwaltung oder extern.</p>
Fulda	<p>Die Ausbildung bzw. Qualifikation dieser Mitarbeiter ist höchst unterschiedlich. Die jeweiligen Mitarbeiter waren entweder vorher im sozialen Beschäftigungsbereich der Kommunalverwaltung, bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. bei freien Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. bei Trägern von Beschäftigungsgesellschaften tätig. Einige wenige Mitarbeiter/innen waren vorher im privatwirtschaftlichen Bereich bzw. in anderen Bereichen der Kommunalverwaltung tätig.</p> <p>Die Mitarbeiter/innen haben in 2005 bzw. in 2006 regelmäßig fachliche Schulungen zu den Themen Profiling, Fallmanagement, Vermittlung, Berufskunde und anderen Themen erhalten.</p>
Hersfeld-Rotenburg	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben verschiedene berufliche Qualifikationen, i. d. R. eine verwaltungstechnische oder sozialpädagogische Ausbildung. Qualifizierungen erfolgten in den Bereichen SGB II-Recht, dem einschlägigen EDV-Programm, Fallmanagement und Gesprächsführung etc. Diese Fortbildungen werden auch laufend aktualisiert und intensiviert weiterhin durchgeführt.
Hochtaunuskreis	<p>Die Fallmanager haben überwiegend die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bzw. Verwaltungsprüfung II abgeschlossen. Wo dies noch nicht erfolgt ist, liegen Anmeldungen zu entsprechenden Aufstiegslehrgängen vor, die mitunter bereits durchgeführt sind.</p> <p>Die Mitarbeiter haben überwiegend Berufserfahrung im Bereich Sozialwesen (BSHG, SGB III). für alle Mitarbeiter wurden mehrtägige Einführungsschulungen sowie - abhängig von den Gesetzesänderungen und besonderen Problemstellungen - Aufbauschulungen durchgeführt. Diese wurden durch externe Dienstleister (insbesondere Kommunales Bildungswerk Berlin) vorgenommen. Ebenso wurde im Bereich der</p>

	<p>Vermittlung/Fallmanagement eine Schulung durchgeführt. Die Leitstelle Rehabilitation wird seit 1. Juli 2005 von einer Fachbereichsleiterin geleitet und war zunächst mit einer Rehaberaterin besetzt. Seit April bzw. Mai 2006 sind zusätzlich zwei Integrationsmanager eingesetzt.</p> <p>Die Fachbereichsleiterin ist von ihrer Qualifikation eine Medizinerin, die Rehaberaterin eine Dipl.-Verwaltungswirtin mit Zusatzqualifikation als Arbeits- und Berufsberaterin REHA und mit langjähriger Erfahrung in unterschiedlichen Funktionen in der Behindertenarbeit. Die beiden Integrationsmanager sind zum einen Versicherungskaufmann mit weiterer fachlicher Zusatzqualifikation als Personalfachkaufmann und entsprechender Ausbildereignungsprüfung und langjährigen Berufserfahrungen sowie eine Dipl.-Sozialarbeiterin mit ebenfalls langjähriger Berufserfahrung.</p> <p>Um bei der Stellenakquise vor Ort den Arbeitgebern als kompetente Ansprechpartner gegenüber treten zu können, sind entsprechende fachliche Vorkenntnisse erforderlich. Daher hat der Hochtaunuskreis entsprechende Fachkräfte aus den gewerblichen und kaufmännischen Bereichen (Beispiel: Handwerk, EDV, Gesundheitswesen) neu eingestellt. Eine Schulung erfolgte dann im strategischen und rechtlichen Bereich.</p>
Main-Kinzig-Kreis	<p>Die Mitarbeiter/innen verfügen über unterschiedliche fachliche Vorkenntnisse. Je nach vorhandener Kompetenz wurden hausinterne Schulungen (aufbauende Module) - teilweise auch durch externe Dozenten - zur Wahrnehmung der Tätigkeit im Sinne unserer vorgegebenen Standards durchgeführt.</p>
Main-Taunus-Kreis	<p>Ausbildungen der Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Beamte, Angestellte öffentl. Dienst, Juristen, Personaldisponenten, ehem. BA-Vermittler. Schulungen und Fortbildungen im Bereich der Kommunikation und allgemeine SGB II-Fortbildungen.</p>
Marburg-Biedenkopf	<p>Die Mitarbeiter/innen des KreisJobCenters stammen aus unterschiedlichen Berufsrichtungen. Ein Großteil verfügt über eine Ausbildung zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder einer vergleichbaren Ausbildung (Angestelltenlehrgang II).</p> <p>Des Weiteren werden z. B. gelernte Juristen, Diplom-Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Politologen beschäftigt.</p> <p>Es wurde die Rechtssystematik des SGB II, Berufskunde und bedarfsorientiert unterschiedliche Elemente der Fallmanagementkompetenzen geschult. Die Erarbeitung eines Jahresfortbildungsprogramms erfolgt in einer Projektgruppe, in der Fallmanagerinnen und Fallmanager vertreten sind.</p>
Odenwaldkreis	<p>Die Mitarbeiter verfügten über folgende berufliche Vorerfahrungen (Stand 31. Dezember 2005, eine neuere Analyse liegt nicht vor);</p> <p>Mehrfachnennungen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ca. 48,3 v. H. Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, - ca. 70 v. H. Soziale Beratung und Betreuung/Qualifizierung/Training, - ca. 55 v. H. Leistungsberechnung und -gewährung. <p>Da im Jahre 2005 die Leistungsgewährung im Vordergrund stand, wurde zunächst großen Wert darauf gelegt, dass die Mitarbeiter über ausreichend Verwaltungsausbildung verfügten. Auf diese Verwaltungsausbildung wurden umfangreiche Schulungen in den Bereichen Fallmanagement und Arbeitsvermittlung aufgesetzt. Das Schulungskonzept liegt als Anlage 7a und 7b bei.</p>
Offenbach	<p>Auf dem Arbeitsmarkt konnte mit Übernahme der Option kein entsprechend ausgebildetes Personal akquiriert werden, so dass umfangreiche Schulungen erfolgen mussten. Nach entsprechender Auswertung von Angeboten wurde das Personal im Jahr 2005 im Fallmanagement, im SGB II sowie dem bei uns eingesetzten Software-Produkt „CompASS“ geschult. Daneben fanden Schulungen in der Zusammenarbeit mit der Leistungsgewährung als Mitarbeitercoachings</p>

	<p>sowie für die Führungskräfte Supervisionssitzungen statt. Im Jahr 2006 wurden die Fallmanagement-, CompASS-, SGB II-Schulungen sowie das Mitarbeitercoaching fortgeführt. Weiterhin wurden einzelne Mitarbeiter zu Multiplikatoren im Softwarebereich und im Verwaltungsrecht weitergebildet. Zusätzlich fanden Fortbildungen in interkultureller Kompetenz sowie Gendersensibilität statt.</p>
Rheingau-Taunus-Kreis	<p>Die Mehrzahl der MitarbeiterInnen sind Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter. 5 MA sind aus der eigenen Verwaltung bzw. von der Agentur für Arbeit, 2 MA sind aus dem kaufmännischen Bereich, 1 MA ist Maschinenbauingenieur, 1 MA ist Politologe, 1 MA ist Psychologin.</p> <p>Alle Fallmanager haben folgende Schulungen erhalten: SGB II, SGB III, Einführung in das FM, Prosoz.</p>
Vogelsbergkreis	<p>Die Mitarbeiter(innen), die als Leistungsfallmanager(innen) eingesetzt werden, haben grundsätzlich eine Ausbildung im Bereich öffentliche Verwaltung absolviert. Es handelt sich dabei um ausgebildeten Verwaltungsfachangestellte, Verwaltungsfachwirte, Fachangestellte für Bürokommunikation und Diplom-Verwaltungswirte. Es wurden aber auch Mitarbeiter mit berufsfremden Qualifikationen eingestellt.</p> <p>Das Spektrum der Ausbildungsberufe der Vermittler reicht von ausgebildeten Dipl.-Sozialarbeitern / Dipl.-Sozialpädagogen bis hin zu handwerklichen Berufen.</p> <p>Bezüglich des Rechtsgebietes SGB II sowie des allgemeinen Verwaltungsrechts wurden alle Mitarbeiter intern von Multiplikatoren hinreichend geschult.</p> <p>Der Bereich Fallmanagement wurde ebenfalls geschult. Bei diesen Schulungen wurde speziell auf die Probleme der Vogelsberger Hilfesuchenden abgestellt. Die Schulungsveranstaltungen wurden von externen Anbietern eingekauft.</p>
ARGEN	
RD Hessen	<p>Die Mitarbeiter der BA haben zu ihrer Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellte/r oder Dipl.-Verwaltungswirt/in zentral in Lehrgangsform Maßnahmen mit den Themen „Fachliche Schulungen zum Arbeitslosengeld II“ und „Grundschulung Fallmanagement“ besucht. Ferner wurden nach Bedarf Maßnahmen zum Leistungsgewährungssystem (A2LL) durchgeführt. Darüber hinaus werden anlassbezogen die Mitarbeiter in den neuen IT-Fachanwendungen geschult. Darüber hinaus steht den Mitarbeitern der ARGE das Bildungsangebot des Bildungsinstituts der BA zur Verfügung.</p>

**Unser Angebot im einzelnen:****Basismodul I Fallmanagement/Vermittlungscoaching**

Termin: 09. 05. 2005-13. 05. 2005
täglich 9 Unterrichtseinheiten von 8.30 Uhr – 16.30 Uhr
gesamt 45 Stunden

Visionsentwicklung/ Eingliederungsvereinbarung**9 Stunden**

Das Fallmanagement/Vermittlungscoaching orientiert sich an den Visionen und Leidenschaften der Jobsuchenden, denn Menschen können das am besten, was sie mit Begeisterung tun und was sie wirklich tun wollen. Fallmanagement /Vermittlungscoaching heißt: Unterstützung und Begleitung des Arbeitssuchenden auf dem mit Stolpersteinen zugepflasterten Weg bis zur Arbeitsaufnahme. In diesem Seminar werden die Instrumentarien des Fallmanagement/Vermittlungscoachings theoretisch und praktisch durchgespielt (von der Vision, über den Interessenstest und die Zielwegplanung bis hin zum Bewerbungsschreiben). Die „Stolpersteine“, die auf dem Weg liegen, werden herausgearbeitet und die Auflösung dieser Hemmnisse bildet die Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung, die der Arbeitssuchende – unterstützt durch die Software Syncoach – selbst entwickelt. Damit werden Ihre Mitarbeiter mit einem erfolgreichen Instrumentarium ausgerüstet um mit dem Arbeitssuchenden die Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Fallmanagement**18 Stunden**

Gestaltung eines effizienten und nachhaltigen Fallmanagements im Rahmen des SGB II und die dazu notwendigen betriebliche Abläufe. Die Qualifikation der Fallmanager. Welche Hard-/Softskills sind nötig? Integration der Arbeitssuchenden auf den ersten Arbeitsmarkt mit Einsatz von zielorientiertem Fallmanagement.

Rechtliche Grundlagen**18 Stunden**

Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II und SGB III. Welche Änderungen des Arbeitsrechts sind ab 2005 wirksam geworden. Wo liegen die Chancen, wo liegen die Risiken aus den neuen Gesetzestexten.



Basismodul II Fallmanagement / Vermittlungscoaching

Termin: **06. 06. 2005-10. 06. 2005**
täglich 9 Unterrichtseinheiten von 8.30 Uhr – 16.30 Uhr
gesamt 45 Stunden

Fallmanagement und Rechtliche Grundlagen II **9 Stunden**

Umsetzung der Methode der gemeinsamen, praxisorientierten Vermittlung und Integration auf den ersten Arbeitsmarkt. Durch gezielte Eigenaktivität der Arbeitssuchenden, bzw. auch der Arbeit in Gruppen verfügen Sie über ein hohes Maß an Effektivität und Effizienz im Einsatz Ihrer Ressourcen zur Bedarfsdeckung. Entsprechend Ihrem Ziel, Qualifizierung Ihrer Mitarbeiter, Optimierung der Vermittlungsquote, neue Handlungsmodelle.

Selbstvermarktung **18 Stunden**

Zielgruppendefinition einmal ganz anders. Ungewöhnliche Bewerbungsstrategien sind gefragt, um den potentiellen Arbeitgeber davon zu überzeugen, dass der Arbeitssuchende genau der Richtige ist.

Konstruktive Gesprächsführung **18 Stunden**

Verstehen, was der andere sagt, und verdeutlichen, was man selber möchte - Kommunikation muss motivierend, zielorientiert und wirkungsvoll sein. Auch in Konfliktsituationen.



Die Inhalte der von Ihnen gewählten Module im Überblick:



Fallmanagement/Vermittlungscoaching

Basismodul: Visionsentwicklung/Eingliederungsvereinbarung

Arbeit mit der Vision im Fallmanagement/Vermittlungscoaching

Was wird benötigt und wie gehe ich vor

Wie schließe ich eine Eingliederungsvereinbarung ab.

Die Stolpersteine

Was sind Stolpersteine

Anleitung für die Arbeit mit Stolpersteinen

Was ist zu beachten

Beruflicher Interessenstest

Bedürfnisanalyse

Mein Traumarbeitgeber

Bedürfnisse des Traumarbeitgebers/-kunden

Ergebnis der Bedürfnisanalyse

Abschluß der Eingliederungsvereinbarung

Modul Selbstvermarktung

Selbstvermarktung im Fallmanagement/Vermittlungscoaching

Vorbereitung und Strategien

Wie bereite ich mich vor?

Wo kann ich mich informieren?

Was sind die Vor- und Nachteile jedes Bewerbungsmediums

Was kann ich einsetzen?

Wie setze ich meine Bewerbung um?

Die Bewerbungsmappe

Inhalte der Bewerbungsmappe

Lebenslauf

Anschreiben

Qualifikationsprofil

Flyer / Kurzprofil

Annoncen

Homepage

Akquise- und Vorstellungsgespräch

Rhetorik und Körpersprache

Arbeitgeberakquise



Rechtliche Grundlagen

Überblick über privates und öffentliches Recht
Vertragliche Ansprüche
Gesetzliche Ansprüche
Staatsorganisationsrecht
Verwaltungsrecht
Der Verwaltungsrechtsweg
Widerspruch und Klage
Gerichtsbarkheit
Prozesskostenbeihilfe
Sozialrecht als Teil des Öffentlichen Rechts
Die Regelungen des SGB XII
Integration des BSHG in das SGB XII
Das SGB II
Das SGB III
Die frühzeitige Arbeitslosmeldung und die Sperrzeitentatbestände
Recht und Gesetz des Fallmanagement/Vermittlungscoachings
Schuldnerberatung – Privates Insolvenzverfahren
Arbeitsrecht
Individualarbeitsrecht
Wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Aspekte
Arbeitgeber – Arbeitnehmer
Begründung von Arbeitsverhältnissen

Konstruktive Gesprächsführung

Gesprächsarten und Gesprächsführungstechniken
Die Gesprächsarten im Fallmanagement/Vermittlungscoaching
Der Ablauf eines Coaching-Gesprächs
Aktives Zuhören / Back Track Frame
Die vor allem im Fallmanagement benötigten Gesprächsarten
Das Gesprächsrahmenmodell
Rapport - Unterbrechung
Das Kritikgespräch vom Coach zum Coachee
Das Kritikgespräch vom Coachee zum Coach
Kommunikation und Körpersprache
Rapport, kalibrieren, pacen, leaden
Die Macht des Coachs in der Gesprächsführung

Fallmanagement, Berufsberatung, Outplacement

Definition von Fallmanagement
Das magische Fallmanagement Dreieck
Systemsteuerungsfunktion
Individuelles Fallmanagement
Rechtliche Grundlagen des Fallmanagements



Neuorganisation der Verwaltung
Fallmanagement nach dem SGB II
Der persönliche Ansprechpartner
Zusammenarbeit Fallmanager pers. AP
Schlüsselqualifikationen des Fallmanagers
Eingliederungsvereinbarung
Eingliederungsleistungen
Arbeitsgelegenheiten
Jugendliche im SGB II
Prozessschritte des Fallmanagements
Fallbeispiel

Zusammenfassung des Fallmanagement/Vermittlungscoaching Konzeptes in der praktischen Umsetzung:

Heinles Fallmanagementkonzept setzt auf eine Kombination aus Druck und Unterstützung. So müssen sich die Jobsuchenden z. B. schriftlich verpflichten, fünf volle Arbeitstage pro Woche anwesend zu sein – wer schwänzt, bekommt weniger Geld vom Sozial- bzw. Arbeitsamt. Gestartet wird mit der Erarbeitung einer Vision: Wo will der Arbeitslose in fünf Jahren beruflich stehen? Aus dieser Vision erarbeitet sich die Eingliederungsvereinbarung. Diese Vision, die durch einen softwaregestützten Interessententest abgesichert wird, ist Leitbild der Jobsuche, an der sich der Arbeitssuchende – auch das steht in der Eingliederungsvereinbarung – tatkräftig beteiligen muss. Heinles Ausgangspunkt ist nämlich, dass Leidenschaft, Eigeninitiative und Selbstvertrauen die wichtigsten Grundsteine sind für eine erfolgreiche Jobsuche. Die gesamte Zeit steht den Kandidaten ein Coach zur Seite, der bei Fragen „Was muss ich an mir ändern, um Erfolg zu haben? Wie erlange ich nötige Kompetenzen?“ etc. unterstützt. Heinles Konzept sieht also nicht vor, einen allgemeinverbindlichen Stundenplan abzuarbeiten, vielmehr wird für jeden Arbeitssuchenden ein maßgeschneidertes Selbstvermarktungskonzept erarbeitet. Geld verdient der Vermittler übrigens erst dann, wenn der Kandidat dauerhaft in Lohn und Brot gebracht wurde. Erst dann zahlt das Arbeits- bzw. Sozialamt die Provision.



Auflage 7b

Institut für Vermittlungscoaching - Inhaber: Thomas Reck - Postfach 33 - 64711 Erbach

Leiterin Kommunales Jobcenter
des Odenwaldkreises
Frau Sandra Schnellbacher
Michestädter Straße 12

64711 Erbach

Odenwaldkreis POSTFACH 33			
21. März 2006			
I	II	III	IV
V	VI	VII	VIII

28. März 2006

Sehr Frau Schnellbacher,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Beschreibung der einzelnen Module.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße in den Odenwaldkreis

Monika Christe

Monika Christe
Institut für Vermittlungscoaching

Information über Vermittlungscoaching

Modul Einführung und Vision

Vermittlungscoaching ist ein zielorientierter Prozess des Einzelcoachings in einer Gruppe von Arbeitssuchenden. Er führt den Klienten von seiner beruflichen Vision über die Analyse möglicher „Stolpersteine“ zu seiner persönlichen Selbstvermarktungsstrategie und begleitet ihn bei einer konsequenten Umsetzung.

Inhalte

- Die persönliche Vision als Triebfeder für eine nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt
- Plausibilitätscheck der Vision durch Interessenstest
- Realitätscheck durch Analyse von „Stolpersteinen“
- Lösungsstrategien und Zielvereinbarungen
- Abgleich Anforderungsprofil des Wunscharbeitgebers mit dem eigenem Qualifikationsprofil
- Persönliche Selbstvermarktungsstrategie
- Konsequente Umsetzung von Zielvereinbarungen
- Begleitende Unterstützung bei Bewerbung / Existenzgründung

Hier geht es um die Lebensvision des Seminarteilnehmers. Er selbst entwickelt für sich seine Zukunftsvision und die Wege, diese auch in die Praxis umzusetzen. Dies kann auch die Unternehmensvision sein, die im Rahmen des Seminars entwickelt wird. Erst wenn der Schulungsteilnehmer dies selbst bei sich erlebt hat, dann kann er die Kraft auch beim Klienten entfesseln. Das Seminar ist so aufgebaut, dass permanent zwischen selbst agieren und der Meta-Position gewechselt wird. Nur damit kann eine tiefe intrinsische Motivation geweckt werden, die den Grundstock bildet, die Arbeitslosigkeit zu beenden.

Modul Selbstvermarktung

Ist der Klient nach Visions- und Stolpersteinanalyse selbst von seinem beruflichen Ziel überzeugt, kommt es im nächsten Schritt darauf an, sich überzeugend bei seinen Wunscharbeitgebern zu vermarkten. Dies betrifft Form und Inhalt der Selbstdarstellung und baut inhaltlich auf den vorausgehenden Schritten auf.

Inhalte

- Leitlinien der Selbstvermarktung: Aufwand und Wirkung
- Vorbereitung der Selbstvermarktung: Recherche und Kontakte
- Bewerbungsunterlagen: Anschreiben und Lebenslauf
- Ergänzende Möglichkeiten der Selbstdarstellung: Flyer, Website und mehr
- Selbstvermarktung am Telefon
- Bewerbungsgespräch: Vorbereitung und Durchführung

Der Arbeitssuchende ist der beste Akteur. Er hat die Arbeit hinterher selbst zu machen. Damit kann auch nur er seine Überzeugungskraft aufgrund seiner Alleinstellungsmerkmale darstellen. Jeder Übersetzer (=Vermittler) verfälscht. Es geht um Authentizität. Es geht darum, seine besonderen Fähigkeiten beim neuen Arbeitgeber bzw. Auftraggeber darzustellen. Dazu gehört, dass der Arbeitssuchende seine für ihn adäquaten Selbstvermarktungsmöglichkeiten findet und er sie selbst anwenden kann. Dabei braucht er in der Regel Begleitung. In dem Seminar werden die Teilnehmer an der Vermarktung ihrer eigenen Vision arbeiten. Die Grundlagen der eigenen Selbstvermarktungsstrategie sind ein Nebeneffekt des Seminars. Dies ist in Unternehmen oftmals auch das Konzept für den zukünftigen Marktauftritt.

Modul Konstruktive Gesprächsführung

Konstruktive Kommunikation mit Klienten, Arbeitgebern und Institutionen ist ein essentieller Erfolgsfaktor des Vermittlungscoaching. Je nach Situation kommt es darauf an, unterstützend zu motivieren, konstruktiv Kritik zu äußern, Konflikte zu managen oder Konsensus über Zielvereinbarungen herzustellen.

Inhalte

- Gesprächsformen: Motivation / Konflikt / Kritik Kommunikationsgrundlagen:
 - Sozialkompetenz und Kommunikation
 - Grundhaltungen im konstruktiven Gespräch
 - Natürliche Phasen im Gesprächsverlauf
- Kommunikationsmodelle und ihre Anwendung um:
 - Missverständnisse zu vermeiden
 - Botschaften besser zu verstehen
- Methoden der konstruktiven Gesprächsführung
 - Herstellen einer guten Verbindung
 - Zielorientierte Gesprächsführung
 - Umgang mit Kritik und Konflikten

Gesprächsführung „a la Rogers“ kennt jeder. Dies aber in die höchste Eskalation zu treiben und sich anzuschreien, geschieht fast nirgends. Dies erlebt hier jeder im Vermittlungscoaching geht es oft darum, dass der Klient seine Gedankenprozesse an die Umwelt anpasst. Gerade im vollzeitigen Coaching-Prozess erlebt man den Kunden den ganzen Tag. Damit lässt sich relativ leicht ein Dossier für ihn aufbauen, und nun geht es darum, ihn damit zu konfrontieren. Dabei passiert es oft, dass der Klient sich in die Ecke gedrückt fühlt, und anfängt zu schreien. Dieser Situation muss der Coach gewachsen sein, indem er dabei den kontrollierten Dialog einsetzen kann, um dann in seinem Dossier weiterzufahren. Es gelingt oft, Einstellungen von Grund auf neu zu definieren. Dabei geht darum, sicher zu sein, auch wenn mich jemand anschreit.

Modul Existenzgründung

Falls die berufliche Vision des Klienten in Richtung Selbständigkeit weist, ist eine sorgsame Überprüfung, weitere Klärung und Unterstützung von besonderer Bedeutung. Dazu sind die kritischen Erfolgsfaktoren einer Existenzgründung näher zu betrachten, das Vorhaben in einem Businessplan genauer zu klären und die wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten zu eruieren.

Inhalte

- Kritische Erfolgsfaktoren der Existenzgründung
 - Unternehmerpersönlichkeit
 - Geschäftsidee für eine tragfähige „Nische“
 - Wirksamer Kunden- und Marktzugang
- Erstellung eines Businessplans
- Fördermöglichkeiten und Förderdarlehen
- Gründungsformalitäten: Rechtsformen, Anmeldung, ...
- Weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten

Es geht um die Existenzgründung im Guthaben Bereich. Es geht um Gründen ohne Geld. Es geht um das Einsparen von Geld und um das Nicht-Verschulden. Es geht um die Sicherheit des Aufbaues einer tragfähigen Existenzgründung. Dazu ist Genauigkeit und Geduld gefragt. Gerade Menschen im Sozialleistungsbezug haben kein anderes Kapital als Ihre Zeit. Diese soll sinnvoll für das Hineinwachsen in die Selbständigkeit genutzt werden. Zu verlieren ist nichts, wenn man sich dazu Zeit lässt, geplant vorgeht und dazu angehalten wird. Es geht um die Einfachheit der Existenzgründung. Es geht um das Minimale. Es geht um das Beginnen. Jeder einzelne Teilnehmer wird an seinem eigenen Businessplan arbeiten. Nur wer dies gemacht hat, kann auch jemanden anderen in die Selbständigkeit begleiten.

Modul Widerstände und Motivation

Widerstände sind ein natürlicher Bestandteil von Veränderungsprozessen. Im Vermittlungscoaching geht es darum, den Klienten an seine Widerstände heranzuführen und ihm zu helfen, sie zu überwinden. Dies geschieht durch Verstärkung seiner Motivation („pull“-Effekt) und situationsgerechten Handlungsdruck („push“-Effekt).

Inhalte

- Ursachen und Auslöser von Widerstand in Klient und Coach
- offene und verdeckte Ausdrucksformen von Widerstand
- situationsgerechter Umgang mit Widerstand
- Umwandlung von Widerstand in Motivation
- Arten von Motivation: extrinsisch / intrinsisch, push / pull
- Motivation und die „Bedürfnispyramide“ des Klienten
- Motivationsfördernde Grundhaltungen des Coachs im Umgang mit Widerständen

Jeder Mensch hat seine Lieblingsblockade. Diese wird immer wieder gepflegt und gehütet. Im Rahmen des Seminars tasten wir uns schön langsam an die Blockaden heran um diese dann auch selbst aufzulösen. Und es tut nicht einmal weh. Diese Selbsterfahrung ist wichtig.

Um auch den Klienten sorgsam an seine Grenze zu bringen und ihn behutsam darüber gehen zu lassen. Oftmals gelingt dies mit paradoxen Interventionen. Auch in diesem Seminar geht es wieder darum es selbst zu tun. Kein einfaches Seminar, aber trotzdem wird sehr viel gelacht – Lernen durch Erleben. Viel im Wechsel zwischen selbst Erleben und Metaebene. Um damit auch bei schwierigen Fällen weiter zu kommen.

Gruppendynamik

Vermittlungscoaching ist ein Feld intensiver zwischenmenschlicher Transaktionen, sowohl in der Führungsrolle des Coaches gegenüber seinen Klienten, als auch in der Gruppendynamik zwischen den Klienten. Die Transaktionsanalyse bietet hierfür nützliche Instrumente zum Verständnis und konstruktiven Umgang mit Verhaltensmustern.

Inhalte

- Zuwendung („strokes“) und ihre Auswirkungen
 - Arten von Zuwendung
 - Zuwendungs-„Filter“ und Prägungen
 - Kulturelle Normen im Umgang damit
- Grundpositionen: Ich bin OK / du bist OK
- Ich-Zustände und ihre Auswirkungen
 - Vermünftig abwägendes „Erwachsenen-Ich“
 - Fürsorgliches / kritisches „Eltern-Ich“
 - Freies / angepasstes / rebellisches Kind
- Gruppendynamik und Führung
 - Strukturen und Kräfte in der Gruppe

Autonät und Führung in der Gruppe

Immer wieder passiert es in den Vollzeit-Gruppen, dass die gesamte Motivation der Gruppe darnieder liegt. Nichts funktioniert mehr. Seit 2 Wochen fand keine Vermittlung mehr statt. Keiner glaubt mehr etwas. Der Coach weiß sich nicht mehr zu helfen. Er meint selbst nur noch Fehler zu machen. Eine Situation, die sich in jeder Gruppe in fast regelmäßigen Abständen wiederholt. Es geht oft um den Neuanfang. Wie mache ich das mit meiner Gruppe? Wie bekomme ich wieder die Fäden in die Hand? Auf der einen Seite geht es um das Vermeiden solcher Situationen, aber es geht für den Coach auch darum, in brenzligen Situationen wieder handlungsfähig zu werden.

Fallmanagement

Vermittlungscoaching führt den Klienten auf dem Weg zu einer nachhaltigen Reintegration in den Arbeitsmarkt. Insbesondere ist es eine effiziente Unterstützung des Fallmanagements, wie es in der Neuordnung der Sozialleistungen seit Anfang 2005 für erwerbsfähige Hilfsbedürftige mit multiplen Vermittlungshemmnissen vorgesehen ist.

Inhalte

- Definitionen des Fallmanagements
- Neuordnung der Sozialleistungen zum Anfang 2005
- Fallmanagement im Rahmen der Neuordnung
 - Die Rolle des Fallmanagers
 - Prozess und Prinzip des Fallmanagements
 - Eingliederungsvereinbarung und Eingliederungsleistungen
 - Besondere Zielgruppen: „U25“
 - Schlüsselqualifikationen des Fallmanagers

Am Anfang des Vermittlungscoachings steht das persönliche Ziel des Arbeitssuchenden. Nur die zielkonträren Vermittlungshemmnisse werden näher betrachtet. Diese sind dem Ziel jedoch schon untergeordnet. Damit wird wesentlich mehr Energie freigesetzt und die Stärken des Klienten werden beleuchtet. Oftmals verstecken sich hinter so genannten Vermittlungshemmnissen Alleinstellungsmerkmale für das Ziel.

Ferner geht es um ein ganzheitliches Fallmanagement aus einer Hand. Eine Bezugsperson, die sich intensiv um fast alles kümmert, sowie um die Organisation eines Fallmanagements in der Gruppe. Arbeitssuchende können sich unter Moderation sehr gut selbst unterstützen. Vermittlungscoaching liegt als private Arbeitsvermittlung im Schnittfeld von Privatrecht und öffentlichem Recht. Privatrecht regelt die Beziehung zum Klienten, öffentliches Recht regelt das Feld der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Modul „Rechtliche Grundlagen des VC“

Inhalte

- Die Rechtssysteme und VC-relevante Bereiche
 - Privatrecht: BGB und HGB
 - Öffentliches Recht: Arbeits- und Sozialrecht
- VC-relevante Einzelthemen
 - Arbeitsrecht: Kündigungsschutz, ..
 - Vertragsrecht: Dienstvertrag / Werkvertrag
 - Vergaberecht
 - Maklerrecht
 - Rechtsberatung
 - Umsatzsteuerbefreiung
- Rechtlicher Rahmen für private / öffentliche Arbeitsvermittlung

Recht ist ein Handwerkszeug, das einfach zu benutzen ist. Gesetze sind für den Bürger gemacht. Daher ist es ein Recht des Bürgers, diese zu benutzen. Der Vermittlungscoach steht immer wieder in der Situation, dass er zu rechtlichen Themen gefragt wird. Was ist

besser, als dem Kunden dann die gesetzliche Bestimmung zeigen zu können? Es geht im gesamten Vermittlungscoaching immer um Lösungsorientierung. Daher gibt es nichts Besseres, als in juristischen Fragen aus dem Gesetz heraus zu argumentieren und neue Lösungsmöglichkeiten für ein Problem zu finden. Und unsere Gesetzbücher sind voll von Ausnahmen. Daher heißt es immer wenn jemand grundsätzlich sagt „Das geht nicht“, sich die Frage sich zu erlauben „Wie geht es dann?“. Dazu braucht man die Erfahrung, Gesetzesstellen zu finden und ein Gesetz verstehen zu können.

Anlage 8 (zu Frage A. 13.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Wir differenzieren nicht zwischen Fallmanagern und Vermittlern. Bei den Erwachsenen liegt der Betreuungsschlüssel vorläufig bei 1: 180, wobei wir daran noch arbeiten (z.B. gibt es Unterschiede hinsichtlich in Beratung oder in einer Maßnahme etc). Bei den Jugendlichen 1: 75.
Bergstraße	Beim Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße werden die U-25 Bedarfsgemeinschaften mit einem Schlüssel von 1:75 und die Ü-BG mit einem Schlüssel von 1:150 betreut. Beim Eigenbetrieb wird nicht nach Leistungsgewährung und Fallmanagement getrennt.
Darmstadt-Dieburg	Die Betreuungsschlüssel wurden gemäß der Empfehlung des BMAS umgesetzt.
Fulda	Der Betreuungsschlüssel für Vermittlung und Betreuung bei über 25-jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beträgt im Landkreis Fulda 1 : 175, bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beträgt der Betreuungsschlüssel derzeit 1 : 100.
Hersfeld-Rotenburg	In unserem Landkreis werden Fallmanagement, Vermittlung und Leistungsgewährung "aus einer Hand" erbracht (integratives Modell). Betreuungsschlüssel ÜBER 25 jährige Leistungsempfänger/innen: nicht über 1 Fallmanager/in : 100 BEDARFSGEMEINSCHAFTEN im Durchschnitt der Fallmanager/innen. Betreuungsschlüssel UNTER 25 jährige Leistungsempfänger/innen: nicht über 1 Fallmanager/in : 75 KLIENTEN U 25.
Main-Taunus-Kreis	a) Hier liegt der derzeitige Betreuungsschlüssel je nach schwankendem Kundenbestand bei rund 150 arbeitsmarktnahen ALG-II Bezieher/innen zu einem Vermittler. Es handelt sich hierbei umgesonderte Vermittler - nicht die mit dem Kunden betrauten Fallmanager. b) Hier liegt der Betreuungsschlüssel je nach schwankendem Kundenbestand bei rund 75 Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einem Fallmanager.
Rheingau-Taunus-Kreis	Die Vermittlung wird nicht als separates Aufgabengebiet wahrgenommen, sondern ist Teil des Fallmanagements Ü 25. Hier strebt der Kreis einen Schlüssel von 1:140 an. Die Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren wird seit Anfang des Jahres von der Volkshochschule wahrgenommen; hier wird ein Schlüssel von 1:75 angestrebt.
Vogelsbergkreis	a) Im Gesetzestext des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die Begriffe „ Fallmanager“ bzw. „Vermittler“ nicht verwandt. Im Zusammenhang mit den Leistungsarten wird der Begriff „Persönlicher Ansprechpartner“ genannt und Aufgabenfunktionen wie Information, Beratung und Unterstützung beschrieben. Diese Funktion wird in der Kommunalen Vermittlungsagentur durch den Leistungsfallmanager wahrgenommen, dem auch die Leistungsbearbeitung obliegt. Unterstützung erfährt er hierbei durch weitere Fachkräfte mit vertieften Kenntnissen im Bereich der Vermittlung und Qualifizierung. Vom Gesetzgeber gibt es keinen verbindlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel. Vielmehr erfolgt die lokale Ausgestaltung nach den Bedürfnissen der gebildeten Fallgruppen. In der Kommunalen Vermittlungsagentur wird derzeit folgender Schlüssel bezogen auf Bedarfsgemeinschaften angewendet: - Team 25 - 50 Jahre 1 : 80 - Team 51 - 65 Jahre 1 : 90 - Team Alleinerziehende 1 :100

b) von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren zu Fallmanagern
 Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 2 SGB II Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben als besondere Zielgruppe ausgewiesen. Die Kommunale Vermittlungsagentur hat diesem Erfordernis in der Organisation von Beginn an Rechnung getragen und ein Bearbeitungsteam U 25 gebildet. Der Betreuungsschlüssel liegt derzeit bei 1:75.

ARGEN

RD Hessen

Bei den Zahlen handelt es sich nicht um Planstellen, sondern um sog. Arbeitskapazitäten. Daher die krummen Zahlen hinter dem Komma. Bei der Zahl Personal gesamt handelt es sich um die Kapazitäten, die in den folgenden Arbeitsfeldern U25, Ü25 und Leistung tätig sind. Nicht erfasst sind die Mitarbeiter für die kommunalen und sonstigen Aufgabenfelder.

Kommunaler Träger (Landkreis/kreisfr. Stadt)	Personal Gesamt einschl. Führungskräfte	Mitarbeiter U 25	Betreuungsschlüssel U 25	Mitarbeiter Ü 25	Betreuungsschlüssel Ü 25	Mitarbeiter Leistung	Betreuungsschlüssel Leistung
Werra-Meißner-Kreis	76,96	10,87	102,32	27,61	241,853	36,71	136,603
Groß-Gerau	136,119	17,75	65,0657	56,73	152,741	59,639	132,464
Darmstadt, Stadt	107,441	8	58,9333	41,742	188,658	47,858	148,753
Frankfurt/M., Stadt	610,29	63,57	70,3005	260,22	132,315	251,63	147,355
Gießen	138,7829	20,043	124,954	40,1044	257,129	65,2627	179,597
Wetteraukreis	150,48	23,8876	90,2579	61,4414	182,699	50,131	183,482
Kassel, Stadt	260,9	45,7	57,8338	108,6	157,933	92,9	161,636
Kassel	145,38	17,41	77,0423	58,42	147,626	60,77	118,282
Waldeck-Frankenberg	95,25	13,5	70,7826	36,75	151,456	43	119,302
Kr. Limburg-Weilburg	90	11	100,182	38,15	173,416	37,85	168,639
Schwalm-Eder-Kreis	137,5	18,3	162,308	46,7	160,193	56,25	124,444
Offenbach/M., Stadt	135,40	14,65	194	46,624	251,76	71,43	135,77
Lahn-Dill-Kreis	183,767	22,776	121,199	59,082	180,89	87,182	110,837
Summen	22.266,25	287,46	92,0823	882,174	165,776	960,776	143,788

Anlage 9 (zu Frage B. 1.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	<p>a) allgemein,</p> <p>Die Kommunale Arbeitsvermittlung der Landeshauptstadt Wiesbaden bietet ein breit gestreutes Angebot an Eingliederungsmaßnahmen, das sich wie folgt darstellt:</p> <p>Art der Eingliederungsmaßnahme</p> <ol style="list-style-type: none">1. Maßnahmen am 1. Arbeitsmarkt Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber Qualifizierung in Kooperation mit Betrieben Wiesbadener Praktikum betriebliche Trainingsmaßnahmen Einstiegsqualifizierung für Jugendliche außerbetriebliche Ausbildung in Kooperation mit Betrieben zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze schulische Berufsausbildung ausbildungsbegleitende Hilfen Praktikum in Kooperation mit Betrieben Förderung beruflicher Weiterbildung2. Maßnahmen am 2. Arbeitsmarkt Arbeitsgelegenheiten Arbeitsgelegenheiten 58 plus außerbetriebliche Trainingsmaßnahmen Förderung beruflicher Weiterbildung sonstige Qualifizierungsmaßnahmen berufsvorbereitende Maßnahmen der Agentur für Arbeit niederschwellige Angebote außerbetriebliche Ausbildung3. Vermittlungsvorbereitung für den 1. Arbeitsmarkt Vermittlung durch Dritte Existenzgründungsberatung Bewerbungszentrum Bewerbungstraining Darlehen <p>b) speziell für Frauen,</p> <p>bieten wir in Wiesbaden:</p> <ul style="list-style-type: none">- eine überbetriebliche Trainingsmaßnahme „Fit für den Job“- eine Qualifizierung in Kooperation mit Betrieben zum Wieder-Einstieg in den Beruf- eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme „Wieder-Einstieg für Frauen in dienstleistungsorientierten Berufen“- eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme „Qualifizierung für Frauen in gewerblich-technischen oder dienstleistungsorientierten Berufen“ <p>c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren,</p> <p>wie unter a) bereits aufgeführt: Einstiegsqualifizierung für Jugendliche außerbetriebliche Ausbildung in Kooperation mit Betrieben schulische Berufsausbildung ausbildungsbegleitende Hilfen</p>

	<p>Praktikum in Kooperation mit Betrieben niederschwellige Angebote außerbetriebliche Ausbildung</p> <p>d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren,</p> <p>Die Kommunale Arbeitsvermittlung ist beteiligt an der Bund-Länder-Initiative 58+ und bietet insgesamt 103 Plätze in verschiedenen Berufsfeldern an.</p> <p>e) speziell für behinderte Menschen?</p> <p>Behinderte Menschen können grundsätzlich, entsprechend ihren Fähigkeiten, in alle Angebote der Eingliederungsmaßnahmen vermittelt werden. Im Bereich der Vermittlung durch Dritte gibt es einen Integrationsfachdienst für Behinderte.</p>
Bergstraße	<p>a) Förderangebote im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvermittlung für Menschen mit Behinderung - Arbeitsgelegenheiten für Arbeitsuchende mit großen Vermittlungshemmnissen - Weiterbildungen - Qualifizierungsmaßnahmen im handwerklichen und kaufmännischen Bereich - Integrationsprojekte zur Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse - überbetriebliche Ausbildung im kfm. und handwerklichen Bereich - Ausbildungsvermittlung - Profiling-Maßnahmen - Maßnahme zur Bewerbungsaktivierung - Sprachkurse - Schulabschlusskurse. <p>b) speziell für Frauen, zurzeit keine.</p> <p>c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufsvorbereitende Maßnahmen - überbetriebliche Ausbildung im kfm. und handwerklichen Bereich - Ausbildungsvermittlung - Maßnahme zur Bewerbungsaktivierung - Integration in den Arbeitsmarkt <p>d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren, zurzeit keine.</p> <p>e) speziell für behinderte Menschen?</p> <p>Arbeitsvermittlung für Menschen mit Behinderung.</p>
Darmstadt-Dieburg	<p>a) allgemein, Einzelmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen, Berufsorientierungskurse</p> <p>b) speziell für Frauen, Berufsorientierungskurse</p>

	<p>c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, Profiling, berufsvorbereitende Maßnahmen, Jugendberufshilfe</p> <p>d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren, Einzelmaßnahmen, Profiling</p> <p>e) speziell für behinderte Menschen? Einzelmaßnahmen.</p>
Fulda	<p>In der Anlage 9a erhalten Sie eine Gesamtübersicht aller Förderangebote des Amtes für Arbeit & Soziales innerhalb des Jahres 2006. Wie Sie dieser Übersicht entnehmen können, werden alle möglichen Zielgruppen angesprochen. Es gibt Förderangebote für Frauen, speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren bzw. für behinderte Menschen.</p> <p>Zudem wird eine ganze Reihe von Arbeitsgelegenheiten angeboten. Betriebe und Unternehmen können weiterhin Lohn- und Ausbildungskostenzuschüsse erhalten, wenn sie ALG II-Bezieher sozialversicherungspflichtig beschäftigen.</p>
Hersfeld-Rotenburg	<p>a) allgemein,</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufsspezifische Grundqualifizierung: Bau, Garten/Landschaft, Maler, Metall, Gastro, Elektro, Verkauf und Lager, usw. - Grundqualifizierung Medienkompetenz - EDV - Ausbildung Tischler - Qualifizierungen: Führerschein CE Kraftfahrer, Schweißerschein - Qualifizierung Sicherheitsfachkraft: Projekt Sicherheit am Bahnhof - Trainingszentrum Verfügbarkeit und Motivation - Integrationszentrum Arbeitsfabrik - Kompetenz-Center Profiling und Assessment - Eignungsanalyse, Tiefenprofiling - Grundqualifizierung Alphabetisierung - Grundqualifizierung Sprachkurs - Gesellschaftliche bis Arbeitsmarktintegration: Projekt Sozialbetreuer - Projekt Kleiderkammer. <p>b) speziell für Frauen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierungsmaßnahme für Frauen in Teilzeit mit Hintergrund Verkauf und Handel - Projekt „Haus und Hilfe“ - Maßnahmeangebote in Teilzeit - Teilzeitausbildung für junge Mütter - berufsspezifische Grundqualifizierung Junge Frauen in Handwerksberufen - Integration benachteiligter Jugendlicher (Mädchen) in männertypischen Berufen - Kompetenzpass <p>c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilzeitausbildung für junge Mütter - Integration benachteiligter Jugendlicher (Mädchen) in männertypischen Berufen - berufsspezifische Grundqualifizierung Metall - berufsspezifische Grundqualifizierung Holz: Holzwerkstatt - berufsspezifische Grund- und Übergangsqualifizierung im Hotel- und Gaststättengewerbe: Ausbildungsrestaurant - berufsspezifische Grund- und Übergangsqualifizierung Lager/Logistik - berufsspezifische Grund- und Übergangsqualifizierung Garten/

	<p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundqualifizierung Alphabetisierung - Grundqualifizierung Sprachkurs - Grundqualifizierung Arbeitskompetenz: Projekt Impulse - Grundqualifizierung Basiswissen: Bewerbungstraining, Projekt Alte Schmiede - Grundqualifizierung Basiswissen: Hauptschulabschluss mit Berufsorientierung - Grundqualifizierung Basiswissen: Vorkurs Hauptschulabschluss - Eignungsanalyse (Assessment) - Lernwerkstatt Mechanik („Fahrradwerkstatt“) - Bildungsbegleitung Projekt Alte Schmiede - BVB <p>d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren, - 58 Plus</p> <p>Aufgrund notwendiger Flexibilität auf sich ergebende Qualifizierungsbedarfe stellt vorstehende Aufstellung lediglich eine Stichtagsbetrachtung dar!</p>
<p>Hochtaunuskreis</p>	<p>a) allgemein, Deutschsprachkurse Alphabetisierungskurs Bewerbungstraining EDV-Qualifizierungen Verkaufsqualifizierung Training für Empfangskräfte Office-Management Lehrgänge für Sicherheitskräfte Englisch für den Beruf Schweißerlehrgänge Gabelstaplerschein LKW-/Busführerschein.</p> <p>b) speziell für Frauen, Hauswirtschaftsprojekt und geplant Berufsorientierungskurs, Deutschsprachkurs in Teilzeit nur für Frauen.</p> <p>c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, Eignungsanalysen einschließlich Schlüsselqualifikationen, Nachholen Schulabschluss, Einstiegsqualifizierung, überbetriebliche Ausbildung, Ausbildung statt Arbeitslosengeld II, Teilzeitausbildung für allein erziehende Mütter.</p> <p>d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren, Der Personenkreis wird bei allen allgemeinen Fördermaßnahmen einbezogen.</p> <p>e) speziell für behinderte Menschen? Leistungsangebot Hochtaunuskreis Das umfassende Leistungsangebot, welches der Hochtaunuskreis vorhält - alleinige Zuständigkeit durch den FB Arbeitsförderung - zur Arbeitsvermittlung in den 1. und 2. Arbeitsmarkt, sowie die breite Angebotspalette Bildungs- und Qualifizierungskurse, gelten unter der besonderen Berücksichtigung des Leistungsvermögens und Art und Schwere der Behinderung auch für Behinderte bzw. schwer behinderte Klienten!</p>

NETZWERK Leitstelle Rehabilitation

Im Rahmen eines aufeinander abgestimmten Netzwerkes werden sämtliche Strukturen für eine erfolgreiche Integration behinderter Menschen im Hochtaunuskreis vorgehalten.

Die hier aufgeführten Leistungsangebote im Rahmen des „NETZWERK“ sind aufeinander abgestimmt.

Das Netzwerk befindet sich noch weiter im Aufbau wird je nach Bedarf, bzw. sich ergebenden Erkenntnissen zu erforderlichen Anpassungen erweitert.

Im Einzelnen gehören derzeit zum „NETZWERK“ folgende Träger und Einrichtungen, die eine langjährige Kompetenz im Bereich der Beratung, Betreuung und Integration Behinderter, schwer behinderter Menschen und Rehabilitanden aufweisen.

Berufsförderungswerk Bad Vilbel	Reha-Assessment/ Chancenprofilung für behinderte und schwer behinderte erwerbsfähige Hilfeempfänger Integrationsmaßnahme für Gehörlose	1 - 5 Tage	weitere Maßnahmen auf Anfrage
Starthilfe Hochtaunus	Kurzqualifizierung zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten für behinderte und schwer behinderte Hilfeempfänger	6 Monate	weitere Maßnahmen auf Anfrage
Integrationsfachdienst	assistierte Vermittlung für behinderte und schwer behinderte Hilfeempfänger	6 Monate	weitere Maßnahmen auf Anfrage

Main-Kinzig-Kreis

Siehe Anlage 9b.

Main-Taunus-Kreis

- a) Call Center, Pflegeassistent, Deutschkurse, Office-Managerin, Perspektive, Regionalpark, EDV-Projekt
- b) Teilzeitausbildung für allein erziehende Mütter
- c) Berufsausbildung, Berufsvorbereitung, Kompetenzmanagement, WKIV
- d) 50plus, a58+
- e) Dienstleistungsgesellschaft Taunus (DGT)

Marburg-Biedenkopf

- a) allgemein;
Das KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf hat in 2006 kontinuierlich eine breite Palette unterschiedlicher und individuell abgestimmter Integrations- und Förderangebote bereitgehalten.
Zu nennen sind hierbei unterschiedliche Fortbildungs- und Umschulungsangebote, die über Bildungsgutscheine finanziert werden.
Der Aufbau modularer Qualifizierungsangebote im Bereich der Arbeitsgelegenheiten ermöglicht darüber hinaus eine zielgerichtete und individuell abgestimmte Förderung der Kunden, die in einer Arbeitsgelegenheit beschäftigt sind. Hierbei kann eine breite Palette unterschiedlicher Qualifizierungsfelder eingesetzt werden, die eine Entwicklung zusätzlicher Arbeitsmarktchancen ermöglichen.
- b) speziell für Frauen,
Es bestehen kontinuierliche Angebote für Frauen, beispielsweise zur Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs.
- c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren,
Es werden spezifische Angebote für Jugendliche im Bereich der beruflichen Orientierung und der Ausbildungsförderung angeboten.
Zudem werden Angebote zur Unterstützung zum Nachholen des

	<p>Hauptschulabschlusses oder im Bereich der ausbildungsunterstützenden Leistungen angeboten. Für schul- und maßnahmemüde Jugendliche wird ein niedrighschwelliges Motivationstraining mit einem hohen Betreuungsanteil angeboten. Auch gibt es Bewerbungscamps, in denen die Jugendlichen in konzentrierter Form schulisches Grundwissen auffrischen und das richtige Verhalten in Bewerbungssituationen erlernen.</p> <p>d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren, Das Programm ComeBack@50 ermöglicht darüber hinaus eine besondere Förderung der über 50-jährigen Arbeitslosen in den Bereichen der Beratung, der Existenzgründung, der Qualifizierung sowie der Integrationsunterstützung bei Arbeitgebern.</p> <p>e) speziell für behinderte Menschen? Es bestehen kontinuierliche Angebote in der Förderung der schwer behinderten, langzeitarbeitslosen Menschen. So werden Kontingente von bis zu 30 Plätzen im Rahmen des Integrationsfachdienstes angeboten. In der Vergangenheit wurden berufspraktische Weiterbildungen durchgeführt, die auch zukünftig ein wesentlicher Bestandteil des Integrationsprogramms sein werden.</p>
Odenwaldkreis	<p>Zu Aus- und Weiterbildungsangeboten dürfen wir auf die allgemein über Internet zugänglichen einschlägigen Datenbanken verweisen. So weist z. B. die WIS-Datenbank der IHK für den Postleitzahlenbereich 60000 bis 69999 derzeit 1.567 Aus- und Weiterbildungsangebote aus.</p> <p>An Förderangeboten des Odenwaldkreises im Rahmen des SGB II gibt es derzeit zu</p> <p>a) allgemein,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lohnkostenzuschuss, - Vermittlungs-Scheck, - qualifizierende Beschäftigung in der Beschäftigungsgesellschaft, - Sprachkurse, - Trainingskurse, - Bewerbungstraining, - Gabelstaplerkurse, - PC-Kurse, - IT-Kompetenz-Center, - Zusatzjobs, - qualifizierende Beschäftigung im DRK-Möbellager, - BIB-Factory, - Training mit betrieblichem Praktikum, - Umschulungsmaßnahmen, - XPERT-Computerpass, - Ausbildung Altenpfleger/in, - berufliche Praktika, - Programm „Coaching im Odenwaldkreis“. <p>b) speziell für Frauen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Orientierungskurs „Zurück in den Beruf“, - qualifizierende Beschäftigung im Programm „Regio“, - Teilzeitausbildung für allein erziehende Mütter, - Programm „Wiedereinsteigerinnen im Bereich Büro“, - Programm „Mädchen - Medien - Zukunft“. <p>c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungskostenzuschuss, - überbetriebliche Ausbildung, - Kurs zum Erwerb des externen Hauptschulabschlusses, - qualifizierende Beschäftigung im Programm „Keilvelter Hof“.

	<ul style="list-style-type: none"> - berufliche Qualifizierung in Modulen eines Ausbildungsberufs, - Programm „Mädchen - Medien - Zukunft“. <p>d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusatzjobs für Ältere über 58 Jahren. <p>e) speziell für behinderte Menschen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Reha-Ausbildung, - Integrationsfachdienst, - sonstige Reha-Maßnahmen.
Offenbach	<p>a) allgemein,</p> <p>Bewerbung schreiben/Bewerbungstraining Einzelberatung/ Gruppenmaßnahmen, Profiling/Berufs- und Bewerbungsscheck/Kompetenzfeststellung, Integrationszentren (Coaching/Bewerbung/Vermittlung), Unterstützung bei der Existenzgründung, Kurzqualifikation: Auskommen mit dem Einkommen, Deutsch-Feststellungstests, Sprachkurse deutsch div. Stufen (VHS), Sprachkurse deutsch mit Berufsorientierung/Betriebspraktikum/ Bewerbung/Vermittlung, Alphabetisierungskurse in deutsch, EDV div. Stufen.</p> <p>Berufsorientierung mit qualifizierten Arbeitsgelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maler/Lackierer, - Garten/Landschaftsbau, - kaufmännisch, - Bereich: Schul-Hausmeister, - Holzwerkstatt, - Möbelwerkstatt (speziell für den Personenkreis der ehemals Wohnsitzlosen), - Metallrecycling, - Elektrorecycling, - Bau, - Renovierung, - Küche, - Reinigung, - Sicherheitsbereich (Videoüberwachung). <p>Berufs- bzw. Fachqualifizierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager/Logistik/Speditionsdienstleistung/kaufmännisch, - Kundenorientierung und Servicequalität für Handel/Verkauf/ Dienstleistung, - Pflegediensthelfer/in, - Produktionshelfer/in, - Reinigungsfachkraft/Hygienefachkraft, - Hausmeisterqualifikation (Holz/Metall/Elektro/Mechatronik/ kaufmännisch), - Sicherheitsbereich. <p>* Alle Maßnahmen stehen gleichwertig Frauen und Männern offen, auch Personen 50 plus.</p> <p>b) speziell für Frauen, Existenzgründung nur für Frauen (Frauenbetriebe).</p> <p>c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, Berufsorientierungskurse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kfm. Berufe,

- alle Berufe für Jugendliche mit Migrationshintergrund,
- Metall/Technik,
- Lager/Logistik,
- alle Berufe für benachteiligte Jugendliche,
- mit praktischer Qualifizierung und Hauptschulabschluss,
- *für junge Mütter,*
- EU-Projekt mit Praktikum in der Türkei,
- *Qualifizierungs- und Beschäftigungskurse für junge Frauen,*
- *Qualifizierungs- und Beschäftigungskurse für junge Frauen mit Hauptschulabschluss,*
- Qualifizierungs- und Beschäftigungskurs für junge Menschen mit Hauptschulabschluss,
- Qualifizierungs- und Beschäftigungskurs Teilqualifizierung kaufmännisch.

Bewerbungstraining

Kompetenzfeststellung

- für junge Menschen,
- *Check Up für junge Mütter.*

Qualifizierende Arbeitsgelegenheiten

in den Bereichen Maler/Lackierer, Garten- und Landschaftsbau, Holz und Metall.

Hauptschulkurse

Einzelförderungen

Außerbetriebliche Ausbildungen

- für alle Berufe nach dem Verbundmodell,
- Fachkraft für Lager/Logistik,
- kaufmännische Berufe,
- Hotel- und Gastronomieberufe,
- Maschinen- und Anlagenführer/in,
- Zerspanungsmechaniker/in/Industriemechaniker/in.

Ausbildung mit Kind.

Die kursiv gedruckten Kurse sind spezielle Angebote für Mädchen bzw. junge Frauen.

- d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren,
Neben den allgemeinen Qualifizierungsmaßnahmen werden für 50 Plus angeboten:
- unternehmensintegrierte Qualifikation,
 - individuelle Coachings/Unterstützung bei der Stellensuche,
 - Qualifizierung zum Sicherungsposten/Projekt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG,
 - CAD-Kurs.
- e) speziell für behinderte Menschen?
Integrationsfachdienst für Personen mit (Schwer-)Behinderung.

Rheingau-Taunus-Kreis

- a) Trainingsmaßnahmen, Bewerbungszentrum
b) Qualifizierung zur EDV- und Bürofachkraft in Teilzeit
Ausbildung zur Krankenpflegehelfer/in in Teilzeit
c) Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen
Ausbildung in Kooperation mit Betrieben
Berufsvorbereitung (Finanzierung über BA)
d) noch keine

Vogelsbergkreis	e) Sonderausbildung Reha
	<p>Über § 16 Abs. 1 SGB II können alle Eingliederungsleistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) auch an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II erbracht werden. Nach § 16 Abs. 2 SGB II können sonstige weitere Leistungen erbracht werden. Die Kommunale Vermittlungsagentur greift hier im Besonderen auf die soziale Kompetenz des Kreises zurück und arbeitet vernetzt.</p> <p>a) allgemein</p> <p>Sprachkurse Deutsch für Deutsche, Deutsch für Migranten; jeweils für Teilnehmer ohne Deutschkenntnisse und für Fortgeschrittene/Wiederholer.</p> <p>Alphabetisierung In Zusammenarbeit mit der VHS wird je nach Notwendigkeit ein Kurs zusammengestellt. Das Angebot ist sowohl für Deutsche wie auch für arbeitslose Menschen mit Migrationshintergrund notwendig.</p> <p>EDV-Kurse Für Anfänger wird der EDV-Schnupperkurs angeboten und darauf aufbauend für Fortgeschrittene der EDV-Basiskurs mit Zertifikatsprüfung (für die marktübliche Nachfrage: Word, Excel, Internet)</p> <p>Bewerbungs-Training Mit den unterschiedlichsten Anforderungen vom einfachen sammeln und zusammenstellen der Bewerbungsunterlagen, schreiben einer Bewerbung usw.</p> <p>„Kreative Jobsuche“ Speichern auf CD sowie bedienen von Suchmaschinen und Stellensuche im Internet.</p> <p>Berufsweegecoach und Schritte in den Beruf Berufsfindung als Einzel- bzw. Gruppenangebot. Hier werden konkrete Möglichkeiten ausgelotet, Wege beschrieben und als „Schritte in den Beruf“ konkret umgesetzt. Die Erkenntnisse und Vereinbarungen aus dem Projekt werden bei den folgenden Planungen zugrunde gelegt.</p> <p>Unterstützung u. Coaching von Existenzgründern Als eine mögliche Alternative aus der Arbeitslosigkeit ist die Gründung einer selbständigen Existenz anzusehen. Die Hilfen reichen von der Unterstützung bei der Entwicklung der Geschäftsidee bis hin zum Coaching nach der Gründung.</p> <p>Eingliederungsleistung Dabei handelt es sich um Zuschüsse, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages errechnet und an den Arbeitgeber als Lohnkostenzuschuss ausgezahlt werden. Dabei spielt die Höhe der ALG II-Leistung, die sozialen Rahmenbedingungen oder auch die Dauer der Arbeitslosigkeit sowie das Alter des Arbeitslosen eine Rolle.</p> <p>Neue Arbeit Mit dem kirchlich/kommunalen Beschäftigungsträger Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH wurde ein umfangreiches Qualifizierungs-Programm entwickelt, welches flexibel genutzt und bezüglich der Dauer und der Qualifizierungsinhalte je nach den Bedürfnissen im Einzelfall in</p>

Anspruch genommen werden kann. Das Angebot Reicht von qualifizierenden Möglichkeiten im MAE-Bereich bis hin zu Arbeitsverhältnissen mit Entgelt.

Qualifikation MIG/MAG-Schweißer

Da für diesen Arbeitsbereich erkennbar häufige Nachfragen nach ausgebildeten Schweißern war, wurde eine Gruppe von acht arbeitslosen Menschen mit Erfahrungen ausgewählt und qualifiziert. Diese konnten allesamt vermittelt werden, sodass aktuell eine weitere Gruppe qualifiziert wird.

Altenpflegehelferin u. exam. Altenpflegerin

In Zusammenarbeit mit der Aenne und Konrad Geisel-Schule wird für ALG II-Bezieherinnen eine Ausbildung zur Altenpflegehelferin organisiert. Ebenso wird das Angebot zur Ausbildung als examinierte Altenpflegerin genutzt. Entweder aufbauend nach der Ausbildung zur Helferin oder –wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind– direkt.

b) speziell für Frauen

FridA

In diesem Projekt können bis zu 40 Vollstellen besetzt werden, wobei die Besetzung in Teilzeit möglich ist – je nach den persönlichen Voraussetzungen.

c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren

Netzwerk Jugend und Beruf

Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Angebot der Schottener Reha, Haus am Kirschberg sowie der Neue Arbeit Vogelsberg unter Einbeziehung der B : 24. In diesem Netzwerk, welches landesweit Beachtung gefunden hat, ist es möglich, die qualifizierenden Maßnahmen auf die Hemmnis-Situation des Jugendlichen abzustimmen. Der besondere Charme des Netzwerkes liegt darin, dass ein flächendeckendes Angebot möglich und eine Qualifizierung bzw. Ausbildung in ca. 80 Ausbildungsberufen möglich ist.

AstA

Bedeutet: Ausbildung statt Arbeitslosengeld II. Es handelt sich um ein Landesprogramm mit ESF-Förderung, welches bisher für elf Ausbildungsplätze in Anspruch genommen worden ist.

Eibe-Klassen

Seitens der KVA wird in Zusammenarbeit mit den Schulen auch das Angebot der Eibe-Klassen genutzt.

„Joker“

Im ersten Joker-Jahr hatten wir eine Gruppe mit der Max-Eyth-Schule zusammengestellt. Im nun laufenden Jahr konnte eine zweite an der Vogelsbergschule hinzu genommen werden. Das Projekt richtet sich an arbeitslose Jugendliche, die keinen oder einen schlechten Hauptschulabschluss haben. Durch einen Mix von Schule und Praktikum ist es Ziel des Projektes, neben dem Hauptschulabschluss auch einen Ausbildungsplatz zu bekommen.

„Alles klar“

Ist ein Projekt, welches sich an so genannte „arbeitsmarktferne“

Jugendliche richtet. Das Projekt, welches in verschiedene Phasen gegliedert ist, hat ebenfalls den Ausbildungsplatz am ersten Arbeitsmarkt zum Ziel; ebenso jedoch auch den Hauptschulabschluss. Daher werden als Teilnehmer werden auch junge Erwachsene ohne Hauptschulabschluss ausgewählt, die das schulpflichtige Alter überschritten haben.

„JULI – Durchstart in die Ausbildung

Richtet sich gegenüber dem vorgenannten Projekt an die Jugendlichen, die wenige Vermittlungshemmnisse haben und dem Arbeitsmarkt nahe sind. Das Projekt hat eine wesentlich kürzere Laufzeit.

ProAZUBI

Dabei handelt es sich um ein Förderprogramm, welches Ausbildungsverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt fördert. Empfänger der Förderung ist der Ausbildungsbetrieb für die Dauer der Ausbildung.

Ausbildung zum Teilezurichter

Für 18 Jugendliche wurde eine Ausbildung zum Teilezurichter organisiert. Nach 18 Monate Laufzeit endet diese im kommenden Februar. Es ist einerseits möglich, aufgrund dieser Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu wechseln; andererseits aber auch diese Ausbildung als Grundlage zur Fortbildung und weiteren Qualifizierung zu sehen.

RESA-online

In Zusammenarbeit mit der VHS des Vogelsbergkreises wird eine neue Lernmethode angeboten: der Erwerb des Realschulabschlusses online.

d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahren

58+

Hier beteiligt sich die KVA an einem speziell für diese Altersgruppe aufgelegten Programm der Bundesregierung.

e) speziell für behinderte Menschen

Für Menschen mit Behinderung wurde von Anfang an der komplette Leistungskatalog des SGB IX genutzt. Damit war sichergestellt, dass die im Einzelfall den Bedürfnissen entsprechende Hilfe gewährt wurde.

ARGEN

RD Hessen

Siehe Anlage 9c.

Qualifizierung Lager und Logistik
Qualifizierung zum Call Center Agent
Rechtsschlichtung
Rechtsschlichtung
Rechtsschlichtung M1 + M4
RVG und Zwangsverfahren
Recycling
REAP 23
Schule mit Integration in Beruf oder Ausbildung
Schulung für Abschlussfähige Kraftfahrer
Schweißprüfung
Sicherheit Konstruktivmanagement
Sicherheit im Präkliniktraining Sachhandgründung
Sicherheit Unternehmung nach § 24a GewO
Sicherheitslehre § 24a Wasserstraßen
Sicherheitslehre nach § 24a GewO
Speziallehre-Schulung
Start in den Beruf für Frauen U23
Service und Dienstleistung Reinigung
Sicherheit + Objektschutz
Schweißen
Tischwerk machen, sägen, bündeln
Umschulung Klimatechnikbauer
Umschulung Steuerfachangestellte
Umschulung zum Tischler
Veranstaltungs-Hotelkette
Verbindungslehre Kabelschleifen, Bän
Wahrgenussbildungsservice
Mechatronikprüfung Vorbereitungsaufwand
Wiederholungsprüfung im Präsenztischwerk
1. b) speziell für Frauen:
Ausbildung zur Köchin Oberbäckerische
Ausbildung Änderungsschneider
AltenpflegehelferIn einl. Anstalt
Ausbildung alleinerziehender Mütter bis 27 Jahre
Beziehung und Vertrieb
Beziehung und Vertrieb am Telefon
Beurteilungsbefugnisse (BCK)
Frauen fit für Beruf und Ausbildung
Haushaltsnahe Dienstleistungen (Mehrfach-Einzel)
Integrierte Berufsbildung Mädchen (PiG)
Online Gründun, Harau, Minibel Qualifizierung Hauswirtschaft Gastgewerbe
Qualifizierung zum Call Center Agent
Qualifizierung Hauswirtschaft
Start in den Beruf für Frauen U23
Service und Dienstleistung Reinigung
Tischwerk machen, sägen, bündeln
Wiederholungsprüfung im Präsenztischwerk
1. c) speziell für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren:
Ausbildung Änderungsschneider
Ausbildung Bürokaufmann/-frau
Ausbildung HolzmechanikerIn
Ausbildung Kaufleute für Bürokommunikation
Ausbildung KonstruktionsmechanikerIn
Ausbildung TischlerIn
Ausbildung zur Köchin Oberbäckerische
Ausbildung alleinerziehender Mütter
Ausführungslehre MfB
Berufsvorbereitende Maßnahme Maler u. Lackierer
Berufsvorbereitung U 23
Berufsvorbereitung oder Zusatzqualifikation Klimatechnikbauer
Berufsvorbereitung Metall
Bau und Haustechnik-Hochbau
Chance für nicht Ausbildungsfähige Jugendliche
Frauen fit für Beruf und Ausbildung
Hauptberufliche
Integrierte Berufsbildung Mädchen (PiG)
LehrerIn und Haustechnik
Qualifizierung zur Berufsaufnahme im Berufswort
Recycling
Rechtsschlichtung
Schule mit Integration in Beruf oder Ausbildung
Start in den Beruf für Frauen unter 25 Jahren
Tischwerk machen, sägen, bündeln
Verbindungslehre Kabelschleifen, Bän
1. d) speziell für ältere Menschen ab 50 Jahre:
Arbeitsgemeinschaft für ältere Arbeitnehmer/innen O 88 des Bundes
1. e) speziell für behinderte Menschen:
Individuelle Sondermaßnahmen

Eingliederungsmaßnahmen SGB II

Haushaltsjahr 2005		Kapitel 0912	
1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit		806 11/##	
2. berufliche Weiterbildung insgesamt			
- nach §417 SGB II			
- nach §79 SGB II			
3. Zusch. Maßn. Eigenqualif./Weiterbilden		801 10/##	X
801 10/##		X	X
801 10/##		X	X
801 10/##		X	X
4. Zusch. Unterst. der Beratung und Vermittlung		801 17/##	X
801 17/##		X	X
5. Beauftragung Dritter mit der Vermittlung		808 12/##	X
808 12/##		X	X
6. Vermittlungsstellen		808 13/##	X
808 13/##		X	X
7. Beschr. von Trägern mit Eingliederungsmaß.		808 17/##	X
808 17/##		X	X
8. Schöff. v. Arbeitsgerichten (§16 III SGB II)		808 18/##	X
808 18/##		X	X
9. Eingliederungszuschüsse (EIZ)		803 11/##	X
803 11/##		X	X
10. Einzelarbeitszuschüsse bei Neugründung (EZN)		803 12/##	X
803 12/##		X	X
11. Einzelarbeitszuschüsse bei Vertiefung (EZV)		803 15/##	X
803 15/##		X	X
13. Zusch. an Personal-Service-Agenturen (PSA)		808 18/##	X
808 18/##		X	X
14. Zusch. Wohnhilfen		801 14/##	X
801 14/##		X	X
15. Einflugsgebt (§8 10 II S.2 Nr.5, 29 SGB II)		801 14/##	X
801 14/##		X	X
16. Zuschüsse ABM		801 14/##	X
801 14/##		X	X
18. Förderung berechtigter Auszubildender		806 11/##	X
806 11/##		X	X
19. Maßn. z. verbess. Berufsaufklärung		806 15/##	X
806 15/##		X	X
20. Beschäftigung begl. Erwerbsinhabenden		806 09/##	X
806 09/##		X	X
21. Sozialpäd. Begl. bei Berufsaufklärung		801 10/##	X
801 10/##		X	X
22. Weiterb. Leist. zur Eingl. §10 II S.1 SGB II		806 10/##	X
806 10/##		X	X
23. Leistungen an Behörden insgesamt			
- Zusch. Weiterbildung für beh. Menschen		801 91/##	X
801 91/##		X	X
- Sonst. allg. Leistungen für beh. Menschen		801 92/##	X
801 92/##		X	X
- Zusch. AG Maßn. zur Förder. der Teilhabe		803 91/##	X
803 91/##		X	X
- Förder. beschr. bzw. schwerer. Menschen		803 92/##	X
803 92/##		X	X
- Erst. Reha-Leist. AM öffentl-rechtl. Träger		809 91/##	X
809 91/##		X	X
- Maßn. Teil. beh. Menschen am Arbeitsleben		801 92/##	X
801 92/##		X	X
24. Leist. nach dem AMG (§ 10 II S.2 Nr.8 SGB II)		803 13/##	X
803 13/##		X	X
25. Beschäftigungspakete für Alters			
26. Mitarbeiterwerb "Beschr. pers. f. Alters"		808 07/##	X
808 07/##		X	X
27. Zuschüsse d. Beschäftigungspakete f. Alters		806 08/##	X
806 08/##		X	X

Anlage zu Frage B 1.

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005
Landkreis Bergstraße**

	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	267.292	34.500
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III	144.900	
	Perspektive			
	Altenpflegeausbildung	SGB III	26.041	42.597
b) speziell für Frauen	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB II		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	56.000	73.200
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	81.000	83.200
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VII	128.856	130.700
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	18.600	63.750
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AstA) ²⁾			
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		206.200
e) speziell für behinderte Menschen	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
	Insgesamt		722.689	634.147

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM-IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005
Landkreises Darmstadt-Dieburg**

	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	338.500	276.300
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive			
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III		
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	185.200	192.000
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	128.856	104.800
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsberechtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	61.050	41.400
	Ausbildung statt Arbeitslosigkeit II (AstA) ²⁾		131.400	180.000
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
e) speziell für behinderte Menschen	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			845.006	794.500

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2008
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005		
Landkreis Fulda		
Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung
		2005
		2006
a) allgemein	SGB XII	20.134
	SGB III	
	SGB III	17.772
b) speziell für Frauen	SGB II, VIII	
	SGB III	
	SGB III, VIII	60.800
	SGB III, VIII	121.200
	SGB III, VIII	110.448
	SGB III, VIII	39.600
		172.800
	SGB III	
	SGB III, VIII	89.952
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	SGB IX	165.300
e) speziell für behinderte Menschen		
Insgesamt		798.006
		847.300

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM-IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005
Landkreises Gießen**

Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
		2005	2006
a) allgemein	SGB XII SGB III SGB III	82.000 36.000	280.000 206.000 61.791
b) speziell für Frauen	SGB III, VIII SGB III SGB III, VIII SGB III, VIII SGB III, VIII	92.040	176.860 92.300 141.800 256.600 476.000
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	SGB III, VIII	20.700	106.050
e) speziell für behinderte Menschen	SGB III SGB III, VIII	161.700 157.416	231.000
Insgesamt	SGB IX	1.005.456	2.028.401

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV/2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005
Landkreis Groß-Gerau**

	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	388.019	338.500
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive			
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III		
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII	92.040	84.600
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	64.100	98.500
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	194.600	246.400
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	156.468	239.460
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	61.200	70.200
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AsVA) ²⁾			
e) speziell für behinderte Menschen	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen		223.200	328.500
	Start Programm ³⁾	SGB III		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB III, VIII		
Insgesamt			1.180.627	1.406.160

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005 Landkreis Hersfeld-Rotenburg				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	322.340	186.300
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive		49.000	37.100
	Altenpflegeausbildung	SGB III	203.011	
b) speziell für Frauen	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII	73.632	113.700
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB II, VIII	117.100	171.000
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Ft für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	198.200	172.500
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	171.400	158.800
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	10.800	10.800
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AstA) ²⁾		67.500	131.400
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
e) speziell für behinderte Menschen	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Beirufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
	Insgesamt		1.212.983	981.600

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005				
Hochtaunuskreis				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	254.596	173.725
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive			
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III		32.175
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	4.015	
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	102.000	103.600
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	230.100	202.500
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	5.400	
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (Asta) ²⁾		108.000	93.600
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
e) speziell für behinderte Menschen	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			704.111	605.600

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B.1.

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005 Landkreis Kassel				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	369.980	339.400
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdEA)	SGB III		
	Perspektive			
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III	11.969	
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		59.860
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB II		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	176.200	176.200
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	93.700	73.200
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	432.588	435.900
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	91.600	96.600
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AstA) ²⁾		114.000	157.500
e) speziell für behinderte Menschen	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III	402.000	253.750
	Start-Programm ³⁾	SGB III, VIII	134.928	
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			1.827.175	1.592.410

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C.- 21.12.2008
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2008

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005 Lahn-Dill-Kreis				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	342.500	311.000
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive			206.000
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB II	135.150	61.791
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII	87.000	176.860
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		92.300
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	238.030	141.800
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	98.900	258.600
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	295.700	476.000
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	3.600	106.050
	Ausbildung statt Arbeitslosigkeit II (Asta) ²⁾			
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III	228.000	231.000
e) speziell für behinderte Menschen	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			1.428.880	2.059.401

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B.1.

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005 Landkreis Limburg-Weilburg				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea) Perspektive Altenpflegeausbildung Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾	SGB XII SGB III SGB III	165.570 185.300 83.856	214.600
b) speziell für Frauen	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾ Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾ Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII SGB III SGB III, VIII		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾ Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾ Ausbildung statt Arbeitslosigkeit II (AsiA) ²⁾ Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen Start Programm ³⁾	SGB III, VIII SGB III, VIII SGB III, VIII SGB III, VIII	175.400 92.040 141.900 97.200	151.000 48.500 132.600 135.000
e) speziell für behinderte Menschen	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB III, VIII SGB IX		
Insgesamt			941.266	681.700

1) abgelaufen 2004; Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005 Main-Kinzig-Kreis				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	151.288	513.000
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive			
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III	342.959	225.129
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	102.360	141.800
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII		179.600
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	285.324	315.000
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	24.150	102.600
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AsiA) ²⁾		254.100	592.900
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
e) speziell für behinderte Menschen	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			1.160.181	2.070.029

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM-IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005
Main-Taunus-Kreis**

Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
		2005	2006
a) allgemein	SGB XII	89.000	134.100
	SGB III		
		397.400	
b) speziell für Frauen	SGB III		
		181.800	
	SGB III, VIII		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	SGB III		
	SGB III, VIII	159.000	210.500
	SGB III, VIII	203.900	190.900
	SGB III, VIII		
	SGB III, VIII	27.000	21.600
e) speziell für behinderte Menschen		259.200	93.600
	SGB III		
	SGB III, VIII		
Insgesamt		1.317.300	650.700

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV/2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005
Landkreis Marburg-Biedenkopf**

	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	356.100	330.300
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III	118.800	414.400
	Perspektive		212.000	85.000
	Altenpflegeausbildung	SGB III	185.181	
b) speziell für Frauen	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII	91.600	79.400
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	224.500	215.000
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	96.000	86.000
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	192.400	147.240
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	30.000	16.200
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AsiA) ²⁾			
e) speziell für behinderte Menschen	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III	231.000	174.800
	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII	120.000	73.500
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		202.300
Insgesamt			1.857.581	1.824.140

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm bis 2005 ausgelaufen

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005 Odenwaldkreis

	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	73.780	108.900
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive			
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III		
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		77.520
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	56.000	141.800
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	98.800	86.900
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII		
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	22.500	22.500
e) speziell für behinderte Menschen	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AsTA) ²⁾		45.600	136.800
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			296.680	574.420

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Anlage zu Frage B 1.

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005
Landkreis Offenbach**

	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	374.486	400.500
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		41.000
	Perspektive			
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III		
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		185.220
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	24.810	104.800
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII		205.400
e) speziell für behinderte Menschen	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII		75.600
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	34.500	37.650
	Ausbildung statt Arbeitslosigkeit II (AsiA) ²⁾		157.500	228.000
Insgesamt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
			591.296	1.278.170

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgetreten

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005 Rheingau-Taunus-Kreis				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	126.205	157.500
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive			
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III		
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	79.050	94.100
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII		
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	16.200	52.500
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AsIA) ²⁾		69.300	46.200
	Ausbildung in den Gesundheitsberufen	SGB III	226.000	105.000
	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
e) speziell für behinderte Menschen	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			515.755	455.300

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive".

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005 Schwalm-Eder-Kreis

	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	354.166	137.800
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IeA)	SGB III		
	Perspektive			
	Altenpflegeausbildung	SGB III	40.621	4.353
b) speziell für Frauen	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII	110.448	108.000
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
	Betriebliche Ausbildung/Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	67.840	107.500
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	190.000	189.300
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	409.784	574.540
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	61.200	168.150
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AsfA) ²⁾		113.100	142.300
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
e) speziell für behinderte Menschen	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII	134.928	
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
	Insgesamt		1.482.087	1.431.943

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen.

Anlage zu Frage B 1:

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005
Vogelsbergkreis**

	Förderprogramm	Rechtskreise: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	37.318	68.000
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (idea)	SGB III		
	Perspektive			
	Altenpflegeausbildung	SGB III	99.249	105.245
b) speziell für Frauen	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB II		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII		
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	82.700	85.700
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	184.080	190.000
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	33.000	41.400
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (Asta) ²⁾		142.500	116.200
e) speziell für behinderte Menschen	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			578.847	606.545

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1:

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005 Landkreis Waldeck-Frankenberg				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	180.600	227.700
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive			68.000
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III	155.176	23.115
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB II, VIII	110.448	108.000
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	177.800	
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	109.500	127.200
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII		
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	237.250	198.900
e) speziell für behinderte Menschen	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (Asta) ²⁾		151.200	219.000
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			1.121.974	971.915

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2006 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C - 21 - 12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B.1

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005				
Werra-Meißner-Kreis				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	252.820	197.100
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		162.800
	Perspektive			286.800
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III	78.544	21.580
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII	92.040	76.700
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	58.060	
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	69.700	104.600
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	220.896	189.300
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	49.200	22.500
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (Asta) ²⁾		77.000	75.000
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
e) speziell für behinderte Menschen	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			896.260	1.136.180

1) abgelaufen 2004; Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen.

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005			
Wetteraukreis			
Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
		2005	
		2006	
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	546.100	334.800
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)		
	Perspektive		
	Altenpflegeausbildung	114.007	184.661
b) speziell für Frauen	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾		
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾		
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe		
	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	107.500	107.500
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	72.400	104.300
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	202.488	81.800
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AstA) ²⁾	33.300	124.200
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	501.600	456.000
	Start Programm ³⁾		
e) speziell für behinderte Menschen	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche		48.400
Insgesamt		1.577.395	1.441.661

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005.
Stadt Darmstadt**

	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	203.400	257.900
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III	274.300	
	Perspektive			26.900
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III	212.355	178.187
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		145.840
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	105.100	104.500
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	199.200	210.800
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	184.080	94.800
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	33.300	33.000
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AsiA) ²⁾		68.400	120.000
e) speziell für behinderte Menschen	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III	222.000	159.500
	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII	224.880	
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			1.727.015	1.331.427

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005
Stadt Frankfurt**

	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	832.319	1.372.000
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III	384.600	185.400
	Perspektive		841.500	
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III	310.988	90.143
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾		75.600	
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII	230.100	267.100
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	147.200	144.900
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	279.800	375.000
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	100.992	161.050
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	6.300	15.300
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (Asta) ²⁾		411.900	638.400
e) speziell für behinderte Menschen	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III	390.000	227.500
	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII	134.928	
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			4.146.227	3.476.793

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage zu Frage B 1.

**Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005
Stadt Kassel**

	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	675.727	615.600
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive			
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III	421.915	334.980
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII	92.040	100.500
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III	106.800	119.900
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	192.860	249.300
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	287.200	235.500
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	184.080	197.000
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	60.450	48.600
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AsTA) ²⁾			
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III	210.600	347.600
e) speziell für behinderte Menschen	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII		
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			2.231.672	2.248.960

¹⁾ abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

²⁾ für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

³⁾ Start Programm ist 2005 ausgetreten

erstellt HSM IV 2 C - 21.12.2006.
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005 Stadt Offenbach				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	180.292	201.200
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III		
	Perspektive			136.000
b) speziell für Frauen	Altenpflegeausbildung	SGB III	42.763	45.830
	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB III, VIII		
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB III, VIII	125.914	141.800
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB III, VIII	195.400	111.500
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB III, VIII	207.660	394.200
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	11.700	24.300
	Ausbildung statt Arbeitslosigkeit II (AstA) ²⁾		331.500	240.900
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III		
	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII	68.900	
e) speziell für behinderte Menschen	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			1.164.129	1.294.730

1) abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

2) für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

3) Start Programm ist 2005 ausgelaufen

Anlage zu Frage B 1.

Förderangebote, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2005				
Stadt Wiesbaden				
	Förderprogramm	Rechtskreis: SGB II und	Gesamtbewilligung	
			2005	2006
a) allgemein	Passgenau in Arbeit (PIA) einschl. HARA	SGB XII	900.019	416.100
	Impulse der Arbeitsmarktpolitik (Idea)	SGB III	200.700	
	Perspektive		45.300	
	Altenpflegeausbildung	SGB III	37.423	24.795
b) speziell für Frauen	Beschäftigung von ehemals Suchtkranken ¹⁾			
	Qualifizierung und Beschäftigung für Mädchen ²⁾	SGB II, VIII	110.448	91.000
	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	SGB III		
c) speziell für Jugendliche unter 25 J.	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender ²⁾	SGB II, VIII	210.500	210.500
	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	SGB II, VIII	203.300	199.500
	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen ²⁾	SGB II, VIII	294.528	399.408
	Ausbildungskostenzuschüsse für Lern- und Leistungsbeeinträchtigte (AKZ) ²⁾	SGB III, VIII	33.600	43.800
	Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (Asta) ²⁾		429.400	243.700
	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	SGB III	195.480	106.080
e) speziell für behinderte Menschen	Start Programm ³⁾	SGB III, VIII	218.000	
	Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	SGB IX		
Insgesamt			2.876.698	1.734.883

¹⁾ abgelaufen 2004, Nachfolgeprogramm wurde Mitte 2005 "Perspektive"

²⁾ für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 J.

³⁾ Start Programm ist 2005 ausgelaufen

erstellt HSM IV 2.C - 21.12.2006
auf Basis von Daten der IBH vom 24. November 2006

Anlage 10 (zu Frage B. 2.)

Hessische Kammerbezirke	Auszubildende (Stand: 31.12.2005)
Industrie und Handel	
Darmstadt	8.313
Dillenburg	2.240
Frankfurt am Main	14.319
Fulda	2.796
Gießen-Friedberg	4.988
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern	3.316
Kassel	12.883
Limburg	1.233
Offenbach am Main	3.719
Wetzlar	1.568
Wiesbaden	4.226
Handwerk	
Rhein-Main (Frankfurt am Main)	10.842
Kassel	8.983
Wiesbaden	10.220
Landwirtschaft	
Regierungspräsidium Kassel	112
Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel	1.715
Öffentlicher Dienst	
Deutsche Rentenversicherung Hessen	230
Der Präsident des Oberlandesgericht, Frankfurt am Main	479
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck - Das Kirchenamt-	49
Regierungspräsidium Gießen	2.319
Hessisches Landesvermessungsamt	376
Bundesversicherungsamt, Bonn	235
Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg	298
Bundesverwaltungsamt, Köln	295
Bundesministerium für Verkehr, Bonn	3
Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf	24
Freie Berufe	
Landesärztekammer	3.015
Landesapothekerkammer	573
Patentanwaltskammer, München	11
Rechtsanwaltskammer, Frankfurt	936
Rechtsanwaltskammer, Kassel	348
Steuerberaterkammer	1.199
Landestierärztekammer	296
Landeszahnärztekammer	2.740
ZUSAMMEN	104.899

basierend auf der amtlichen Berufsbildungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes „Auszubildende nach Kammerbezirken und Ausbildungsjahren“ zum Stichtag 31.12.2005

Anlage 11 (zu Frage B. 3.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Spezielle Wiedereingliederungskurse für Frauen nach der Familienphase werden im Rahmen der Grundsicherung in Wiesbaden nicht angeboten. Diese Zielgruppe kann u. a. an dem bereits benannten Angebot der überbetrieblichen Trainingsmaßnahme „Fit für den Job“ teilnehmen. In der Eingliederungsplanung für 2007 sind entsprechende Kurse bisher nicht eingeplant.
Bergstraße	Nein.
Darmstadt-Dieburg	Es gibt spezielle Wiedereingliederungskurse für Frauen nach der Familienphase.
Fulda	<p>Im Landkreis Fulda werden regelmäßig Angebote zur Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase angeboten. Bei einem in Fulda ansässigen Bildungs- bzw. Beschäftigungsträger werden regelmäßig 40 Plätze einer qualifizierenden Beschäftigung für diese Zielgruppe über eine Laufzeit von 12 Monaten erhalten. In dieser berufsfördernden Maßnahme werden insbesondere auch betriebsnahe Praktika angeboten. Der Landkreis Fulda hat mit dieser Maßnahme bislang sehr gute Erfahrungen machen bzw. gute Eingliederungserfolge erzielen können.</p> <p>Neben diesem Projekt Frida werden 4 Plätze für eine außerbetriebliche Ausbildung von jungen allein erziehenden Frauen im Rahmen des Projektes JAMBA mit einer Laufzeit von 3 Jahren angeboten.</p>
Hersfeld-Rotenburg	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierungsmaßnahme für Frauen in Teilzeit mit Hintergrund Verkauf und Handel: nach Bedarf. - Maßnahmeangebote in Teilzeit: nach Bedarf. - Teilzeitausbildung für junge Mütter: 6.
Hochtaunuskreis	Hier ist ein entsprechendes Angebot in Planung: Berufsorientierungskurs für 15 Frauen.
Main-Kinzig-Kreis	Spezielle Wiedereingliederungskurse für Frauen nach der Familienphase werden dezentral im gesamten Main-Kinzig-Kreis angeboten. Aktuell stehen 105 Plätze zur Verfügung.
Main-Taunus-Kreis	Office-Managerin, EDV-Projekt
Marburg-Biedenkopf	Das KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf bietet zur Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs für ca. 20 Frauen einen entsprechenden Eingliederungskurs an.
Odenwaldkreis	Im Odenwaldkreis gibt es einen Orientierungskurs für Frauen mit der Bezeichnung „Zurück in den Beruf“. Die Planung sieht jährlich vier Kurse mit jeweils 16 Teilnehmerinnen vor. Bei Bedarf können zusätzliche Kurse eingerichtet werden.
Offenbach	Die Maßnahmen wurden nicht speziell für Frauen nach der Familienphase konzipiert, da sie grundsätzlich allen SGB II-Beziehern, egal in welcher Lebenslage, zur Verfügung stehen.
Rheingau-Taunus-Kreis	Ja, siehe unter B1.b.
Vogelsbergkreis	Nein, solche Angebote existieren nicht und sind auch nicht geplant.
ARGEN	
Darmstadt, Stadt	In 2006 wurden vier Maßnahmen für Berufsrückkehrerinnen in Darmstadt angeboten (80 Plätze). Darüber hinaus wurde das breite Maßnahmeangebot der ARGE und freier Anbieter für den Personenkreis genutzt (individuelle Auswahl, je nach Qualifikation und Vorkenntnissen der Frauen). Für 2007 sind 140 Maßnahmeplätze speziell für die Zielgruppe Berufsrückkehrerinnen/allein Erziehende/Frauen geplant.
Kassel, Stadt	Die AFK sieht bisher keine speziellen Wiedereingliederungskurse für

	<p>Frauen nach der Familienphase vor. Untere Planung beinhaltet allerdings den durch die Fachkräfte M + I in den Eingliederungsvereinbarungen festgestellten Qualifizierungs- und Unterstützungsbedarf für die Zielgruppe. Ein besonderer Bedarf an speziellen Wiedereingliederungskursen für Frauen nach der Familienphase konnte bisher nicht festgestellt werden. Frauen nach der Familienphase können jedoch im Rahmen der Einzelfallförderung besondere Angebote zur Unterstützung der beruflichen Integration erhalten. Generell ist zu sagen, dass Maßnahmen der Einzelfallförderung für die AFK einen Schwerpunkt in der Planung bilden, wohingegen Gruppenmaßnahmen in weitaus geringerem Maße angeboten werden.</p>
Groß-Gerau	<p>Jährlich drei bis vier Berufsorientierungskurse für Frauen im ALG II-Bezug.</p>
Kassel	<p>Zusammenarbeit mit einem Träger, der in Teilzeit Maßnahmen auf dem Gebiet Altenpflege durchführt. Die ARGE hat eine feste Ansprechpartnerin für Frauenbelange installiert. Ihre Aufgabe ist es auch, die besonderen Belange von erziehenden und pflegenden eHb bei der Maßnahmeplanung und Durchführung einzubringen.</p>
Lahn-Dill-Kreis	<p>Im Lahn-Dill-Kreis wird das Landesprojekt zur Ausbildung von Berufsrückkehrerinnen in Teilzeit mit sechs Plätzen angeboten und durchgeführt. Es gibt keine weiteren speziellen Maßnahmen für Wiedereingliederungskurse für Frauen nach der Familiengründungsphase. Grundsätzlich bietet die Lahn-Dill-Arbeit GmbH Maßnahmen in Teil- und Vollzeit an, die auch durch begleitende Kinderbetreuungsangebote für Berufsrückkehrerinnen geeignet sind.</p>
Limburg-Weilburg	<p>Die Angebotsstruktur der ARGE Limburg-Weilburg sieht die Teilnahmemöglichkeit für Frauen in allen Angeboten vor. Trainingsmaßnahmen in Teilzeit, spezielle berufsfachliche Akzentuierungen sind derzeit neben Angeboten in Teilzeit in den Sprachförderungen mehrheitlich von Frauen besucht, aber nicht geschlechterspezifisch eingerichtet. Grundsätzlich besteht somit ein breit gefächertes Angebot an individuellen Möglichkeiten. Planungen für 2007 und daraus eventuell resultierende Überlegungen zu speziellen Gruppenveranstaltungen für Kunden nach der Familienphase sind noch nicht abgeschlossen.</p>
Werra-Meißner-Kreis	<p>Ja, Planung für 2007 - Kompetenzpass - Federführung über Frauenbeauftragte des Werra-Meißner-Kreises, Anzahl der Plätze noch nicht bekannt.</p>
Wetteraukreis	<p>Die JobKOMM bietet in der Wetterau verschiedene Maßnahmen an. Zu nennen sind hier folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jamba Spezielle Ausbildung für allein erziehende Frauen, - Fritz (= Friedberger Informations- und Trainingszentrum) Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der Chancen zur Eingliederung auf dem 1. Arbeitsmarkt und Erhöhung der Motivation zum beruflichen Wiedereinstieg, - AGH bei FAB Spezielle Arbeitsgelegenheiten für allein erziehende Frauen, - Equal Existenzgründungshilfen für Frauen. <p>Insgesamt stehen mit den aufgeführten Maßnahmen zwischen 150 und 200 Plätze für die Wiedereingliederung von Frauen zur Verfügung. Darüber hinaus findet permanent Beratung und Öffentlichkeitsarbeit statt. Zu nennen ist hier beispielsweise der diesjährige Aktionstag „Arbeit und Kinder“.</p>

1	2	3	4	5	6
Landkreis/Kreisfreie Stadt	Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II für 2005 in Euro	Arbeitslose im Rechtskreis SGB II Jahresdurchschnitt 2005	Bestand an Teilnehmern in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen** (Rechtskreis SGB II - ohne zKT) Jahresdurchschnitt 2005	Summe Spalten 3 und 4	Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II je Arbeitslosem im Jahresdurchschnitt 2005 in Euro
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Darmstadt, Stadt	3.990.622	4.631	356	4.987	800
Frankfurt am Main, Stadt	19.565.867	21.775	2.167	23.942	817
Offenbach am Main, Stadt	6.831.126	6.260	607	6.857	996
Groß-Gerau, Kreis	2.949.482	6.265	434	6.699	440
Weitraukreis	4.830.641	7.163	918	8.081	598
Gießen, Kreis	9.768.414	9.382	1.189	10.571	924
Lahn-Dill-Kreis	4.772.142	7.783	1.187	8.970	532
Limburg-Weilburg Kreis	3.109.136	4.791	590	5.381	578
Kassel, Stadt	5.053.950	13.675	807	14.482	349
Kassel, Kreis	4.289.456	6.780	833	7.613	563
Schwalm-Eder-Kreis	4.556.762	5.592	951	6.543	696
Waldeck-Frankenberg, Kreis	4.727.754	4.124	899	5.023	941
Weerra-Meißner-Kreis	4.073.290	3.534	686	4.220	965
Zwischensumme	78.518.641				
Beaufragungen von Optionskommunen	4.933.738				
nicht eindeutig einem Kreis zuzuordnen	-282.839				
Bundesland Hessen insgesamt*	83.169.540	101.745	11.624	113.369	734

* ohne Ausgaben der optierenden Kommunen

** Berufliche Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschüsse bei Neugründungen, Einstiegsgehd, Arbeitsgelegenheiten, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Anlage 13 (zu Frage B. 7.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	<p>Alle Angebote sind vorhanden. In Bezug auf die Sucht- und Schuldnerberatung sind konkrete Kooperationen bereits vereinbart, eine Erfolgskontrolle erfolgt durch die Dokumentation der Einzelfälle; eine Auswertung der Erfolge von Sucht- und Schuldnerberatung ist ebenfalls vereinbart. Ob es seit der Einführung des SGB II eine veränderte Inanspruchnahme von Familien- und Migrationsberatung gibt, ist mir nicht bekannt. Dies müsste bei den Trägern erfragt werden.</p> <p>Einzelheiten zu den jeweils vorhandenen Wartezeiten liegen mir nicht vor. In den durch mein Amt für Soziale Arbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Träger von Sucht- und Schuldnerberatungsstellen geführten Gesprächen wurden die Wartezeiten nicht thematisiert.</p>
Bergstraße	<p>Ja.</p> <p>Da die Sprechstunden regelmäßig stattfinden oder vereinbart werden, entstehen keine längeren Wartezeiten.</p> <p>Die Erfolgskontrolle erfolgt durch die Fallmanager.</p>
Darmstadt-Dieburg	<p>Die Kreisagentur hat Vereinbarungen zur Suchtberatung, Schuldnerberatung und Drogenberatung.</p> <p>Die Anzahl der Teilnehmenden an der Beratung kann zurzeit nicht ermittelt werden. Die Auswertungen der Träger liegen noch nicht vor.</p>
Fulda	<p>Im Landkreis Fulda werden Einrichtungen der Suchtberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung, Migrationsberatung und psychosozialen Betreuung angeboten. Mit den ortsansässigen Trägern wurden jeweils Leistungsvereinbarungen geschlossen. Genaue Zahlen über die Inanspruchnahme bzw. Ergebnisse einer „Erfolgskontrolle“ dieser Einrichtungen wurden bislang nicht erhoben.</p> <p>Die im Landkreis Fulda vorhandenen Einrichtungen der Schuldnerberatung werden zur Zeit besonders stark von ALG II-Beziehern/innen nachgefragt. Hier gibt es daher gewisse Wartezeiten. Bei den anderen Beratungsstellen ist von längeren Wartezeiten nichts bekannt.</p>
Hersfeld-Rotenburg	<p>Angebote von a) bis d) sind installiert. Inanspruchnahme weitgehend den bisherigen (vor 2005) Quantitäten, mit Ausnahme der Schuldnerberatung. Bei dieser sind ansteigende „Fallzahlen“ zu verzeichnen.</p> <p>Erfolgsmessung erfolgt über Hilfepläne, welche Bestandteil der EGV im Fallmanagement werden.</p>
Hochtaunuskreis	<p>Es wird angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Suchtberatung, b) Schuldnerberatung, c) Familienberatung. <p>Wartezeit bis zu vier Wochen.</p> <p>Die „Erfolgskontrolle wird über „Laufzettel“ geregelt.</p>
Main-Kinzig-Kreis	<p>Für alle kommunal vorzuhaltenden Eingliederungsleistungen sind Vereinbarungen mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen worden bzw. werden zum Teil Angebote durch eigenes Personal vorhalten. Die geschlossenen Vereinbarungen und eigenen Standards bedingen eine schnelle zeitnahe Nutzung der Angebote. Unangemessene Wartezeiten sind ausgeschlossen.</p> <p>Durch gemeinsame Eingliederungs-/Hilfevereinbarungen zwischen Optionskommune, Klient und Leistungsanbieter erfolgt eine Steuerung und Zielüberwachung des Eingliederungsprozesses.</p>
Main-Taunus-Kreis	<p>Alle Bereiche werden in Form des Sozialbüros angeboten, zu Wartezeiten können keine Angaben gemacht werden. Die Erfolgskontrolle erfolgt über ein Berichtswesen.</p>
Marburg-Biedenkopf	<p>Im Landkreis Marburg-Biedenkopf werden alle vier aufgeführten</p>

	<p>Beratungsangebote flächendeckend vorgehalten und angeboten. Darüber hinaus gibt es Kooperationsvereinbarungen mit den im Landkreis ansässigen Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen und psychosozialen Beratungsstellen. Mit allen Diensten wurden fachspezifische Arbeitskreise zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit dem Optionsträger eingerichtet. Hinsichtlich der Auslastung ist eine fundierte statistische Auswertung erst zu Jahresbeginn 2007 möglich. Die Inanspruchnahme der oben genannten Beratungsleistungen ist jedoch nachweislich steigend.</p> <p>Mit den Beratungseinrichtungen wurde vereinbart, dass mit Einführung eines neuen Anmeldeverfahrens innerhalb von 14 Tagen ein Gesprächstermin mit den Klienten zu vereinbaren ist. Im Rahmen der Kooperation ist ein begleitendes Evaluationssystem entwickelt worden.</p>
Odenwaldkreis	<p>Im Odenwaldkreis gibt es entsprechende Dienste für Schuldnerberatung, Suchtberatung, Migrationsberatung, Allgemeine Lebensberatung und noch viele andere Beratungen mehr. Ziel ist ein niederschwelliger Zugang, so dass keine Geschäftsstatistiken beim Kreis über die Inanspruchnahme der vielen allgemein zugänglichen Beratungsangebote bestehen. Diese müssten bei den unzähligen Trägern abgefragt werden. In den Bereichen, in denen eine Förderung im Rahmen des SGB II aus kommunalen Mitteln erfolgt, findet eine Erfolgskontrolle statt. Die Träger haben Verwendungsnachweise und Sachberichte zu liefern und in den Einzelfällen Entwicklungsberichte vorzulegen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass nach der Einführung des SGB II im Odenwaldkreis die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung leicht angestiegen, bei der Suchtberatung dagegen stabil geblieben ist.</p>
Offenbach	<p>Die erfragten Beratungsstellen werden im Kreis Offenbach teils von kreiseigenen Organisationen wie auch von externen Kooperationspartnern vorgehalten. Die Ansteuerung der Beratungsstellen erfolgt im Rahmen des individuellen Erfordernisses durch das Fallmanagement einhergehend mit der anschließenden Erfolgskontrolle. Die Beratungsangebote sind darüber hinaus frei zugänglich und werden regelhaft genutzt.</p> <p>Wartezeiten: Suchtberatung: ca. eine Woche, Schuldnerberatung: ca. sechs Wochen, Familienberatung: ca. eine bis zwei Wochen, Migrationsberatung: keine Wartezeit.</p>
Rheingau-Taunus-Kreis	<p>a) Suchtberatung Die Suchtberatungsstellen der Jugendberatung und Jugendhilfe in Taunusstein, sowie der Neuen Hoffnung in Oestrich-Winkel werden auch von SGB II – Empfänger/innen in Anspruch genommen. Im Rahmen unserer Eingliederungsbemühungen verweisen die Fallmanager/innen der JobCenter des Kreises in Frage kommende Personen an diese Einrichtungen und schließen hierüber auch entsprechende Teilvereinbarungen ab. In diesem Jahr wurden bisher insgesamt 80 Personen an die Beratungsstellen verwiesen. Die Wartezeiten betragen i.d.R. weniger als 2 Wochen. Die Erfolgskontrolle bezieht sich darauf, ob der vereinbarte Termin wahrgenommen wird und die getroffenen Vereinbarungen in der Teilvereinbarung eingehalten werden.</p> <p>b) Schuldnerberatung Ja, es gibt eine Anlaufstelle für Schuldnerberatung bei der GBW</p> <p>c) Familienberatung Im RTK wird Familienberatung angeboten. Eine stärkere Beanspruchung der Beratungsstellen seit der Einführung von Hartz IV konnte nicht festgestellt werden und somit ergab sich auch keine Erhöhung der üblichen Wartezeiten.</p>

Das Thema Arbeitslosigkeit und die damit verbundenen Sorgen sind durchaus Gegenstand von Beratungen, es kann aber nicht gesagt werden, dass die Anmeldungen signifikant steigen. In den letzten Wochen meldeten sich einige Familien mit diesem Themenhintergrund. Ob dies ein anhaltender Trend oder nur eine zufällige Häufung ist, kann noch nicht gesagt werden.

Einige junge Erwachsene (20-24 Jahre), die Kontakt zu den Jobcentern haben, meldeten sich aufgrund erhebliche psychischer Probleme beim Jugendamt (FD II.6) und beantragten Hilfe gemäß § 35a SGB VIII. Wir erwarten, dass dieser Trend zunimmt, können aber auch hier noch keine verlässlichen Aussagen machen.

Bezüglich der Frage B7c "Familienberatung" muss gesagt werden, dass diese Form der Unterstützung gemäß § 28 KJHG erfolgt.

Bearbeitung der Fälle gemäß § 35a SGB VIII ist eine Aufgabe des Jugendamtes, die im RTK an die Familienberatungsstellen delegiert wurde. Dieser Bereich ist mit der Frage 7c womöglich nicht gemeint, zumal es sich hier um Einzelfallhilfe und nicht um Familienberatung handelt.

d) Migrationsberatung

Eine Beratung für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II wird durch den FD „Migration“ für Spätaussiedler und Jüdische Emigranten durchgeführt. Diese Beratung beinhaltet bei Neuankömmlingen eine erste Beratung durch den jeweils zuständigen Sozialarbeiter über Antragstellungen verschiedener Sozialleistungen, Unterrichtung von Rechten und Pflichten in der BRD.

Während des weiteren Aufenthaltes in Deutschland; Beratung im Bedarfsfalle.

Da der FD II.3 nur einen Erstattungszeitrahmen für das o. g. Klientel von zwei Jahren durch das Land hat. Begrenzt sich die Beratung auf diesen Zeitraum. In Einzelfällen über diesen Zeitraum hinaus.

Eine Migrationsberatung im Sinne des neuen Aufenthaltsgesetzes stellt dies jedoch nicht dar.

Diese Beratung hat bis vor kurzem der Caritasverband im Rheingau wahrgenommen.

Zurzeit nimmt nur der Internationale Bund in Idstein eine Migrationberatung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes wahr.

Vogelsbergkreis

Das gesamte, vorgenannte Leistungsspektrum wird im Bereich des Vogelsbergkreises angeboten und auch hinreichend genutzt. Wenn im Rahmen des Fallmanagements (Profiling) festgestellt wird, dass in diesen Bereichen Beratungsbedarf besteht, stellen die Mitarbeiter der KVA teilweise Beratungsgutscheine aus, mit denen die Hilfesuchenden einen schnellen Zugang zu den Beratungseinrichtungen erhalten. Somit halten sich die Wartezeiten in Grenzen.

Das Aufsuchen der Beratungseinrichtungen wird vom Leistungsfallmanager und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung festgehalten. Die Erfolgskontrolle geschieht durch den Leistungsfallmanager, in dem er durch regelmäßigen Kontakt zum eHb die Entwicklung beobachtet und dokumentiert.

ARGEN

Kassel, Stadt

Die AFK vermittelt im Bedarfsfall folgende Angebote:

Angebote	Träger	TN seit 2005	Erfolgs- kontrolle
Suchtberatung	Wohlfahrtsverbände	98	Berichte
Schuldnerberatung	Wohlfahrtsverbände	573	Berichte
Psychosoziale Beratung	Wohlfahrtsverbände	73	Berichte
Kinderbetreuung	Jugendamt	12	Zählung

Anlage 14 (zu Frage C. 1.)

Optionskommunen																												
Wiesbaden, Landeshauptstadt	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Einsatzgebiete</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Bau</td><td>X</td></tr> <tr><td>Büro/Verwaltung</td><td>X</td></tr> <tr><td>Gastgewerbe/Service</td><td>X</td></tr> <tr><td>Grünflächen</td><td>X</td></tr> <tr><td>Handwerk</td><td>X</td></tr> <tr><td>Hauswirtschaft</td><td>X</td></tr> <tr><td>Landwirtschaft</td><td>X</td></tr> <tr><td>Soziales</td><td>X</td></tr> <tr><td>Umwelt/Entsorgung</td><td>X</td></tr> <tr><td>Verkauf</td><td>X</td></tr> <tr><td>Verkehr/Transport</td><td>X</td></tr> <tr><td>Sonstiges</td><td>X</td></tr> </tbody> </table>	Einsatzgebiete		Bau	X	Büro/Verwaltung	X	Gastgewerbe/Service	X	Grünflächen	X	Handwerk	X	Hauswirtschaft	X	Landwirtschaft	X	Soziales	X	Umwelt/Entsorgung	X	Verkauf	X	Verkehr/Transport	X	Sonstiges	X	
Einsatzgebiete																												
Bau	X																											
Büro/Verwaltung	X																											
Gastgewerbe/Service	X																											
Grünflächen	X																											
Handwerk	X																											
Hauswirtschaft	X																											
Landwirtschaft	X																											
Soziales	X																											
Umwelt/Entsorgung	X																											
Verkauf	X																											
Verkehr/Transport	X																											
Sonstiges	X																											
Bergstraße																												
Darmstadt-Dieburg	Eine Aufschlüsselung nach Kategorien ist zurzeit nicht möglich. Mit Stand 10. November 2006 sind uns 696 Arbeitsgelegenheiten gemeldet.																											
Fulda	Im Oktober 2006 wurden im Landkreis Fulda 551 Plätzen an Arbeitsgelegenheiten (incl. „Ein-Euro-Jobs“) angeboten. Die Aufschlüsselung der Arbeitsgelegenheiten kann der Anlage 14b entnommen werden.																											
Hersfeld-Rotenburg	<table border="1"> <tbody> <tr><td>Kommunen</td><td>170</td></tr> <tr><td>Fördervereine Schulen</td><td>26</td></tr> <tr><td>Schulen</td><td>123</td></tr> <tr><td>Vereine allgemein</td><td>57</td></tr> <tr><td>Pflegeeinrichtungen</td><td>29</td></tr> <tr><td>Kliniken</td><td>20</td></tr> <tr><td>Qualifizierungsprojekte</td><td>61</td></tr> <tr><td>Sonstige</td><td>10</td></tr> </tbody> </table> <p>(Stand 30. Juni 2006).</p>		Kommunen	170	Fördervereine Schulen	26	Schulen	123	Vereine allgemein	57	Pflegeeinrichtungen	29	Kliniken	20	Qualifizierungsprojekte	61	Sonstige	10										
Kommunen	170																											
Fördervereine Schulen	26																											
Schulen	123																											
Vereine allgemein	57																											
Pflegeeinrichtungen	29																											
Kliniken	20																											
Qualifizierungsprojekte	61																											
Sonstige	10																											
Hochtaunuskreis	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Einsatzgebiete</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Bau</td><td>Nein</td></tr> <tr><td>Büro/Verwaltung</td><td>Ja</td></tr> <tr><td>Gastgewerbe/Service</td><td>Ja</td></tr> <tr><td>Grünflächen</td><td>Ja</td></tr> <tr><td>Handwerk</td><td>Ja</td></tr> <tr><td>Hauswirtschaft</td><td>Nein</td></tr> <tr><td>Landwirtschaft</td><td>Nein</td></tr> <tr><td>Soziales</td><td>Ja</td></tr> <tr><td>Umwelt/Entsorgung</td><td>Ja</td></tr> <tr><td>Verkauf</td><td>Nein</td></tr> <tr><td>Verkehr/Transport</td><td>Ja</td></tr> <tr><td>Sonstiges</td><td>Ja</td></tr> </tbody> </table>	Einsatzgebiete		Bau	Nein	Büro/Verwaltung	Ja	Gastgewerbe/Service	Ja	Grünflächen	Ja	Handwerk	Ja	Hauswirtschaft	Nein	Landwirtschaft	Nein	Soziales	Ja	Umwelt/Entsorgung	Ja	Verkauf	Nein	Verkehr/Transport	Ja	Sonstiges	Ja	
Einsatzgebiete																												
Bau	Nein																											
Büro/Verwaltung	Ja																											
Gastgewerbe/Service	Ja																											
Grünflächen	Ja																											
Handwerk	Ja																											
Hauswirtschaft	Nein																											
Landwirtschaft	Nein																											
Soziales	Ja																											
Umwelt/Entsorgung	Ja																											
Verkauf	Nein																											
Verkehr/Transport	Ja																											
Sonstiges	Ja																											
Main-Kinzig-Kreis	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einsatzträger</th> <th>derzeit besetzt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Kreiseigene Liegenschaften/Schulen</td><td>206</td></tr> <tr><td>Städte/Gemeinden/Behörden</td><td>290</td></tr> <tr><td>Eigenbetriebe/GmbH des MKK</td><td>102</td></tr> <tr><td>Soziale/kirchliche Institutionen/Vereine</td><td>253</td></tr> <tr><td>Sport-/Musik-/Kulturvereine</td><td>134</td></tr> <tr><td>Gesamt</td><td>985</td></tr> </tbody> </table>		Einsatzträger	derzeit besetzt	Kreiseigene Liegenschaften/Schulen	206	Städte/Gemeinden/Behörden	290	Eigenbetriebe/GmbH des MKK	102	Soziale/kirchliche Institutionen/Vereine	253	Sport-/Musik-/Kulturvereine	134	Gesamt	985												
Einsatzträger	derzeit besetzt																											
Kreiseigene Liegenschaften/Schulen	206																											
Städte/Gemeinden/Behörden	290																											
Eigenbetriebe/GmbH des MKK	102																											
Soziale/kirchliche Institutionen/Vereine	253																											
Sport-/Musik-/Kulturvereine	134																											
Gesamt	985																											

Main-Taunus-Kreis	<table border="1"> <tr><td colspan="2">Einsatzgebiete</td></tr> <tr><td>Bau</td><td></td></tr> <tr><td>Büro/Verwaltung</td><td>x</td></tr> <tr><td>Gastgewerbe/Service</td><td></td></tr> <tr><td>Grünflächen</td><td>x</td></tr> <tr><td>Handwerk</td><td></td></tr> <tr><td>Hauswirtschaft</td><td>x</td></tr> <tr><td>Landwirtschaft</td><td></td></tr> <tr><td>Soziales</td><td>x</td></tr> <tr><td>Umwelt/Entsorgung</td><td>x</td></tr> <tr><td>Verkauf</td><td></td></tr> <tr><td>Verkehr/Transport</td><td>x</td></tr> <tr><td>Sonstiges</td><td>x</td></tr> </table>	Einsatzgebiete		Bau		Büro/Verwaltung	x	Gastgewerbe/Service		Grünflächen	x	Handwerk		Hauswirtschaft	x	Landwirtschaft		Soziales	x	Umwelt/Entsorgung	x	Verkauf		Verkehr/Transport	x	Sonstiges	x
Einsatzgebiete																											
Bau																											
Büro/Verwaltung	x																										
Gastgewerbe/Service																											
Grünflächen	x																										
Handwerk																											
Hauswirtschaft	x																										
Landwirtschaft																											
Soziales	x																										
Umwelt/Entsorgung	x																										
Verkauf																											
Verkehr/Transport	x																										
Sonstiges	x																										
Marburg-Biedenkopf	Die Beantwortung dieser Frage ist nur durch unverhältnismäßig hohen Aufwand (händische Zählung) möglich.																										
Odenwaldkreis	<p>Vorbemerkung zu C.: Auch wenn die Überschrift des Bereichs von „Arbeitsgelegenheiten“ und „Ein-Euro-Jobs“ spricht, gehen wir aufgrund der Fragestellungen davon aus, dass hier ausschließlich die Zusatzjobs abgefragt werden und nicht Arbeitsgelegenheiten, die bei Beschäftigungsträgern (Beschäftigungsgesellschaften) eingerichtet sind.</p> <p>Eine stichtagsbezogene Beantwortung ist hier nicht möglich, da die Verwaltung über eine Datenbank erfolgt, die permanent aktualisiert wird. Zum derzeitigen Stand (21. November 2006) sind folgende Stellen für Zusatzjobs gemeldet:</p> <table border="1"> <tr><td>Büro/Verwaltung</td><td>3</td></tr> <tr><td>Gastgewerbe/Service</td><td>5</td></tr> <tr><td>Grünflächen</td><td>39</td></tr> <tr><td>Handwerk/Hausmeisterhelfer</td><td>54</td></tr> <tr><td>Hauswirtschaft</td><td>15</td></tr> <tr><td>Soziales</td><td>52</td></tr> <tr><td>Umwelt/Entsorgung</td><td>7</td></tr> <tr><td>Verkehr/Transport</td><td>6</td></tr> <tr><td>Sonstiges</td><td>2</td></tr> </table>	Büro/Verwaltung	3	Gastgewerbe/Service	5	Grünflächen	39	Handwerk/Hausmeisterhelfer	54	Hauswirtschaft	15	Soziales	52	Umwelt/Entsorgung	7	Verkehr/Transport	6	Sonstiges	2								
Büro/Verwaltung	3																										
Gastgewerbe/Service	5																										
Grünflächen	39																										
Handwerk/Hausmeisterhelfer	54																										
Hauswirtschaft	15																										
Soziales	52																										
Umwelt/Entsorgung	7																										
Verkehr/Transport	6																										
Sonstiges	2																										
Offenbach	<table border="1"> <tr><td colspan="2">Einsatzgebiete</td></tr> <tr><td>Bau</td><td>keine</td></tr> <tr><td>Büro/Verwaltung</td><td>ca. 40</td></tr> <tr><td>Gastgewerbe/Service</td><td>keine</td></tr> <tr><td>Grünflächen</td><td>ca. 50</td></tr> <tr><td>Handwerk</td><td>keine</td></tr> <tr><td>Hauswirtschaft</td><td>ca. 70</td></tr> <tr><td>Landwirtschaft</td><td>keine</td></tr> <tr><td>Umwelt/Entsorgung</td><td>keine</td></tr> <tr><td>Verkauf</td><td>keine</td></tr> <tr><td>Verkehr/Transport</td><td>ca. 35</td></tr> <tr><td>Sonstiges</td><td>ca. 210</td></tr> </table> <p>(Sozialhelfer, Reinigung, Hausmeister)</p> <p>(Stand Ende Oktober 2006)</p>	Einsatzgebiete		Bau	keine	Büro/Verwaltung	ca. 40	Gastgewerbe/Service	keine	Grünflächen	ca. 50	Handwerk	keine	Hauswirtschaft	ca. 70	Landwirtschaft	keine	Umwelt/Entsorgung	keine	Verkauf	keine	Verkehr/Transport	ca. 35	Sonstiges	ca. 210		
Einsatzgebiete																											
Bau	keine																										
Büro/Verwaltung	ca. 40																										
Gastgewerbe/Service	keine																										
Grünflächen	ca. 50																										
Handwerk	keine																										
Hauswirtschaft	ca. 70																										
Landwirtschaft	keine																										
Umwelt/Entsorgung	keine																										
Verkauf	keine																										
Verkehr/Transport	ca. 35																										
Sonstiges	ca. 210																										
Rheingau-Taunus-Kreis	<table border="1"> <tr><td colspan="2">Einsatzgebiete</td></tr> <tr><td>Bau</td><td>30</td></tr> <tr><td>Büro/Verwaltung</td><td>49</td></tr> <tr><td>Gastgewerbe/Service</td><td></td></tr> <tr><td>Grünflächen</td><td>131</td></tr> <tr><td>Handwerk</td><td>100</td></tr> <tr><td>Hauswirtschaft</td><td>79</td></tr> </table>	Einsatzgebiete		Bau	30	Büro/Verwaltung	49	Gastgewerbe/Service		Grünflächen	131	Handwerk	100	Hauswirtschaft	79												
Einsatzgebiete																											
Bau	30																										
Büro/Verwaltung	49																										
Gastgewerbe/Service																											
Grünflächen	131																										
Handwerk	100																										
Hauswirtschaft	79																										

	Landwirtschaft	
	Soziales	99
	Umwelt/Entsorgung	28
	Verkauf	3
	Verkehr/Transport	10
	Sonstiges	6
Vogelsbergkreis	Städte und Gemeinden	Bauhof, Kindergarten, Verwaltung
	Kreisausschuss Vogelsbergkreis	Hausmeisterhelfer, Mediothek, Bücherei
	Vereine	Sport, Museum, Tafel, Tierheim
	Neue Arbeit Vogelsberg sowie Netzwerk „Jugend und Beruf“	in allen Bereichen gem. Vereinbarung
	soziale Einrichtungen	Altenheime, Behindertenhilfe
	Krankenhäuser	Verwaltung, Hausmeisterhilfe, Stationshilfe
	Kirchengemeinden	
Die Tätigkeitsbereiche erstrecken sich von handwerklichen Tätigkeiten bis hin zu unterschiedlichen Formen der Dienstleistungen.		

AGH-Entgeltvariante Stand 25.10.06

33	11	4	1	9	23	2	1	1	3	0	0
40	25	3	1	5	4	1	2	0	0	0	7
117	214	0	0	0	6	26	0	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
563	247	0	1	20	1	13	4	0	0	0	5
28	17	1	0	1	3	0	1	0	1	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44	11	11	0	2	5	7	1	0	0	1	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
79	40	1	1	0	14	19	0	0	0	0	0
6	6	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0
33	49	2	3	1	1	1	2	0	0	0	1
19	8	11	5	6		1	6	0	1	1	0

ANSAIOS

Gliederung der Angebote von Arbeitsgelegenheiten im Oktober 2006

Institution	Tätigkeitsbereiche (exemplarisch)	Zahl der Einsatzstellen
Städte und Gemeinden	Unterstützende Tätigkeiten: - Bauhöfen, - Hausmeisterbereich, - Büro	153
Kindertagesstätten (auch Gemeinden); Horte; Krabbelgruppen usw.	Unterstützende Tätigkeiten im Hausmeister- und Reinigungsbereich, hauswirtsch. Tätigkeiten	59
Alten- und Pflegeeinrichtungen	Unterstützende Tätigkeiten im Hausmeister- und Reinigungsbereich, Beschäftigungstherapie, Spülküche, Wäscherei	64
Schulen	Unterstützende Tätigkeiten im Hausmeister- und Reinigungsbereich, hauswirtsch. Tätigkeiten, leichte Bürotätigkeiten	167
Kreiseigene Einrichtungen	Unterstützende Tätigkeiten im Hausmeisterbereich	1
Behörden/Gerichte	Unterstützende Tätigkeiten im Hausmeisterbereich, Bürotätigkeiten, Archivtätigkeiten	15
Krankenhäuser	Unterstützende Tätigkeiten im Hausmeisterbereich, Lager, Küche, Zentrale Dienste, Büro	11
Kirchliche Einrichtungen	Unterstützende Tätigkeiten im Reinigungsbereich, Gartenarbeiten, hauswirtsch. Tätigkeiten, Pflege der Außenanlage	5
Verbände der freien Wohlfahrtspflege (auch Beratungsstellen und Behinderteneinrichtungen)	Unterstützende Tätigkeiten im Hausmeister- und Reinigungsbereich, Beschäftigungstherapie, Fahrdienst, Mithilfe im Kleiderladen	33
gemeinnützige Vereine	Unterstützende Tätigkeiten im Hausmeister- und Reinigungsbereich, Büro, Verkauf, Fahrdienst, Sortierarbeiten	32
andere gemeinnützige Einrichtungen	Unterstützende Tätigkeiten im Hausmeister- und Reinigungsbereich, Pflege der Außenanlage	11
	insgesamt	551

Anlage 15 (zu Frage C. 2.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	1.800.
Bergstraße	Zum Stichtag 30. September 2006 gab es 439 Arbeitsgelegenheiten für gemeinnützige Arbeit im Kreis Bergstraße.
Darmstadt-Dieburg	Stand 30. September 2006: 706.
Fulda	Zur Beantwortung kann auf die Frage C.1. verwiesen werden.
Hersfeld-Rotenburg	496.
Hochtaunuskreis	886 Arbeitsgelegenheiten.
Main-Kinzig-Kreis	Saisonalbedingt schwankend; zurzeit rund 1.500.
Main-Taunus-Kreis	Ca. 500 Stellen
Marburg-Biedenkopf	Zum 30. September 2006 standen 847 Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung.
Odenwaldkreis	209 Zusatzjobs waren zum 30. September 2006 gemeldet.
Offenbach	Stichtag 30. September 2006: 407 Arbeitsgelegenheiten.
Rheingau-Taunus-Kreis	535 Arbeitsgelegenheiten (vergl. Antwort zu C1.)
Vogelsbergkreis	In 2005 wurden 381 Stellen akquiriert und besetzt. Bis 30.09.2006 wurden weitere 70 Stellen akquiriert.

Anlage 16 (zu Frage C. 3.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	1.140.
Bergstraße	Zum Stichtag 30. September 2006 übten 343 ALG II-Empfänger eine gemeinnützige Tätigkeit aus.
Darmstadt-Dieburg	Stand 30. September 2006: 350.
Fulda	Zum Stichtag 30.09.2006 befanden sich insgesamt 389 ALG II-Bezieher/innen in einer Arbeitsgelegenheit.
Hersfeld-Rotenburg	496.
Hochtaunuskreis	Zum Stichtag 30. September 2006: 541 ALG II-Bezieher in Ein-Euro-Jobs.
Main-Kinzig-Kreis	Seit Beginn der Option rund 2.500 Personen.
Main-Taunus-Kreis	Durchschnittliche Besetzung ca. 200 pro Monat
Marburg-Biedenkopf	Zum 30. September 2006 befanden sich 697 ALG II-Bezieher/innen in Arbeitsgelegenheiten.
Odenwaldkreis	147 Zusatzjobs waren zum 30. September 2006 besetzt.
Offenbach	Stichtag 30. September 2006: 136 Arbeitsgelegenheiten.
Rheingau-Taunus-Kreis	30.09.2006: 363 vermittelte Alg II-Bezieher
Vogelsbergkreis	Insgesamt 247 Personen befanden sich zum Stichtag 30.09.2006 in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung.

Anlage 17 (zu Frage C. 4.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Kosten entstehen nur bei so genannten Beschäftigungsgesellschaften, also dann, wenn speziell zur Anleitung und Qualifizierung Personal vorgehalten wird. Bei sonstigen Trägern von Arbeitsgelegenheiten entstehen keine Kosten. Die Mehraufwandsentschädigung (Ein Euro) an den Erwerbsfähigen zahlt das Amt für Soziale Arbeit aus der Eingliederungspauschale des Bundes.
Bergstraße	Mehraufwandsentschädigung (1,10 €) nach § 16 SGB II wird vom Eigenbetrieb gezahlt.
Darmstadt-Dieburg	Die Kosten für die sog. „Ein-Euro-Jobs“ trägt der Bund.
Fulda	Bei der Mehrzahl der so genannten Ein-Euro-Jobs fallen als Kosten lediglich die an die Hilfeempfänger gezahlten Mehraufwandsentschädigungen in Höhe von 1,50 Euro pro Stunde an. Bei einigen wenigen Arbeitsgelegenheiten (bei Beschäftigungsträgern und Trägern der freien Wohlfahrtsverbände) wird eine qualifizierende Beschäftigung angeboten. Hier werden neben der Mehraufwandsentschädigung auch monatliche Trägerpauschalen für fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung gezahlt. Sowohl die Trägerpauschalen als auch die individuellen Mehraufwandsentschädigungen werden vollständig vom Landkreis Fulda - aus dem vom Bund zur Verfügung gestellten Eingliederungsbudget - getragen.
Hersfeld-Rotenburg	Grundsätzlich werden die Kosten vom SGB II-Träger (Optionskommune) getragen. Ausnahmen: - Für die Kommunen sind Maximalkontingente festgelegt. Werden diese überschritten, haben die Kommunen die Kosten vollständig selbst zu tragen (für die Überschreitung). - Bei gemeinsamen Projekten mit Wohlfahrtsverbänden kann Regelung zur Kostentragung durch den Wohlfahrtsverband erfolgen. Trägerpauschalen (wie vormals von Arbeitsagentur und jetzt ARGEN) werden nicht gezahlt.
Hochtaunuskreis	Die Kosten der Aufwandsentschädigung (1 Euro) tragen die Kommunen und Träger. Die Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Schulung usw. trägt der Kreis.
Main-Kinzig-Kreis	Kostenabwicklung erfolgt über die vom Bund zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel.
Main-Taunus-Kreis	Eingliederungstopf der optierenden Kommune
Marburg-Biedenkopf	Die Kosten der Arbeitsgelegenheiten trägt das KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf. Die Mehraufwandsentschädigungen werden zum Teil von Trägern der Arbeitsgelegenheiten erstattet.
Odenwaldkreis	Die Kosten werden aus den Mitteln des Eingliederungsbudgets erbracht.
Offenbach	Die Optionskommune trägt die Kosten für den Mehraufwand (1,25 € pauschal), die Fahrtkosten und ggf. Kosten für Arbeitskleidung (nach Absprache).
Rheingau-Taunus-Kreis	Die gesamten Kosten wie Mehraufwandsentschädigung, Fahrgeld zwischen Wohnung und Einsatzstelle, Gesundheitszeugnisse, Führungszeugnisse etc. trägt der Rheingau-Taunus-Kreis
Vogelsbergkreis	Bis zum Sommer des Jahres 2006 hat der Vogelsbergkreis die kompletten Kosten aus den Mitteln des Eingliederungsbudgets getragen. Seit dem tragen auch teilweise die Träger, bei denen die eHb sich in den entsprechenden Maßnahmen befinden selbst die Kosten.
ARGEN	
RD Hessen	Die Ein-Euro-Jobs werden aus den EgT-Mitteln der ARGEN bezahlt.

Anlage 18 (zu Frage C. 5.)

Optionskommunen																																								
Wiesbaden, Landeshauptstadt	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einsatzgebiete</th> <th>Bestand</th> <th>geplant</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Bau</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Büro/Verwaltung</td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Gastgewerbe/Service</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Grünflächen</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Handwerk</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Hauswirtschaft</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Landwirtschaft</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Soziales</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Umwelt/Entsorgung</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Verkauf</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Verkehr/Transport</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Sonstiges</td><td>X</td><td>X</td></tr> </tbody> </table>	Einsatzgebiete	Bestand	geplant	Bau	X		Büro/Verwaltung	X	X	Gastgewerbe/Service	X		Grünflächen	X		Handwerk	X		Hauswirtschaft	X		Landwirtschaft	X		Soziales	X		Umwelt/Entsorgung	X		Verkauf	X		Verkehr/Transport	X		Sonstiges	X	X
	Einsatzgebiete	Bestand	geplant																																					
	Bau	X																																						
	Büro/Verwaltung	X	X																																					
	Gastgewerbe/Service	X																																						
	Grünflächen	X																																						
	Handwerk	X																																						
	Hauswirtschaft	X																																						
	Landwirtschaft	X																																						
	Soziales	X																																						
	Umwelt/Entsorgung	X																																						
	Verkauf	X																																						
Verkehr/Transport	X																																							
Sonstiges	X	X																																						
Bergstraße	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einsatzgebiete</th> <th>Bestand</th> <th>geplant</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Bau</td><td>122</td><td>Bauhöfe</td></tr> <tr><td>Büro/Verwaltung</td><td>17</td><td></td></tr> <tr><td>Gastgewerbe/Service</td><td>0</td><td></td></tr> <tr><td>Grünflächen</td><td>10</td><td>Naturschutzverbände/Vogelpark</td></tr> <tr><td>Handwerk</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Hauswirtschaft</td><td>243</td><td>ist in den drei verschieden anderen Bereichen enthalten</td></tr> <tr><td>Landwirtschaft</td><td>0</td><td></td></tr> <tr><td>Soziales</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Umwelt/Entsorgung</td><td></td><td>unter Sonstiges enthalten</td></tr> <tr><td>Verkauf</td><td>0</td><td></td></tr> <tr><td>Verkehr/Transport</td><td>0</td><td></td></tr> <tr><td>Sonstiges</td><td>41</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Stand: 23. November 2006</p>	Einsatzgebiete	Bestand	geplant	Bau	122	Bauhöfe	Büro/Verwaltung	17		Gastgewerbe/Service	0		Grünflächen	10	Naturschutzverbände/Vogelpark	Handwerk			Hauswirtschaft	243	ist in den drei verschieden anderen Bereichen enthalten	Landwirtschaft	0		Soziales			Umwelt/Entsorgung		unter Sonstiges enthalten	Verkauf	0		Verkehr/Transport	0		Sonstiges	41	
	Einsatzgebiete	Bestand	geplant																																					
	Bau	122	Bauhöfe																																					
	Büro/Verwaltung	17																																						
	Gastgewerbe/Service	0																																						
	Grünflächen	10	Naturschutzverbände/Vogelpark																																					
	Handwerk																																							
	Hauswirtschaft	243	ist in den drei verschieden anderen Bereichen enthalten																																					
	Landwirtschaft	0																																						
	Soziales																																							
	Umwelt/Entsorgung		unter Sonstiges enthalten																																					
	Verkauf	0																																						
Verkehr/Transport	0																																							
Sonstiges	41																																							
Darmstadt-Dieburg	Angestrebt wird ein Angebotspool, der für die Kunden vielfältige und ortsnahe Einsatzmöglichkeiten bietet.																																							
Fulda	Hier kann auf die Antwort zu C. 1. verwiesen werden.																																							
Hersfeld-Rotenburg	Sie Antwort zu C.1. Lediglich Bestand kann abgebildet werden.																																							
Hochtaunuskreis	<p>Das derzeit vorhandene Angebot von 878 Stellen wird als ausreichend angesehen. Es besteht keine weitergehende Planung. Sobald Träger allerdings um Einrichtung weiterer Stellen bitten bzw. diese anbieten, erfolgt eine Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Anerkennung der Stellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Einsatzgebiete</th> <th>Bestand</th> <th>geplant</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Bau</td><td>0</td><td></td></tr> <tr><td>Büro/Verwaltung</td><td>83</td><td></td></tr> <tr><td>Gastgewerbe/Service</td><td>6</td><td></td></tr> <tr><td>Grünflächen</td><td>196</td><td></td></tr> <tr><td>Handwerk</td><td>33</td><td></td></tr> <tr><td>Hauswirtschaft</td><td>0</td><td></td></tr> <tr><td>Landwirtschaft</td><td>0</td><td></td></tr> <tr><td>Soziales</td><td>506</td><td></td></tr> <tr><td>Umwelt/Entsorgung</td><td>22</td><td></td></tr> <tr><td>Verkauf</td><td>0</td><td></td></tr> <tr><td>Verkehr/Transport</td><td>9</td><td></td></tr> <tr><td>Sonstiges</td><td>23</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Einsatzgebiete	Bestand	geplant	Bau	0		Büro/Verwaltung	83		Gastgewerbe/Service	6		Grünflächen	196		Handwerk	33		Hauswirtschaft	0		Landwirtschaft	0		Soziales	506		Umwelt/Entsorgung	22		Verkauf	0		Verkehr/Transport	9		Sonstiges	23	
	Einsatzgebiete	Bestand	geplant																																					
	Bau	0																																						
	Büro/Verwaltung	83																																						
	Gastgewerbe/Service	6																																						
	Grünflächen	196																																						
	Handwerk	33																																						
	Hauswirtschaft	0																																						
	Landwirtschaft	0																																						
	Soziales	506																																						
	Umwelt/Entsorgung	22																																						
	Verkauf	0																																						
Verkehr/Transport	9																																							
Sonstiges	23																																							
Main-Kinzig-Kreis	Die eingesetzten SGB II-Leistungsempfänger werden mit gemeinnützigen																																							

	<p>und zusätzlichen Tätigkeiten im Sinne der gesetzlichen Vorgaben beschäftigt.</p> <p>Die Beschäftigungsschwerpunkte sind in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauswirtschaft (zusätzliche Hilfe in Küchen und bei der Essenausgabe), - Grünanlagen (Hilfe bei der Pflege von Kommunalen Außenanlagen), - Hilfe bei Umweltprojekten und in Schulgärten, - Mithilfe bei Hausmeister Tätigkeiten in Schulen und Kindergärten. <p>Es wird keine quantitative Ausweitung angestrebt, wohl aber die kontinuierliche qualitative Verbesserung der vorhandenen Beschäftigungsstellen. Hierfür werden die Einsatzträger durch spezielles Personal des Optionsträgers beraten.</p>																																							
Main-Taunus-Kreis	Keine weiteren Arbeitsgelegenheiten geplant, Angebot reicht aus. In welchen Bereichen angeboten wird siehe Antwort zu Frage C1																																							
Marburg-Biedenkopf	Die Beantwortung dieser Frage ist nur durch unverhältnismäßig hohen Aufwand (händische Zählung) möglich.																																							
Odenwaldkreis	Die Beantwortung entspricht der Antwort der Frage C. 1. Es werden keine Zusatzjobs geplant, sondern bei Bedarf gemeldet.																																							
Offenbach	<table border="1" data-bbox="517 788 1337 1205"> <thead> <tr> <th colspan="2">Einsatzgebiete</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bau</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Büro/Verwaltung</td> <td>ca. 40</td> </tr> <tr> <td>Gastgewerbe/Service</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>ca. 50</td> </tr> <tr> <td>Handwerk</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Hauswirtschaft</td> <td>ca. 70</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Umwelt/Entsorgung</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Verkauf</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Verkehr/Transport</td> <td>ca. 35</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td>ca. 210</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;">(Sozialhelfer, Reinigung, Hausmeister)</p> <p>Derzeit sind keine weiteren MAE-Stellen geplant. Ab 2007 wird eine entsprechende Akquisitionsstrategie erarbeitet.</p>	Einsatzgebiete		Bau	keine	Büro/Verwaltung	ca. 40	Gastgewerbe/Service	keine	Grünflächen	ca. 50	Handwerk	keine	Hauswirtschaft	ca. 70	Landwirtschaft	keine	Umwelt/Entsorgung	keine	Verkauf	keine	Verkehr/Transport	ca. 35	Sonstiges	ca. 210															
Einsatzgebiete																																								
Bau	keine																																							
Büro/Verwaltung	ca. 40																																							
Gastgewerbe/Service	keine																																							
Grünflächen	ca. 50																																							
Handwerk	keine																																							
Hauswirtschaft	ca. 70																																							
Landwirtschaft	keine																																							
Umwelt/Entsorgung	keine																																							
Verkauf	keine																																							
Verkehr/Transport	ca. 35																																							
Sonstiges	ca. 210																																							
Rheingau-Taunus-Kreis	<table border="1" data-bbox="657 1272 1283 1693"> <thead> <tr> <th>Einsatzgebiete</th> <th>Bestand</th> <th>geplant</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bau</td> <td>30</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Büro/Verwaltung</td> <td>49</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Gastgewerbe/Service</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>131</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Handwerk</td> <td>100</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Hauswirtschaft</td> <td>79</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Soziales</td> <td>99</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Umwelt/Entsorgung</td> <td>28</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Verkauf</td> <td>3</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Verkehr/Transport</td> <td>10</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td>6</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Einsatzgebiete	Bestand	geplant	Bau	30	0	Büro/Verwaltung	49	0	Gastgewerbe/Service	0	0	Grünflächen	131	0	Handwerk	100	0	Hauswirtschaft	79	0	Landwirtschaft	0	0	Soziales	99	0	Umwelt/Entsorgung	28	0	Verkauf	3	0	Verkehr/Transport	10	0	Sonstiges	6	0
Einsatzgebiete	Bestand	geplant																																						
Bau	30	0																																						
Büro/Verwaltung	49	0																																						
Gastgewerbe/Service	0	0																																						
Grünflächen	131	0																																						
Handwerk	100	0																																						
Hauswirtschaft	79	0																																						
Landwirtschaft	0	0																																						
Soziales	99	0																																						
Umwelt/Entsorgung	28	0																																						
Verkauf	3	0																																						
Verkehr/Transport	10	0																																						
Sonstiges	6	0																																						
Vogelsbergkreis	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage C.1. Weitere Planungen bestehen zurzeit nicht.																																							

Anlage 19 (zu Frage C. 6.)

Optionskommunen		
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Siehe zunächst meine Antwort zu Frage 4. Bei Beschäftigungsgesellschaften werden ca. 450,00 € pro Monat und Teilnehmer gezahlt.	
Bergstraße	Es wurden keine Verträge mit Trägern von Arbeitsgelegenheiten abgeschlossen, in denen eine Pauschale an die Träger gezahlt wird.	
Darmstadt-Dieburg	Die Pauschalen für die Träger der qualifizierenden Beschäftigung (zusätzliche Elemente: fachliche Anleitung, sozialpädagogische Betreuung, Qualifizierungskurse) sind vertraglich unterschiedlich geregelt. Andere Pauschalen werden nicht gezahlt.	
Fulda	Die monatliche Trägerpauschale für Anbieter von Arbeitsgelegenheiten beträgt – je nach deren Anteilen für fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung - im Landkreis Fulda zwischen 230 und 510 Euro monatlich.	
Hersfeld-Rotenburg	Trägerpauschalen (wie vormals von Arbeitsagentur und jetzt ARGEN) werden nicht gezahlt.	
Hochtaunuskreis	Der Hochtaunuskreis zahlt keine Pauschalen für die Anbieter der „Ein-Euro-Jobs“.	
Main-Kinzig-Kreis	Die Einsatzstellen von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten erhalten ausnahmslos keine Maßnahmepauschale.	
Main-Taunus-Kreis	150 Euro bis 250 Euro, je nach Dauer	
Marburg-Biedenkopf	Mit den Trägern von Arbeitsgelegenheiten mit Qualifizierung und Betreuung wurden Modulqualifizierungen vereinbart. Hierbei können vom Fallmanagement spezielle Qualifizierungsbausteine individuell und kundenorientiert gebucht werden. Es wird eine Grundvergütung für die Bereitstellung und organisatorische Abwicklung von Arbeitsgelegenheiten (inkl. Profiling, Krisenintervention und Evaluation/Dokumentation) in Höhe von 290,00 € gezahlt. Die Grundvergütung kann optional durch Qualifizierungsbausteine und Integrationsmodule ergänzt werden. Die Vergütung erfolgt hierbei individuell und leistungsbezogen.	
Odenwaldkreis	Die Anbieter der Zusatzjobs erhalten keinerlei Pauschale. Anleitung ist Angelegenheit des Anbieters. Qualifizierungsmaßnahmen werden zusätzlich von anerkannten Bildungsträgern erbracht. Dort entstehen unterschiedliche Kosten je nach Art der Maßnahme.	
Offenbach	Die Pauschale für Anleitung, Fachqualifikation und sozialpädagogische Betreuung beträgt je nach Bildungsträger zwischen 300,00 € und 500,00 €.	
Vogelsbergkreis	Grundsätzlich werden keine Kosten ersetzt.	
ARGEN		
RD Hessen	LK Werra-Meißner	bis zu 450,00 €
	LK Groß-Gerau	bis zu 680,00 €
	Wissenschaftsstadt Darmstadt	bis zu 480,00 €
	Stadt Frankfurt am Main	bis zu 690,00 €
	Stadt und LK Gießen	bis zu 650,00 €
	LK Wetterau	bis zu 487,00 €
	documenta - Stadt Kassel	bis zu 690,00 €
	LK Kassel	bis zu 305,00 €
	LK Waldeck-Frankenberg	bis zu 545,00 €
	LK Limburg-Weilburg	bis zu 300,00 €
	LK Schwalm-Eder	bis zu 360,00 €
	Stadt Offenbach am Main	bis zu 499,00 €
LK Lahn-Dill	bis zu 420,00 €	

Anlage 20 (zu Frage C. 7.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Anleitung und Qualifizierung bei Arbeitsgelegenheiten wird durch einen Auswertungsbogen dokumentiert, den jeder Träger von Arbeitsgelegenheiten für jeden Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin nach Beendigung der Arbeitsgelegenheit ausfüllt. Das Maßnahmenmanagement der Kommunalen Arbeitsvermittlung überprüft darüber hinaus vor Ort durch Trägerbesuche die Qualität der Maßnahmen.
Bergstraße	Unsere Arbeitsgelegenheiten haben keinen speziellen Qualifizierungsauftrag, dafür haben wir Maßnahmen und spezielle Qualifizierungsprogramme. Die Anleitung wird durch den ständigen Kontakt zwischen Träger und dem Bereich Hilfe zur Arbeit überprüft sowie durch den Kontakt zwischen ALG II-Empfänger in der Arbeitsgelegenheit und dem Bereich Hilfe zur Arbeit.
Darmstadt-Dieburg	Die Anleitung, Qualifizierung und vereinbarten Standards werden durch eine Stelle bei der Kreisagentur stichprobenartig überprüft.
Fulda	Die Anleitung und Qualifizierung wird stichprobenweise durch die jeweiligen Maßnahmebetreuer überprüft. Die Überprüfung findet statt in Form von nicht angekündigten Trägerbesuchen bzw. in Form von regelmäßigen Erfahrungsaustauschen zwischen den Maßnahmebetreuern und den jeweils zuständigen Mitarbeitern der Träger.
Hersfeld-Rotenburg	Überprüfung durch persönliche und unangemeldete Termine „vor Ort“, Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsaufzeichnungen.
Hochtaunuskreis	Eine Überprüfung erfolgt mittels enger Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern Stellenakquise Gemeinwohl des Job-Centers und den Anbietern der Arbeitsgelegenheiten.
Main-Kinzig-Kreis	Die Einweisung, Anleitung und Qualifizierung während der gemeinnützigen Tätigkeit erfolgt primär durch die jeweilige Einsatzstelle. Während der Beschäftigungsmaßnahmen werden die Klienten in ihren Einsatzstellen durch eine pädagogische Fachkraft des Main-Kinzig-Kreises aufgesucht; die Einsatzträger werden im Hinblick auf Betreuung und Qualifizierung des Klienten sowie zu den Tätigkeitsfeldern fortlaufend beraten und überprüft.
Main-Taunus-Kreis	Durch unangekündigte Kontrollen des SG BF und Berichtswesen der Träger.
Marburg-Biedenkopf	Die Einhaltung der vereinbarten Anleitung und Qualifizierung wird in Stichproben vom KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf geprüft.
Odenwaldkreis	Die Anleitung wird nicht überprüft. Die Qualifizierung erfolgt in Maßnahmen von anerkannten Bildungsträgern, die zur Darstellung ihrer Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verpflichtet sind.
Offenbach	Ja, die Überprüfung findet statt vor Ort beim Bildungsträger, durch Befragung und Rückmeldung der Teilnehmer und der sie betreuenden Fallmanager und durch wöchentliche Überprüfung der Teilnehmerlisten (Fehlzeitenkontrolle als Qualitätsmerkmal der Bildungsträger). Mit allen Bildungsträgern findet eine stetige Kommunikation zu allen Maßnahmen statt. Konzepte werden auch während der laufenden Maßnahme auf mögliche Veränderungen gemeinsam überprüft und ggf. angepasst.
Vogelsbergkreis	Die qualifizierenden Anteile der Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung werden im Einzelfall mit der KVA besprochen und vereinbart. Es wird regelmäßig vereinbart, dass für jede erlangte Qualifikation ein Zertifikat ausgestellt wird. Die Beschäftigten und VermittlerInnen der KVA halten auch während der Maßnahme einen relativ dichten Kontakt. Eine regelmäßige Überprüfung der Anleiter wird nicht für notwendig gehalten. Nach Ablauf der Maßnahme erstellt die jeweilige Einsatzstelle eine Teilnehmerbeurteilung.

ARGEN	
Kassel, Stadt	Es werden Kontrollen vor Ort durchgeführt.
Offenbach a. M., Stadt	<p>1.) Die Bezahlung der Arbeitsgelegenheiten ist modular gestaffelt, d. h., für Anleitung und Qualifizierung erhält der Träger pro Person 190,00 €/Monat.</p> <p>Er hat den Nachweis zu liefern, welches Personal speziell und mit welchem Zeitaufwand für die Anleitung und Qualifizierung eingesetzt wird. Der Träger weist mittels eines Qualifizierungsplans pro Beschäftigten nach, was an Qualifizierung durchgeführt wurde. Der Qualiplan pro Beschäftigtem ist nach vier Wochen beim zuständigen PAP der MainArbeit einzureichen.</p> <p>2.) Der Träger hat nach drei Monaten Beschäftigung einen Förderbericht pro Beschäftigten zu fertigen, in welchem Anleitung, Qualifizierung etc. noch mal abgefragt werden. Anleiter, Sozialpädagoge und Beschäftigte/r unterschreiben diesen Förderbericht.</p> <p>3.) Es wird von den Trägern abgefragt, welche Mitarbeiter/innen mit wie viel Stunden für Anleitung und Qualifizierung eingesetzt werden.</p>
Gießen	Wir treffen mit den Maßnahmeträgern Absprachen, wenn neben der Qualifizierung auch ein Betreuungsanteil erforderlich ist. In diesen Fällen muss sozialpädagogisch geschultes Personal eingesetzt werden. Zum Ende einer Maßnahme hat der Träger für den jeweiligen ein individuelles Zeugnis mit Kompetenzprofil und uns (GIAG) eine Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils zu erstellen. Außerdem muss der Träger zum Ende der Maßnahme einen Ergebnisbericht und eine Dokumentation hinsichtlich Verlauf der Maßnahme, Arbeitsergebnisse, Wirkungen und Erfahrungen, erstellen. Mit den Verantwortlichen (Geschäftsführerinnen) der jeweiligen Träger führen wir regelmäßig (mtl.) Gespräche. Falls uns in Einzelfällen Probleme bei der Durchführung der Maßnahme bekannt werden, ist so eine kurzfristige Lösung sichergestellt. Außerdem haben wir innerhalb der GIAG für die großen Maßnahmeträger Projektverantwortliche benannt, die im ständigen Kontakt mit dem Träger stehen.
Groß-Gerau	Ja. Durch Berichte der Träger sowie Kontrollen vor Ort.
Kassel	Im Rahmen eines AGH-Betreuungskonzeptes ist ein regelmäßiger Austausch mit dem Zusatzjobber wie mit dem beauftragten Gesamtträger und der Einsatzstelle sichergestellt.
Lahn-Dill-Kreis	Prüfung der Aktenlage, Berichte der Träger, stichprobenhaft Befragung der Teilnehmer und Prüfungen vor Ort.
Limburg-Weilburg	<p>Es ist ein Beurteilungsbogen entwickelt worden, der durch den Anleiter und den zu Betreuenden nach sechs Monaten und zum Maßnahmeende gemeinsam zu erörtern ist, von Beiden unterzeichnet der Arge übermittelt wird.</p> <p>10 v. H. der bewilligten Arbeitsgelegenheiten werden analog der alten ABM. Regelung zusätzlich durch die persönlichen Ansprechpartner vor Ort geprüft und Prüfungsniederschriften gefertigt.</p>
Schwalm-Eder-Kreis	Die Träger müssen mit ihrem Antrag ein Konzept einreichen, aus dem ersichtlich ist, wie die Anleitung erfolgt und welche Inhalte vermittelt werden. Die Maßnahmen werden von Arbeitsvermittlern bzw. Teamleitern betreut. Im Rahmen dieser Betreuung findet auch die Überprüfung statt, ob die beantragten Qualifizierungen stattfinden. Auch in Einzelgesprächen mit Absolventen wird dies hinterfragt.
Waldeck-Frankenberg	Überprüfung erfolgt stichprobenweise durch Besuch der Träger und Gespräche mit den Teilnehmenden. Darüber hinaus erstatten die Träger von Gruppenmaßnahmen regelmäßig Bericht zum Verlauf.
Werra-Meißner-Kreis	Die durchgeführten Qualifizierungen sind durch die Maßnahmeträger von Arbeitsgelegenheiten im Rahmen eines Berichtswesen (Zwischen- und Abschlussberichte) nachzuweisen. Ferner werden anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Wetteraukreis

Anleitung und Qualifizierung werden ausschließlich bei Beschäftigungsgesellschaften und einem kirchlichen Träger finanziert. Mit diesen Trägern findet im Rahmen der Maßnahmebetreuung im Außendienst eine permanente Prüfung statt. Darüber hinaus gibt es Berichtspflichten zu den Teilnehmenden. Über die Berichte werden die Leistungen der Träger dokumentiert.

Anlage 21 (zu Frage C. 8.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Bei jedem Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit werden die Kriterien Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse geprüft. Dabei orientiert sich mein Amt für Soziale Arbeit bei der Prüfung der Zusätzlichkeit daran, dass die konkret beantragten Tätigkeiten ansonsten gar nicht, später oder nicht in diesem Umfang erledigt würden.
Bergstraße	Die Beantragung von Stellen im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit durch Träger erfolgt mittels eines von uns erstellten Antrags. In diesem Antrag müssen die Träger der Arbeitsgelegenheit eine eindeutige Stellenbeschreibung liefern, in der klar zu erkennen ist, dass diese Tätigkeit zusätzlich, gemeinnützig und im öffentlichen Interesse ist. Außerdem muss eine Erklärung abgegeben werden, dass durch die Installation dieser Stelle kein Arbeitsplatz bedroht ist. Stellt sich heraus, dass diese Tätigkeit in den Arbeitsbereich einer fest angestellten Person fällt, kann diese Stelle nicht installiert werden. Es sind immer nur Tätigkeiten möglich, die eine Zusatzleistung beinhalten, die nicht zur Aufgabe des Trägers der Arbeitsgelegenheit gehört.
Darmstadt-Dieburg	Für die „Zusätzlichkeit“ wurden hohe Standards entwickelt. Die Träger beantragen zunächst eine Stelle anhand einer Stellenbeschreibung, die der Kreisagentur zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Entscheidung trifft die Kreisagentur.
Fulda	Alle Anbieter von Arbeitsgelegenheiten bzw. von Ein-Euro-Jobs werden über die Förderkriterien, insbesondere die Begriffe „öffentliches Interesse“, „Gemeinnützigkeit“, „Zusätzlichkeit“ und „Wettbewerbsneutralität“ informiert. Mit ihrem Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit müssen die Träger mit ihrer Unterschrift bescheinigen, dass die Fördervoraussetzungen (somit auch das Kriterium Zusätzlichkeit) erfüllt sind. In Zweifelsfällen wird vor Schaffung der Arbeitsgelegenheit Kontakt mit dem Anbieter aufgenommen und ein klärendes Gespräch geführt. Sollte das Kriterium „Zusätzlichkeit“ nicht erfüllt sein bzw. ungeklärt bleiben, kann eine Arbeitsgelegenheit nicht eingerichtet werden.
Hersfeld-Rotenburg	Schriftlicher Antrag durch „Zusatzjobanbieter“ ist immer notwendig. Ergibt sich hierbei „Zusätzlichkeit“, erfolgt noch eine Prüfung des konkreten Angebotes vor Ort durch eigenen Mitarbeiter. Nach Maßnahmebeginn werden diese Prüfungen unangemeldet wiederholt. Entscheidungen treffen aufgrund ihrer einschlägigen Kompetenz die für die „Zusatzjobs“ zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche u. a. auch die Prüfungen vor Ort wahrnehmen.
Hochtaunuskreis	Die eigens dafür eingesetzten Stellenakquisiteure Gemeinwohl nehmen „vor Ort“ die Stellenangebote entgegen, erstellen mit dem Anbieter ein Anforderungsprofil und prüfen die Voraussetzungen der Zusätzlichkeit .
Main-Kinzig-Kreis	Die Angebote von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten werden u. a. stets nach dem Erfordernis „ zusätzlich, gemeinnützig und im öffentlichen Interesse liegend“ geprüft und bei den Verhandlungen mit den jeweiligen Trägern nachdrücklich als eindeutiges „ Muss “ benannt. In den mit den Trägern geschlossenen Vereinbarungen werden die Träger stets verpflichtet, die vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen zu beachten und während der gesamten Einsatzzeit einzuhalten. Die Einsatzträger werden ferner angehalten, ihre jeweilige Personalvertretung zu den gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten und den eingesetzten Personen fortlaufend zu unterrichten.
Main-Taunus-Kreis	Bei jeder Arbeitsgelegenheit durch den zuständigen Sozialdezernenten und in einer gem. Erklärung aller Mitglieder der freien Wohlfahrtsverbände
Marburg-Biedenkopf	Die „Zusätzlichkeit“ prüft und beurteilt das KreisJobCenter Marburg-

	Biedenkopf, Fachdienst Planung und Controlling, anhand von gesetzlichen Grundlagen, der aktuellen Rechtsprechung und Arbeitshilfen. Hierbei wird der Fachdienst von der Kommission zur Qualitätssicherung von Arbeitsgelegenheiten unterstützt und beraten. Die Entscheidung über die „Zusätzlichkeit“ trifft das KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf.
Odenwaldkreis	Die Anbieter beschreiben mit der Anmeldung des Zusatzjobs die aufgeführten Tätigkeiten. Die Beschreibungen werden durch den Odenwaldkreis geprüft. Bestehen Zweifel an der Zusätzlichkeit der beschriebenen Tätigkeiten erfolgt eine Ablehnung des Zusatzjobs. Die Anbieter bestätigen zusätzlich mit Unterschrift, dass die Tätigkeiten den gesetzlichen Maßgaben für die Zusätzlichkeit entsprechen. Sie werden darauf hingewiesen, dass sie bei Verstoß und der Anbieten von regulären Tätigkeiten faktisch ein Beschäftigungsverhältnis begründen, das vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eingeklagt werden kann. Ergeben sich Verdachtsmomente, dass der Anbieter gegen die Vorgaben für die Zusätzlichkeit verstößt, erfolgt umgehend eine Prüfung vor Ort und ggf. Versagung des Zusatzjobs.
Offenbach	Es gibt schriftliche Prüfkriterien, die jede potenzielle Einsatzstelle für jede einzelne Stelle ausfüllen und unterschreiben muss. Die Entscheidung über die Zusätzlichkeit trifft die Sachbearbeitung aufgrund der Unterlagen und ggf. anhand von Nachfragen. Bei Unklarheiten wird die Leitungsebene eingeschaltet.
Rheingau-Taunus-Kreis	In unstrittigen Fällen entscheidet die Koordinierungsstelle für externe Arbeitsgelegenheiten, ansonsten ist für strittige Anträge in Bezug auf die Zusätzlichkeit eine Clearingstelle beim Rheingau-Taunus-Kreis eingerichtet.
Vogelsbergkreis	Die Prüfung erfolgt aufgrund der im Antrag auf Einrichtung einer Stelle gemachten Angaben. Die Träger einer solchen Maßnahme haben eine Tätigkeitsbeschreibung, die wöchentliche Arbeitszeit, mögliche qualifizierende Maßnahmen sowie den Ansprechpartner des Trägers anzugeben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden den Beschäftigungsträgern auch in Form eines Informations-Flyers erteilt. Die Einhaltung der Angaben, die die Grundlage des Bewilligungsbescheides darstellen, erfolgt durch unangemeldete Besuche im Rahmen von Außendiensten.
ARGEN	
Kassel, Stadt	Die Einrichtung/der Betrieb, die/der Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit bietet, muss einen schriftlichen Antrag stellen, in dem er bestätigt, dass die Arbeit, die geleistet werden soll, - zusätzlich und gemeinnützig ist - den Wettbewerb der örtlichen Wirtschaftsunternehmen nicht verzerrt und - nicht den Verlust eines regulären Arbeitsplatzes nach sich zieht. Der zuständige MA des PB (Betreuer der Maßnahme) muss diese Angaben vor Ort überprüfen und ebenfalls mit einer Stellungnahme bestätigen, bzw. den Antrag bewilligen. Im Sinne des Beschäftigten muss er zusätzlich noch Aussagen über die jeweiligen Integrations-Chancen für den Beschäftigten treffen.
Offenbach a. M., Stadt	1. Die Überprüfung der Zusätzlichkeit erfolgt über eine Abfrage beim Träger. Er sichert der MainArbeit zu und begründet, dass die durchgeführten Arbeiten zusätzlich, wettbewerbsneutral und im öffentlichen Interesse liegen. 2. Die Entscheidung über Zusätzlichkeit des Beschäftigungseinsatzes entscheidet die Arge gemeinsam mit dem Beschäftigungsträger. Jede Beschäftigung/Einsatz muss bei der ARGE beantragt werden.
Gießen	Die Anbieter von Arbeitsgelegenheiten müssen einen vorgegebenen Antrag stellen. U. a. ist die Frage nach der Zusätzlichkeit der Zusatzjobs

	<p>zu erläutern. Diese Anträge werden durch den Leiter des Stabes . Eingliederungsmanagement geprüft und entschieden. Außerdem haben wir zwischenzeitlich mit dem Fachbeirat (in diesem sind die Akteure des regionalen Arbeitsmarktes vertreten) eine so genannte Positivliste Arbeitsgelegenheiten erarbeitet, wo die Beteiligten des Arbeitsmarktes (insbesondere Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Parteien) eine Empfehlung über die Einsatzfelder von Arbeitsgelegenheiten gegeben haben.</p>
Groß-Gerau	<p>Im Rahmen der Genehmigung Prüfung durch Mitarbeiter des Bereiches Beschäftigungsförderung nach den Definitionen des Gesetzes.</p>
Kassel	<p>Die grundsätzlichen Entscheidungen liegen alle bei einem Teamleiter. Darüber hinaus organisiert die Arbeitsförderung Landkreis Kassel ihre Arbeitsgelegenheiten über vier Brückenköpfe, die ebenfalls den Auftrag haben, die Voraussetzungen sehr intensiv zu prüfen.</p>
Lahn-Dill-Kreis	<p>Die Zusätzlichkeit wird anhand der Antragsunterlagen geprüft. Unschlüssige Ausführungen führen zur Ablehnung. Die Entscheidung trifft die Lahn-Dill-Arbeit GmbH.</p>
Limburg-Weilburg	<p>Es wurde ein Katalog „unbedenklicher Maßnahmen“ entwickelt, bestimmte Bereiche wie Küchen von Einrichtungen grundsätzlich ausgeschlossen und für besondere kritische Fälle wird die Maßnahme dem „Beirat“/Arbeitskreis „Öffentlich geförderte Beschäftigung“ zur Stellungnahme/Bewertung vorgestellt.</p>
Schwalm-Eder-Kreis	<p>Die Zusätzlichkeit wird von der Sachbearbeitung überprüft und der Geschäftsleitung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Immer dann, wenn die Gefahr für Arbeitsplätze oder Auftragsvergaben gesehen wird bzw. der Träger mehr als fünf Plätze besetzen will, werden die Anträge zusätzlich einem Ausschuss für Arbeitsgelegenheiten vorgelegt. Dies ist bei mehr als 80 v. H. der Anträge der Fall. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen sowie der öffentlichen Hand zusammen.</p>
Waldeck-Frankenberg	<p>Die Zusätzlichkeit wird von den zuständigen Ansprechpartnern beurteilt. Ab einer bestimmten Größenordnung (Maßnahmen mit mehr als fünf Arbeitsgelegenheiten), auch durch den eingerichteten Ausschuss für Arbeitsgelegenheiten. Der Ausschuss ist besetzt mit je einem Vertreter der öffentlichen Hand, der Wirtschaft (Handwerk) und der Gewerkschaften.</p>
Werra-Meißner-Kreis	<p>Im Rahmen der Vermeidung von arbeitsmarktlich unerwünschten Verdrängungseffekten zu Lasten des allgemeinen Arbeitsmarktes werden regelmäßig und anlassbezogenen Maßnahmeprüfungen durchgeführt. Die Träger von Arbeitsgelegenheiten müssen u. a. die Gewähr für die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung, wozu auch die „Zusätzlichkeit“ gehört, sicherstellen.</p>
Wetteraukreis	<p>Die Zusätzlichkeit wird entsprechend den Durchführungsanweisungen der BA geprüft. In der Praxis findet eine Anlehnung an langjährige ABM-Erfahrungen statt. In einem Merkblatt der JobKomm sind die Voraussetzungen für AGH beschrieben, diese werden von den Trägern schriftlich anerkannt. Im Maßnahmeverlauf finden im Rahmen der Maßnahme- und Trägerbetreuung Außendienste zur Überprüfung der Praxis statt. Darüber hinaus hat die Gesellschaftsversammlung eine in Zusammenarbeit mit dem Beirat entwickelte Positivliste beschlossen. In dieser Liste sind Bereiche definiert, bei denen Zusätzlichkeit unterstellt werden kann.</p>

Ergebnisse der schriftlichen Umfrage vom 29. September 2006 betr. § 16 Abs. 3 SGB II/Beiräte

Gebietskörperschaft ARGE		Beirat	Anderes Gremium	Kein gesondertes Gremium	Mitglieder	Anmerkungen
Optionskommunen						
Landkreis Bergstraße			Forum mit verschiedenen Trägern und der Wirtschaft eingerichtet			
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Betriebskommission der Kreisagentur hat Fachbeirat beschlossen.				<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsleitung der Kreisagentur, • Arbeitsagentur Darmstadt, • Vorsitzender Bürgermeisterkreisversammlung, • IHK, HWK, • Unternehmensverband Südhessen, • Wirtschaftsjunioren, • DGB, • Kreisjugendring, • Kreisbauernverband, • Frauenbeauftragte des LK, + bei Bedarf weitere sachkundige Personen. 	Freiwilliges kommunales Gremium, das den Eigenbetrieb in Fragen der Betreuung und Vermittlung Langzeitarbeitsloser berät.
Landkreis Fulda	März/April 2005 „Kommunaler Fachbeirat SGB II“ hat sich am 16. April 2005 konstituiert. Fachbeirat trifft sich regelmäßig alle drei Monate, bisher haben sechs Sitzungen stattgefunden.				Arbeitsmarkttaktare einschl. Geschäftsführung Arbeitsagentur. Fachbeirat: Vorsitz 1. KG Herr Woide, Vertreter des LK Fulda, Stadt Fulda, Agentur für Arbeit, IHK, Kreislandwerkerschaft, Arbeitgeberverband Osthessen, DGB, Liga der Wohlfahrtsverbände.	Ergebnisse/Protokolle des Fachbeirats werden jeweils protokolliert.
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Fachbeirat „Eingliederung in Arbeit“ auf Beschluss des Kreisausschusses eingerichtet, am 13. April 2005 konstituiert.				Erste Kreisbeigeordnete, Agentur für Arbeit, Kreislandwerkerschaft, IHK Service-Zentrum Bad Hersfeld, DGB Bad Hersfeld, Staatl. Schulamt, Jugendhilfeausschuss, Strukturentwicklungsgesellschaft, Frauenbüro, Evang. Zweckverband f. Diakonie, Stadtverwaltung Rotenburg, Gemeindeverwaltung, Liga der freien Wohlfahrtsverbände, V.I.A.	
Hochtaunuskreis				Kein formeller Beirat, informeller Austausch mit Liga, Handwerk und Wirtschaft. Kreisausschuss und Sozialausschuss werden über regelmäßige Berichterstattung eingebunden.		Neben dem Hilfemanagement ist der Fachbereich „Arbeitsförderung“ zentral zuständig für die Umsetzung der Akquise von Stellen 1. Arbeitsmarkt und Arbeitsmöglichkeiten. Hierzu gehört auch die Kooperation mit allen relevanten Partnern.
Main-Kinzig-Kreis	Beirat zur Beratung des Optionsträgers bei der Ausführung der Option gegründet am 21. Februar 2005.				Landrat a. D. als Vorsitzender, 1 Abg. Kreisausschuss, 5 Abg. Kreistag, jeweils aus den im KT vertretenen Fraktionen, 1 Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege, 1 weitere Person des öffentlichen Lebens, Vertreter Liga frei Wohlfahrtspflege.	Beirat tritt 5 - 6 x im Jahr zusammen, darüber hinaus regelmäßige Information zum Geschäftsverlauf durch die Geschäftsführung des Optionsträgers.

Ergebnisse der schriftlichen Umfrage vom 29. September 2006 betr. „Umsetzung des SGB II/Arbeitsmöglichkeiten für erwerbsfähige Hilfeempfänger“

Gebietskörperschaft/ ARGE	Beirat	Anderes Gremium	Kein gesondertes Gremium	Mitglieder	Anmerkungen
Mair-Taunus-Kreis	Gründung eines Beirats „Job-Offensive Main-Taunus-Kreis“ Konstituierende Sitzung am 18. Februar 2005. Ein Sitzungsintervall ist nicht festgelegt.			Vertreter <ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitgeberverbände, • der IHK, • des Bildungswerks der Hessischen Wirtschaft, • der Kommunen, • der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, • der Gewerkschaft, • der BA. 	Beirat befasst sich mit grundsätzlichen Fragen zur Lage auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt. In Sachen „Zusatzjobs“ allenfalls grundsätzlich beratende Funktion; Einzelauswahl von Arbeitsmöglichkeiten erfolgt nicht im Beirat. Sozialdezernent hat sich persönliche Entscheidung über Arbeitsmöglichkeiten und Projekte vorbehalten.
Landkreis Marburg-Biedenkopf	GO für Fachbeirat SGB II am 17. Dezember 2005 von Kreistag beschlossen. Benennung der Mitglieder durch Kreisausschuss am 28. Februar 2005; anschließend Konstituierung. Konstituierende Sitzung des Fachbeirats SGB II am 16. März 2005.	Zusätzlich: Kommission Qualitätssicherung Arbeitsmöglichkeiten - Mitglieder: Dezernent, Mitarbeiter KJC, je 1 Vertreter: IHK Kassel, Kreishandwerkerschaft, Bezirkssekretärin DGB, Verdi.		<ul style="list-style-type: none"> • Landrat/Dezernent, • Leiter des Kreis-JobCenters, • Frauenbeauftragte des LK, je 3 Vertreter • Kreistag, • Städte/Gemeinden, • Träger von Beschäftigungsmaßnahmen, Gewerkschaften, • je 1 Vertreter • IHK Kassel, • IHK Dillenburg, • Kreishandwerkerschaft Marburg, • Unternehmen auf Vorschlag VhU, • AA, • Liga der Freien Wohlfahrtspflege, • heimische Wohnungsunternehmen • + themenabhängig ggf. weitere sachkundige Personen. 	Fachbeirat unterstützt und berät Kreisausschuss in Fragen der Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen. Beratende Funktion insbesondere bei Konzeption der individuellen Hilfen und dem Einsatz der Integrationsmittel.
Odenwaldkreis	Kreisausschuss hat am 24. Januar 2005 Einrichtung eines Beirats beschlossen.			Landrat, je 1 Vertr. Kreistagsfraktionen, 2 Vertr. Kreisangeh. Städte u. Gemeinden, je 1 Vertr. IHK, Industrie-Vereinigung Odw.krs., HWK, Krs.handwerkerschaft, VhU, Gewerkschaft, 1 Vertr. Agentur f. Arbeit, je 1 Vertr. der in der Liga vertretenen Verbände (Arbeitswohlfahrt, Diakonisches Werk, Caritasverband, Parität. Wohlfahrtsverband, DRK), 1 Vertr. BAW Odenwaldkreis, 1 Vertr. Zweckverband Zentrum Odenwaldkreis, 1 Vertr. Integra GmbH, 1 Vertr. Odenwald-Regional-Gesellschaft (OREG) mbH, Leiter Hauptabteilung Arbeit und Soziale Sicherung.	Kreis hat zur Umsetzung § 16 Abs. 3 SGB II bei der Beschäftigungsgesellschaft eine Koordinierungsstelle eingerichtet, an die freie Einsatzstellen und interessierte erwerbsfähige Hilfebedürftige gemeldet werden (Koordinierungsstelle zuständig für Akquise, Besetzung, und Abwicklung der Zusatzjobs).

Ergebnisse der schriftlichen Umfrage vom 29. September 2006 betr. „Umsetzung des SGB II/Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfeempfänger“						
Gebietskörperschaft	Beirat	Anderes Gremium	Kein gesondertes Gremium	Mitglieder	Anmerkungen	
ARGE Landkreis Offenbach	Arbeitsmarktpolitischer Beirat im Kreis Offenbach gebildet, bei dem die wesentlichen Akteure des hiesigen Arbeitsmarktes einbezogen werden.			Je 1 Vertreter IHK Offenbach, Kreishandwerkerschaft u. Innungen Offenbach, CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP-Fraktion, FWG-Fraktion-Die Bürger, Die Linke		
Rheingau-Taunus-Kreis	Kreisausschuss hat am 18. März 2005 entspre- chend beschlossen.			<ul style="list-style-type: none"> • Sozialdezernent als Vorsitzender, • Industrie- und Handelskammer, • Handwerkskammer, • Mittelstandsvereinigung, • Gewerkschaften, • Liga der Wohlfahrtspflege, • Bundesagentur für Arbeit, • 2 Vertreter der Städte und Gemeinden des Kreises, • Fachbereichsleitung, • je 1 Vertreter jeder Kreisratsfraktion. 		
Vogelsbergkreis	Konstituierende Sitzung des Fachbeirates zum SGB II am 26. April 2005			<ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinigung der Bürgermeister, 2. Kreishandwerkerschaft, 3. Vereinigung der Hess. Unternehmensverbände - Mittelhessen, 4. Deutscher Gewerkschaftsbund, 5. Agentur für Arbeit, 6. Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, 7. Vogelsberg Consult GmbH, 8. Neue Arbeit Vogelsberg, 9. Jugendberufshilfe, 10. VdK, 11. Landrat, 12. Gleichstellungsbeauftragte. 		
Stadt Wiesbaden			Kein formeller Beirat, sondern Informationsge- spräche.	Soziale Arbeit, Wirtschafts- und Sozialdezernent.	Zusatzjobs: Keine Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Info-Gespräche, sondern Konsens über Grundsätze und Eckpunkte herstellen; z. B. zu Eingliederungsstrategien oder frühzeitige Konfliktregelung bei unbeabsichtigten negativen Wirkungen von Eingliederungsleistungen auf den 1. AM.	

Ergebnisse der schriftlichen Umfrage vom 29. September 2006 betr. „Umsetzung des SGB II/Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfeempfänger“					
Gebietskörperschaft/ ARGE	Beirat	Anderes Gremium	Kein gesondertes Gremium	Mitglieder	Anmerkungen
Arbeitsgemeinschaften					
Arbeitsförderung Schwalm-Eder		Kreis hat mit AA Kassel und Marburg AG's zur Umsetzung SGB II gegründet; Trägervereinigungen beider AG's haben Einrichtung Ausschuss „Arbeitsgelegenheiten“ beschlossen.		Vertreter <ul style="list-style-type: none"> der öffentlichen Hand, der Gewerkschaften, des Handwerks. 	Ausschuss „Arbeitsgelegenheiten“ ist vor Bewilligung zu hören, soweit Gefahr besteht, dass Wirtschaftsaufträge entzogen, Arbeitsplätze gefährdet oder bei einem Träger mehr als 5 Plätze geschaffen werden.
ARGE Waldeck-Frankenberg		Es besteht ein Ausschuss Arbeitsgelegenheiten		Vertreter <ul style="list-style-type: none"> der öffentlichen Hand der Gewerkschaften des Handwerks 	Der Ausschuss ist zu hören, soweit Gefahr besteht, dass der Wirtschaftsaufträge entzogen, Arbeitsplätze gefährdet oder bei einem Träger mehr als fünf Plätze geschaffen werden.
ARGE Stadt Offenbach			Ein gesondertes Gremium wird von den Verbänden der Wirtschaft und den Gewerkschaften nicht für erforderlich gehalten. Im Beirat der MairArbeit GmbH sind sämtliche einschlägigen Institutionen vertreten (Arbeitgeber, Gewerkschaften, IHK, Handwerk, Galabau-Branche usw.). Dort wird über den Sachstand bei AGH informiert. Die Mitglieder des Beirates geben dort ihre Stellungnahmen ab.	Siehe Spalte 4.	
ARGE Stadt Kassel Arbeitsförderung Kassel- Stadt GmbH	Nach Beschluss Stadtverordnetenversammlung Bildung Beirat Juli 2005.			Je 2 Mitglieder Arbeitgeberverbände (VhU/Einzelhandelsverband), Gewerkschaften (DGB/Verdi), Liga freier Wohlfahrts- pflege Kassel, Vertreter Gewerkschaften Stadt/Arbeitsagentur.	Aufgaben: Beratung im Rahmen Arbeitsmarktmonitoring; Umfassende Beratung Aufgabewahrnehmung AFK/SGB II, Arbeitsmarktprogramm; Umsetzung AGH § 16/3 SGB II, Beratung/Betreuung § 16/2/Ziff. 1-4 SGB II usw.
ARGE Wetteraukreis	Konstituierung 29.04.05 Aufgabe: Beratung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung			Vors. der Gesellschafterversammlung der ARGE, 5 Vertr. der Kreisfraktionen, 3 Vertr. Liga, je 1 Vertr. IHK, FMK, VhU, 3 Vertr. DGB, je 1 Vertr. Beschäftigungsgesellschaften WAUS, FAB und RDW.	

Ergebnisse der schriftlichen Umfrage vom 29. September 2006 betr. „Umsetzung des SGB II/Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfeempfänger“						
Gebietskörperschaft/ARGE	Beirat	Anderes Gremium	Kein gesondertes Gremium	Mitglieder	Anmerkungen	
ARGE Werra-Meißner-Kreis	Konstituierung: 31.10.05 Beratung der Geschäftsführung/Gesellschaftsversammlung in grundsätzlichen Fragen der Umsetzung SGB II.			IHK, Kreishandwerkerschaft, Wirtschaftsförderungsgesellschaft, DGB, Frauenbeauftragte, Jugendamt/Sozialamt, Liga der freien Wohlfahrtspflege, VertreterIn der Bürgermeister, themenabhängig ggf. weitere sachkundige Personen.	Die ARGE Darmstadt wird keinen Beirat einrichten.	
ARGE Stadt Darmstadt			Die regionalen Arbeitsmarktpartner werden über regelmäßige Arbeitsmarktkonferenzen über bestehende und geplante Aktivitäten im Bereich der Eingliederungsleistungen informiert. Darüber hinaus erhalten diese Informationen regelmäßig auch die politischen Gremien über den Städtischen Sozialausschuss.			
ARGE Landkreis Groß-Gerau			Einbindung der „bestehenden Sozialplanungsgremien“ in Umsetzung SGB II und Begleitung ARGE		Die Einrichtung eines Beirats wird aktuell seitens der ARGE in Erwägung gezogen und seitens des Kreises beauftragt.	
ARGE Stadt Frankfurt	Beirat der Rhein-Main Jobcenter GmbH Beschluss der Gesellschaftsversammlung war am 16.03.2005 erfolgt. Genehmigung der Satzung durch Aufsichtsrat erfolgt. Zwei Sitzungen des Beirats jährlich. „Fachbeirat“ wurde gebildet.			<ul style="list-style-type: none"> • IHK Frankfurt, • HWK Rhein-Main, • VhU, • DGB, • Wirtschaftsförderung Frankfurt, • Agentur für Arbeit, • Jugend- und Sozialamt, • Ortliga der freien Wohlfahrtsverbände Frankfurt, • Amt für multikulturelle Angelegenheiten, • Frauenreferat der Stadt Frankfurt. 	Beirat beobachtet die Entwicklungen bei Arbeitsgelegenheiten, RMJ und Träger berichten über Entwicklungen (Umfang der Gewerke). Satzung existiert.	
ARGE Landkreis Gießen				<ul style="list-style-type: none"> • Vertreter der Agentur für Arbeit Gießen, • politische Gremien und Vertreter des LK Gießen, örtlicher Beschäftigungsträger, • Liga der freien Wohlfahrtspflege, • IHK, • Kreishandwerkerschaft, • Arbeitgeberverbände, • Gewerkschaften, • Bildungsträger vor Ort. 	Aufgabe ist, die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach SGB II zu beraten (in erster Linie auf den Bereich Integration in Arbeit und Ausbildung sowie dafür erforderliche Maßnahmen).	

Ergebnisse der schriftlichen Umfrage vom 29. September 2006 betr. „Umsetzung des SGB II/Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfeempfänger“

Gablenkörperschaft	Beirat	Anderes Gremium	Kein gesondertes Gremium	Mitglieder	Anmerkungen
ARGE Landkreis Kassel			Der Beirat der Beschäftigungsgesellschaft Agil wurde erweitert.	DGB, Kreislandwerkenschaft, IHK, Agentur für Arbeit, Wirtschaftsförderung Kassel GmbH, Gesamthochschule Kassel, Berufliche Schulen des LK Kassel, Kasseler Sparkasse, Kreisbauernverband, Hess. Landesbetrieb Landwirtschaft, Bürgermeisterkreisvereinigung, Liga der Freien Wohlfahrtspflege, Amt der Frauenbeauftragten, SPD-Kreistagsfraktion, CDU-Kreistagsfraktion, FDP-Kreistagsfraktion, Kreistagsfraktion, Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Kreistagsfraktion Unabhängige Demokraten.	
ARGE Lahn-Dill-Kreis	Eingerichtet, der regelmäßig tagt (seit Frühjahr 2005)			Regionale für die ARGE relevante Einrichtungen und Personen: Fraktionen des KR, AG und AN Vertretungen, Liga, ... IHK Limburg.	Arbeitsgelegenheiten sind ständiges Thema des Beirates - Einvernehmen ist bisher immer hergestellt worden.
ARGE Landkreis Limburg-Weilburg		ARGE hat Arbeitskreis mit beratender Funktion eingerichtet. Konsultierende Sitzung Arbeitskreis am 2. März 2005. Seitdem regelmäßige Sitzungen.		Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH, VhU, HKW Wiesbaden, Verdi, IG Metall, IG Bau, DGB.	Aufgabenstellung des AK: Ausgestaltung der Zusatzjobs beratend begleiten und Konsens über Art, Inhalt und Umfang der Zusatzjobs herbeiführen. Entwicklung regionaler Handlungsfelder für besondere Personengruppen.

Anlage 23 (zu Frage D. 1.)

Optionskommunen		
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Prosoz/S Win SGB II sanktionierte Fälle Januar bis September 2006	
	Sanktionierte Personen	2.595
	nach Anzahl der Sanktionen	
	1 Sanktion.....	1.999
	2 Sanktionen.....	565
	3 Sanktionen.....	163
	4 Sanktionen.....	59
	5 Sanktionen.....	29
	6 Sanktionen.....	13
	7 Sanktionen.....	7
	8 Sanktionen.....	3
	Verhängte Sanktionen	3.713
	1. nach Höhe der Sanktion	
	10 v. H.....	2.233
	30 v. H.....	1.066
	100 v. H.....	360
		(= 327 Pers.)
	2. nach Grund der Sanktionierung	
	keine Angabe des Grundes.....	10
	§ 31 (1) Nr. 1a Weigerung Eingliederungsvereinbarung.....	22
	§ 31 (1) Nr. 1b Pflichtverletzung.....	471
	§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung zumutbare Arbeit.....	210
	§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung zumutbare Ausbildung.....	13
	§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung zumutbare Arbeitsgelegenheit.....	107
	§ 31 (1) Nr. 1d Weigerung Arbeitsgelegenheit öffentl. Dienst.....	9
	§ 31 (1) Nr. 2 Abbruch Eingliederungsmaßnahme.....	39
	§ 31 (2) Weigerung Meldung Agentur für Arbeit.....	2.141
	§ 31 (2) Weigerung ärztl./psychol. Untersuchung.....	21
	§ 31 (4) Nr. 1 Minderung Einkommen/Vermögen.....	11
	§ 31 (4) Nr. 1 Fortsetzung unwirtschaftl. Verhalten.....	3
	§ 31 (4) Nr. 3a ALG I Sperrzeit SGB III.....	81
	§ 31 (4) Nr. 3b Prüfung Sperrzeit SGB III.....	76
	§ 31 (5) Beschränkung auf Leistungen nach § 22.....	356
	§ 31 (3) Minderung nach wiederholter Pflichtverletzung.....	132
	§ 31 (5) wiederholte Pflichtverletzung bei HE unter 25.....	11
	Prosoz/S Win SGB II sanktionierte Fälle Januar bis September 2006	
	Verhängte Sanktionen	3.713
	1. nach Monaten	
		Summe
	Januar.....	259
	Februar.....	363
	März.....	393
	April.....	378
	Mai.....	390
	Juni.....	363
	Juli.....	515
	August.....	532
	September.....	520

Bergstraße	<p>a) Ja. Bis zum Stichtag 30. September 2006 wurden 1.587 Sanktionen aus den unterschiedlichsten Gründen verhängt.</p> <p>b)</p> <table border="0"> <tr><td>§ 31 Abs. 1 Nr. 1a</td><td>67</td></tr> <tr><td>§ 31 Abs. 1 Nr. 1b</td><td>110</td></tr> <tr><td>§ 31 Abs. 1 Nr. 1c</td><td>706</td></tr> <tr><td>§ 31 Abs. 1 Nr. 1d</td><td>87</td></tr> <tr><td>§ 31 Abs. 1 Nr. 2</td><td>61</td></tr> <tr><td>§ 31 Abs. 4 Nr. 1</td><td>5</td></tr> <tr><td>§ 31 Abs. 4 Nr. 2</td><td>5</td></tr> <tr><td>§ 31 Abs. 4 Nr. 3a</td><td>44</td></tr> <tr><td>§ 31 Abs. 4 Nr. 3b</td><td>46</td></tr> <tr><td>§ 31 Abs. 2 AA</td><td>429</td></tr> <tr><td>§ 31 Abs. 2 AD/PD</td><td>200</td></tr> </table>	§ 31 Abs. 1 Nr. 1a	67	§ 31 Abs. 1 Nr. 1b	110	§ 31 Abs. 1 Nr. 1c	706	§ 31 Abs. 1 Nr. 1d	87	§ 31 Abs. 1 Nr. 2	61	§ 31 Abs. 4 Nr. 1	5	§ 31 Abs. 4 Nr. 2	5	§ 31 Abs. 4 Nr. 3a	44	§ 31 Abs. 4 Nr. 3b	46	§ 31 Abs. 2 AA	429	§ 31 Abs. 2 AD/PD	200
§ 31 Abs. 1 Nr. 1a	67																						
§ 31 Abs. 1 Nr. 1b	110																						
§ 31 Abs. 1 Nr. 1c	706																						
§ 31 Abs. 1 Nr. 1d	87																						
§ 31 Abs. 1 Nr. 2	61																						
§ 31 Abs. 4 Nr. 1	5																						
§ 31 Abs. 4 Nr. 2	5																						
§ 31 Abs. 4 Nr. 3a	44																						
§ 31 Abs. 4 Nr. 3b	46																						
§ 31 Abs. 2 AA	429																						
§ 31 Abs. 2 AD/PD	200																						
Darmstadt-Dieburg	<p>In der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 sind 578 Sanktionen wirksam geworden. Sanktionsgründe waren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, 2. Pflichtverletzung aus einer Eingliederungsvereinbarung, 3. Weigerung eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, 4. Weigerung sich bei der Kreisagentur zu melden, 5. Weigerung an der Teilnahme einer amtsärztlichen/psychologischen Untersuchung, 6. Minderung des Einkommens zur Erhöhung der Transferleistung, 7. Anspruch ALG I ruht oder ist erloschen, 8. Prüfung einer Sperrzeit aus dem SGB III. <p>Alle gesetzlichen Tatbestände sind in den Sanktionen der KfB erfüllt.</p>																						
Fulda	<p>1.a. In der Zeit vom 01.01.2006 bis zum 30.09.2006 wurde in 1.056 Fällen eine Sanktion im Sinne von § 31 SGB II verhängt.</p> <p>1.b. Sanktionen können nur dann verhängt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 SGB II vorliegen. Es handelt sich im Wesentlichen um Meldeversäumnisse nach § 31 Absatz 2 SGB II bzw. um Verstöße gegen die Eingliederungsvereinbarung gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 1b SGB II.</p> <p>Eine detaillierte Erhebung der Gründe für eine Sanktionsverhängung wurde bislang nicht durchgeführt bzw. als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>1.c. Hier kann auf die Antworten zu a. und b. verwiesen werden.</p>																						
Hersfeld-Rotenburg	<p>a) Ja. Erhebung erfolgt erst seit Januar 2006. Aufgrund technischer Probleme liegen keine Werte für Juli bis September 2006 vor. Aufgrund der vorliegenden Monatswerte ergibt sich ein Jahresdurchschnitt von ca. 100 Sanktionsfällen monatlich.</p> <p>b) Verstöße gegen die EGV, wie z. B. (wiederholt) Nichtantritt zu Maßnahmen, Vorstellungsgesprächen, Vorladungen etc.</p> <p>c) Finanzielle Leistungskürzungen.</p>																						

Hochtaunuskreis	<p>a) - c) Vom 1. Januar bis 30. September 2006: 574 Sanktionen wurden verhängt. Gründe: Anzahl von Sanktionen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sanktionstext</th> <th>Ergebnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>10 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AA</td><td>140</td></tr> <tr><td>10 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AD/PD</td><td>10</td></tr> <tr><td>100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1a</td><td>1</td></tr> <tr><td>100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b</td><td>26</td></tr> <tr><td>100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c</td><td>28</td></tr> <tr><td>100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d</td><td>17</td></tr> <tr><td>100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 2</td><td>15</td></tr> <tr><td>100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 1</td><td>4</td></tr> <tr><td>100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3a</td><td>3</td></tr> <tr><td>100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3b</td><td>3</td></tr> <tr><td>20 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AA</td><td>8</td></tr> <tr><td>30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1a</td><td>11</td></tr> <tr><td>30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b</td><td>72</td></tr> <tr><td>30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c</td><td>91</td></tr> <tr><td>30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d</td><td>40</td></tr> <tr><td>30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 2</td><td>32</td></tr> <tr><td>30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AA</td><td>2</td></tr> <tr><td>30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 1</td><td>11</td></tr> <tr><td>30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 2</td><td>2</td></tr> <tr><td>30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3a</td><td>23</td></tr> <tr><td>30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3b</td><td>18</td></tr> <tr><td>60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b</td><td>4</td></tr> <tr><td>60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c</td><td>7</td></tr> <tr><td>60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d</td><td>2</td></tr> <tr><td>60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 2</td><td>1</td></tr> <tr><td>90 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b</td><td>1</td></tr> <tr><td>90 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c</td><td>1</td></tr> <tr><td>90 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d</td><td>1</td></tr> <tr><td>Gesamtergebnis</td><td>574</td></tr> </tbody> </table>	Sanktionstext	Ergebnis	10 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AA	140	10 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AD/PD	10	100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1a	1	100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b	26	100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c	28	100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d	17	100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 2	15	100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 1	4	100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3a	3	100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3b	3	20 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AA	8	30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1a	11	30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b	72	30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c	91	30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d	40	30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 2	32	30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AA	2	30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 1	11	30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 2	2	30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3a	23	30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3b	18	60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b	4	60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c	7	60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d	2	60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 2	1	90 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b	1	90 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c	1	90 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d	1	Gesamtergebnis	574
Sanktionstext	Ergebnis																																																												
10 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AA	140																																																												
10 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AD/PD	10																																																												
100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1a	1																																																												
100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b	26																																																												
100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c	28																																																												
100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d	17																																																												
100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 2	15																																																												
100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 1	4																																																												
100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3a	3																																																												
100 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3b	3																																																												
20 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AA	8																																																												
30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1a	11																																																												
30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b	72																																																												
30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c	91																																																												
30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d	40																																																												
30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 2	32																																																												
30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 2 AA	2																																																												
30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 1	11																																																												
30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 2	2																																																												
30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3a	23																																																												
30 v. H. Sanktion § 31 Abs. 4 Nr. 3b	18																																																												
60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b	4																																																												
60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c	7																																																												
60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d	2																																																												
60 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 2	1																																																												
90 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1b	1																																																												
90 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1c	1																																																												
90 v. H. Sanktion § 31 Abs. 1 Nr. 1d	1																																																												
Gesamtergebnis	574																																																												
Main-Kinzig-Kreis	<p>Sanktionen sind jeweils zeitnah verhängt worden. Details zu den Gründen und der Anzahl der Sanktionen (für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2006) können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.</p> <table border="1"> <tbody> <tr><td>Erstmalige Arbeitsverweigerung (§ 31 Abs. 1 SGB II)</td><td>830</td></tr> <tr><td>Meldeversäumnis (§ 31 Abs. 2 SGB II)</td><td>720</td></tr> <tr><td>Wiederholte Pflichtverletzung (§ 31 Abs. 3 SGB II)</td><td>145</td></tr> <tr><td>Unwirtschaftliches Verhalten, schuldhaftes Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit (§ 31 Abs. 4 SGB II)</td><td>90</td></tr> <tr><td>Arbeitsverweigerung von unter 25-Jährigen (§ 31 Abs. 5 SGB II)</td><td>315</td></tr> <tr><td>Summe:</td><td>2.100</td></tr> </tbody> </table>	Erstmalige Arbeitsverweigerung (§ 31 Abs. 1 SGB II)	830	Meldeversäumnis (§ 31 Abs. 2 SGB II)	720	Wiederholte Pflichtverletzung (§ 31 Abs. 3 SGB II)	145	Unwirtschaftliches Verhalten, schuldhaftes Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit (§ 31 Abs. 4 SGB II)	90	Arbeitsverweigerung von unter 25-Jährigen (§ 31 Abs. 5 SGB II)	315	Summe:	2.100																																																
Erstmalige Arbeitsverweigerung (§ 31 Abs. 1 SGB II)	830																																																												
Meldeversäumnis (§ 31 Abs. 2 SGB II)	720																																																												
Wiederholte Pflichtverletzung (§ 31 Abs. 3 SGB II)	145																																																												
Unwirtschaftliches Verhalten, schuldhaftes Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit (§ 31 Abs. 4 SGB II)	90																																																												
Arbeitsverweigerung von unter 25-Jährigen (§ 31 Abs. 5 SGB II)	315																																																												
Summe:	2.100																																																												
Main-Taunus-Kreis	<p>a) Ja, bei ca. 3 v. H. aller Bedarfsgemeinschaften. b) Weigerung amtsärztliche Untersuchung, Pflichtverletzung EGV, Weigerung Arbeitsgelegenheit, Weigerung Meldung bei BA. c) Leistungskürzung gem. § 31 SGB II.</p>																																																												

Marburg-Biedenkopf	<p>a) Derzeit liegen 287 laufende Sanktionen vor. b) und c) Gründe für die Sanktionsverhängung waren u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 31 (1) Nr. 1a SGB II - Weigerung eine Eingliederungsmaßnahme abzuschließen, - § 31 (4) Nr. 1 SGB II - Minderung Einkommen/Vermögen zur Erhöhung oder Begründung von Leistungsansprüchen ab dem 18. Lebensjahr, - § 31 (4) Nr. 2 SGB II - Fortsetzung unwirtschaftliches Verhaltens, - § 31 (4) Nr. 3a SGB II - Anspruch auf ALG I ruht oder ist erloschen wegen Sperrzeit, - § 31 (4) Nr. 3b SGB II - Prüfung einer Sperrzeit nach SGB III, - § 65e (2) SGB II - Forderungsübergang, - § 31 (5) SGB II - Beschränkung auf Leistungen nach § 22, - § 31 (1) Nr. 1b SGB II - Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung (fehlende Eigenbemühungen), - § 31 (1) Nr. 1c SGB II - Weigerung zumutbare Arbeit aufzunehmen/fortzuführen, - § 31 (1) Nr. 1c SGB II - Weigerung Aufn./Fortf. Ausbildung, - § 31 (1) Nr. 1c SGB II - Weigerung Aufn./Fortf. Arbeitsgelegenheit, - § 31 (1) Nr. 2 SGB II - Abbruch Eingliederungsmaßnahme, - § 31 (2) SGB II - Weigerung Meldung bei Agentur für Arbeit, - § 31 (2) SGB II - Weigerung Teilnahme an ärztlichem/psychologischen Untersuchungstermin.
Odenwaldkreis	<p>a) Es wurden 163 Sanktionen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des SGB II in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 verhängt. b) Die Sanktionen wurden aufgrund der im SGB-II genannten Gründe vorgenommen. c) Die Art der Sanktionen entsprach den gesetzlichen Vorgaben im SGB II.</p>
Offenbach	<p>a) Ja, 637 (neu begonnene Sanktionen). b) § 31 Abs. 1 Nr. 1a SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1b SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1c SGB II, § 31 Abs. 2 SGB II, sonstige Gründe. c) Absenkung des ALG II.</p>
Rheingau-Taunus-Kreis	<p>a) Ja, insgesamt 327 Sanktionen. b) § 31(1) Nr.1a Weigerung eine Eingliederungsmaßnahme abzuschließen, § 31(4) Nr. 1 Minderung Einkommen/Vermögen zur Erhöhung oder Begründung von Leistungsansprüchen ab dem 18. Lebensjahr, § 31(4) Nr.3a Anspruch auf ALG I ruht oder ist erloschen wegen Sperrzeit, § 31(4) Nr.3b Prüfung einer Sperrzeit nach SGB III, § 31(5) Beschränkung auf Leistungen nach §22, § 31(1) Nr.1b Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung (Fehlende Eigenbemühungen), § 31(1) Nr.1c Weigerung zumutbare Arbeit aufzunehmen/fortzuführen, § 31(1) Nr.1c Weigerung Aufnahme/Fortführung. Ausbildung, § 31(1) Nr.2 Abbruch Eingliederungsmaßnahme, § 31(2) Weigerung Meldung bei Agentur für Arbeit, § 31(2) Weigerung Teilnahme an ärztlichem/psychologischem Untersuchungstermin. c) Darüber wird keine Geschäftsstatistik geführt.</p>

Vogelsbergkreis	<p>a) Ja, es wurden Sanktionen verhängt.</p> <p>b) Die Gründe für die Sanktionen sind vielschichtig. Grundsätzlich handelt es sich um alle Sanktionstatbestände, die im § 31 SGB II verankert sind.</p> <p>c) Auch hier verweisen wir auf den § 31 SGB II. Inzwischen mussten Bescheide erlassen werden, die auch die gesamte Bandbreite der vorgenannten Bestimmung abdecken.</p>
ARGEN	
RD Hessen	<p>a) Ja. Seit Mai 2006 werden Auswertungen zu Sanktionen für die Kreise erstellt, die mit A2LL arbeiten. Zurzeit werden die Ergebnisse noch auf ihre Plausibilität geprüft, so dass nur Eckwerte genannt werden können. Sobald die Prüfungen abgeschlossen sind, werden zu den Sanktionen zuverlässige Zahlen geliefert werden können. Damit ist jedoch frühestens Ende des Jahres zu rechnen. Die bestehenden Sanktionen werden auf der Basis von personenbezogenen Bestandsdaten erhoben. Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Hilfebedürftige setzt die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit mindestens einer gültigen Sanktion zu allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Beziehung. Die Sanktionsquote betrug im September 2006 in Hessen 2,3 v. H.</p> <p>b) Kann nicht beantwortet werden, da nicht erhoben.</p> <p>c) Kann nicht beantwortet werden, da nicht erhoben.</p>

Anlage 24 (zu Frage D. 2.)

Optionskommunen	
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Siehe hierzu Antwort zu Frage A 7.
Darmstadt-Dieburg	Bis zum heutigen Tage sind 79 Bedarfsgemeinschaften aus ihren alten Wohnungen in neue Wohnungen umgezogen, weil sie die Aufforderung erhalten hatten, sich eine günstigere Wohnung zu suchen.
Fulda	Diese Daten wurden bei uns nicht erhoben. Nach unserer Einschätzung ist diese Problematik so gut wie kaum in unserem Landkreis Fulda aufgetreten. Nur in ganz wenigen Fällen mussten die Hilfeempfänger aus ihren bisherigen Wohnungen ausziehen.
Hersfeld-Rotenburg	Keine relevante Größe, daher auch keine (manuelle) Erfassung (Strichliste).
Hochtaunuskreis	250 sind zum Umzug aufgefordert worden.
Main-Kinzig-Kreis	Siehe Antwort zu Frage A. 7.
Rheingau-Taunus-Kreis	Die Zahl der Personen/Bedarfsgemeinschaften, die aus ihren Wohnungen ausgezogen sind wurde nicht registriert. Sie erhalten von den JobCentern keine Aufforderung ihre unangemessen große oder zu teure Wohnung zu verlassen, sondern ihnen wird lediglich mitgeteilt, dass ihnen nach Ablauf von sechs Monaten (§ 22 Abs. 1 SBG II) nur noch die angemessenen Unterkunftskosten gewährt werden.
ARGEN	
Groß-Gerau	Entsprechend statistische Auswertungen liegen nicht vor. Eine händische Erfassung ist nicht geplant. Nicht ermittelbar. Aufforderungen zum Auszug erfolgen nicht. Es wird aufgefordert die Kosten zu senken. Dies kann im Wege der Verhandlung mit dem Vermieter, durch Wohnungstausch bei großen Vermietern, durch Untervermietung, soweit möglich, oder als letzte Möglichkeit durch Umzug geschehen.
Kassel, Stadt	Siehe Antwort A. 7.
Wetteraukreis	Es liegen keine konkreten Zahlen vor, wir gehen von ca. 20 v. H. aus, bei den übrigen BG wurden andere Lösungen gefunden oder Kürzungen der KDU vorgenommen.

Anlage 25 (zu Frage D. 3.)

Optionskommunen																																																																							
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Die Anzahl der Widersprüche insgesamt wird nicht erhoben. Diejenigen Widersprüche, denen nach Würdigung des Sachverhaltes nicht abgeholfen werden konnte, werden zentral in einer Widerspruchsstelle (Rechtsabteilung des Amtes für Soziale Arbeit) bearbeitet. In 2006 waren das bis zum 30. September 2006 bisher ca. 350 Widersprüche.																																																																						
Bergstraße	Es wurden 349 eingelegt.																																																																						
Darmstadt-Dieburg	Bis zum heutigen Tage wurden 690 Widersprüche (2005 waren es 307, 2006 waren es bis heute 383) eingelegt.																																																																						
Fulda	In der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 wurden insgesamt 644 Widersprüche gegen Bescheide aus dem Rechtskreis des SGB II eingelegt.																																																																						
Bad Hersfeld	Zeitraum 1. Januar 2006 bis 8. November 2006: 307.																																																																						
Hochtaunuskreis	Bis zum 27. November 2006 sind insgesamt 1.889 Widersprüche eingegangen.																																																																						
Main-Kinzig-Kreis	- Anzahl aller Widersprüche 969 - Anzahl aller Klagen 143 - Anzahl aller Eilverfahren 95																																																																						
Main-Taunus-Kreis	1.140																																																																						
Marburg-Biedenkopf	Einsprüche gehen überhaupt nicht ein, der richtige Rechtsbehelf ist der Widerspruch. Die Anzahl der eingegangenen Widersprüche im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 30. September 2006 kann nicht genannt werden, da diese zunächst im Fallmanagement eingehen und dort keine Eingangsstatisik geführt wird. Lediglich dann, wenn dem Widerspruch durch das Fallmanagement nicht abgeholfen wurde und sich dieser auch nicht durch Rücknahme erledigt, erfolgt die Weiterleitung an die Widerspruchsstelle. Die Zahl der Widerspruchsverfahren vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 beträgt 456.																																																																						
Odenwaldkreis	In der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 wurden 375 Widersprüche gegen Bescheide im Rahmen des SGB II eingelegt.																																																																						
Offenbach	Im Erhebungszeitraum 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 wurden 1.828 Einsprüche registriert.																																																																						
Rheingau-Taunus-Kreis	Im Zeitraum 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 sind ca. 200 Widersprüche eingegangen.																																																																						
Vogelsbergkreis	Vorbemerkung: In einer Übergangsphase (bis 30.6.2005) erfolgte die Leistungsgewährung und Bescheiderteilung für ehemalige Empfänger von Arbeitslosenhilfe durch die Agenturen für Arbeit in Lauterbach und Alsfeld. Anzahl der Widersprüche gegen SGB II - Bescheide 2005 = 735 Anzahl der Widersprüche gegen SGB II - Bescheide 2006 = 464 (Stand 15. Oktober 2006).																																																																						
ARGEN																																																																							
RD Hessen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="7">Berichtszeitraum 1. Januar 2006 bis 30. September 2006</th> </tr> <tr> <th colspan="7" style="text-align: center;">Widersprüche</th> </tr> <tr> <th>Monat</th> <th>Eingang</th> <th>Erledigung</th> <th>Stattgabe</th> <th>Teilstattgabe</th> <th>Zurückweisung</th> <th>sonstige Erledigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jan</td> <td>2.886</td> <td>2.326</td> <td>775</td> <td>199</td> <td>1.161</td> <td>191</td> </tr> <tr> <td>Feb</td> <td>1.524</td> <td>1.324</td> <td>399</td> <td>116</td> <td>681</td> <td>128</td> </tr> <tr> <td>Mrz</td> <td>1.903</td> <td>1.557</td> <td>508</td> <td>128</td> <td>747</td> <td>174</td> </tr> <tr> <td>Apr</td> <td>1.265</td> <td>1.092</td> <td>398</td> <td>108</td> <td>498</td> <td>88</td> </tr> <tr> <td>Mai</td> <td>2.278</td> <td>2.012</td> <td>658</td> <td>175</td> <td>935</td> <td>244</td> </tr> <tr> <td>Jun</td> <td>2.218</td> <td>2.024</td> <td>630</td> <td>164</td> <td>962</td> <td>268</td> </tr> <tr> <td>Jul</td> <td>1.800</td> <td>1.437</td> <td>420</td> <td>134</td> <td>718</td> <td>165</td> </tr> </tbody> </table>	Berichtszeitraum 1. Januar 2006 bis 30. September 2006							Widersprüche							Monat	Eingang	Erledigung	Stattgabe	Teilstattgabe	Zurückweisung	sonstige Erledigung	Jan	2.886	2.326	775	199	1.161	191	Feb	1.524	1.324	399	116	681	128	Mrz	1.903	1.557	508	128	747	174	Apr	1.265	1.092	398	108	498	88	Mai	2.278	2.012	658	175	935	244	Jun	2.218	2.024	630	164	962	268	Jul	1.800	1.437	420	134	718	165
Berichtszeitraum 1. Januar 2006 bis 30. September 2006																																																																							
Widersprüche																																																																							
Monat	Eingang	Erledigung	Stattgabe	Teilstattgabe	Zurückweisung	sonstige Erledigung																																																																	
Jan	2.886	2.326	775	199	1.161	191																																																																	
Feb	1.524	1.324	399	116	681	128																																																																	
Mrz	1.903	1.557	508	128	747	174																																																																	
Apr	1.265	1.092	398	108	498	88																																																																	
Mai	2.278	2.012	658	175	935	244																																																																	
Jun	2.218	2.024	630	164	962	268																																																																	
Jul	1.800	1.437	420	134	718	165																																																																	

Aug	1.748	1.414	415	131	715	153
Sept	2.643	2.700	864	268	1.365	203
	18.265	15.886	5.067	1.423	7.782	1.614

Im Zeitraum 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 sind insgesamt, wie der beigefügten Tabelle zu entnehmen, 18.265 Widersprüche eingegangen. Im gleichen Zeitraum wurden 15.886 Widerspruchsverfahren auf verschiedene Weise (Stattgabe, Teilstattgabe, Zurückweisung, sonstige Erledigung) erledigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erledigungen auch Widersprüche aus dem Jahr 2005 betreffen. Eine Auswertung, wie viele der im Berichtszeitraum eingelegten Widersprüche auf welche Weise erledigt wurden, ist nicht möglich, da monatlich nur die Eingangszahl und die Zahl der erledigten Widersprüche erhoben wird, nicht aber, aus welchem Berichtszeitraum der Widerspruch stammt.

Die überwiegende Anzahl der Widersprüche betrifft Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II), Anrechnung von Einkommen (§ 11 SGB II) sowie die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II).

Zuständig für die Durchführung der Widerspruchsverfahren sind die Rechtsbehelfsstellen der Arbeitsgemeinschaften.

Anlage 26 (zu Frage D. 4.)

Optionskommunen													
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Zuständig ist immer der persönliche Ansprechpartner, also der, der die Entscheidung getroffen hat. Alle Widersprüche müssen durch den persönlichen Ansprechpartner überprüft und anschließend mit einem Entscheidungsvorschlag der/dem jeweiligen Vorgesetzten vorgelegt werden. Kann einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, wird dieser über die zuständigen Stellen (Sachgebietsleitung/teilweise auch Abteilungsleitung) an die Widerspruchsstelle zur weiteren Bearbeitung gegeben. Von den bei der Widerspruchsstelle eingegangenen Widersprüchen wurde in 205 Fällen ein Widerspruchsbescheid erteilt, ca. 140 sind noch in Bearbeitung und fünf wurde inzwischen stattgegeben.												
Bergstraße	Die Widersprüche werden vom Grundsatzreferat bearbeitet. Ca. 90 v. H. der Widersprüche werden zurückgewiesen. In ca. 10 v. H. der Fälle wird die Akte mit der Bitte um Korrektur bzw. Neuberechnung an die Fallmanager zurückgegeben.												
Darmstadt-Dieburg	Diese Widersprüche wurden gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von der KfB als der den Bescheid erlassenden Stelle entschieden. In 622 Fällen wurden die Widersprüche zurückgewiesen und Widerspruchsbescheide erlassen, 68 Fällen wurde dem Widerspruch stattgegeben.												
Fulda	In dem für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II eingerichteten Amt für Arbeit & Soziales sind vier Mitarbeiter (drei Vollzeitäquivalente) mit der Bearbeitung von Widersprüchen nach dem SGB II vollständig befasst. In 2007 ist eine Personalaufstockung um eine Stelle vorgesehen. Aus der nachfolgenden Anlage 26a können Sie entnehmen, in welcher Art und Weise über diese Widersprüche entschieden worden ist. Hierbei handelt es sich um die Jahresstatistik für das Jahr 2006, somit der Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2006.												
Hersfeld-Rotenburg	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Abhilfe.....</td> <td align="right">83</td> </tr> <tr> <td>Rücknahme.....</td> <td align="right">27</td> </tr> <tr> <td>Unzulässig.....</td> <td align="right">7</td> </tr> <tr> <td>Vergleich.....</td> <td align="right">12</td> </tr> <tr> <td>Widerspruchsbescheid.....</td> <td align="right">84</td> </tr> <tr> <td>in Bearbeitung.....</td> <td align="right">94</td> </tr> </table> <p>Zuständig: Fachreferat Recht.</p>	Abhilfe.....	83	Rücknahme.....	27	Unzulässig.....	7	Vergleich.....	12	Widerspruchsbescheid.....	84	in Bearbeitung.....	94
Abhilfe.....	83												
Rücknahme.....	27												
Unzulässig.....	7												
Vergleich.....	12												
Widerspruchsbescheid.....	84												
in Bearbeitung.....	94												
Hochtaunuskreis	Die Quote der erfolgreichen - also berechtigten - Widersprüche beläuft sich auf 15 v. H. Der Anteil der durch den Widerspruchsführer zurückgenommenen Widersprüche beträgt 21 v. H. Die Bearbeitung der Widersprüche erfolgte seitens des Hochtaunuskreises, und zwar sowohl für die infolge der Übergangsregelung des § 65a SGB II seitens der BA, als auch der seitens des Hochtaunuskreises ergangenen Bescheide.												
Main-Kinzig-Kreis	Zuständig für die Bearbeitung der Widersprüche ist: - Vorprüfung durch Einzel-Leistungssachbearbeitung, - bei Nichtabhilfe: zentrales Widerspruchssachgebiet. Bei den - unter Antwort zu Frage D. 3 - benannten 969 Widersprüchen handelt es sich lediglich um die an das zentrale Widerspruchssachgebiet weitergeleiteten Fälle. Prozentanteile der abschließend entschiedenen Widersprüche: - Rücknahmen durch Widerspruchsführer:..... 1 v. H. - Teilabhilfen:..... 5 v. H. - Abhilfen:..... 20 v. H. - vollständige Zurückweisungen:..... 74 v. H.												
Main-Taunus-Kreis	Abhilfe, Rücknahme, sonstige Vorlageerteilung, Widerspruchsbescheid. Zuständig das eigene SG Widerspruch.												

Marburg-Biedenkopf	<p>Für die Bearbeitung der Widersprüche ist zunächst das Fallmanagement zuständig. Für die Entscheidung über die Widerspruchsverfahren ist seit dem 2. Januar 2006 die in das KreisJobCenter integrierte Widerspruchsstelle zuständig. Diese ist ausschließlich mit Volljuristen besetzt.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2006 sind 456 Widerspruchsverfahren eingeleitet worden. Von den erledigten Widersprüchen hatten 30 v. H. Erfolg, 3 v. H. wurden zurückgenommen und 67 v. H. zurückgewiesen.</p>																																
Odenwaldkreis	<p>Über die Inhalte der Entscheidungen wird keine Geschäftsstatistik geführt, so dass hier keine weiteren Daten geliefert werden können. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen zum Rechtsbehelfsverfahren. Im Odenwaldkreis werden die Widersprüche von einem Widerspruchsachbearbeiter bearbeitet.</p>																																
Offenbach	<p>Eine Auswertung der abgeschlossenen Vorgänge ergab einen Anteil von 12,4 v. H. Widerspruchsbescheide und 87,6 v. H. Abhilfebescheide. Die Bearbeitung der Widerspruchsverfahren erfolgt durch eine separate Fachabteilung in enger Abstimmung mit dem Bereich Leistungsgewährung, vertreten durch die Sachgebietsleitung.</p>																																
Rheingau-Taunus-Kreis	<p>Kann nicht beantwortet werden, da die Abarbeitung von Widersprüchen zwar zahlenmäßig, jedoch nicht nach Einzelfall erfasst wird.</p>																																
Vogelsbergkreis	<p>Zuständig für Widersprüche ist die Kommunale Vermittlungsagentur selbst. Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, wie die Widersprüche entschieden wurden.</p> <table border="1" data-bbox="491 969 1222 1384"> <thead> <tr> <th>Jahr 2005</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>der Rechtsbehelf wurde zurückgezogen: 149</td> <td></td> </tr> <tr> <td>es wurde ein Widerspruchsbescheid erlassen: 255</td> <td></td> </tr> <tr> <td>nicht erfolgreich waren somit:</td> <td>404</td> </tr> <tr> <td>dem Widerspruch wurde abgeholfen: (Stattgabe)</td> <td>215</td> </tr> <tr> <td>das Verfahren hat sich auf sonstige Weise erledigt:</td> <td>44</td> </tr> <tr> <td>noch offen sind:</td> <td>72</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td>735</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="491 1413 1222 1825"> <thead> <tr> <th>Jahr 2006</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>der Rechtsbehelf wurde zurückgezogen: 32</td> <td></td> </tr> <tr> <td>es wurde ein Widerspruchsbescheid erlassen: 80</td> <td></td> </tr> <tr> <td>nicht erfolgreich waren somit:</td> <td>112</td> </tr> <tr> <td>dem Widerspruch wurde abgeholfen: (Stattgabe)</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>das Verfahren hat sich auf sonstige Weise erledigt:</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>noch offen sind:</td> <td>275</td> </tr> <tr> <td>Gesamt:</td> <td>464</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr 2005	Anzahl	der Rechtsbehelf wurde zurückgezogen: 149		es wurde ein Widerspruchsbescheid erlassen: 255		nicht erfolgreich waren somit:	404	dem Widerspruch wurde abgeholfen: (Stattgabe)	215	das Verfahren hat sich auf sonstige Weise erledigt:	44	noch offen sind:	72	Gesamt:	735	Jahr 2006	Anzahl	der Rechtsbehelf wurde zurückgezogen: 32		es wurde ein Widerspruchsbescheid erlassen: 80		nicht erfolgreich waren somit:	112	dem Widerspruch wurde abgeholfen: (Stattgabe)	58	das Verfahren hat sich auf sonstige Weise erledigt:	19	noch offen sind:	275	Gesamt:	464
Jahr 2005	Anzahl																																
der Rechtsbehelf wurde zurückgezogen: 149																																	
es wurde ein Widerspruchsbescheid erlassen: 255																																	
nicht erfolgreich waren somit:	404																																
dem Widerspruch wurde abgeholfen: (Stattgabe)	215																																
das Verfahren hat sich auf sonstige Weise erledigt:	44																																
noch offen sind:	72																																
Gesamt:	735																																
Jahr 2006	Anzahl																																
der Rechtsbehelf wurde zurückgezogen: 32																																	
es wurde ein Widerspruchsbescheid erlassen: 80																																	
nicht erfolgreich waren somit:	112																																
dem Widerspruch wurde abgeholfen: (Stattgabe)	58																																
das Verfahren hat sich auf sonstige Weise erledigt:	19																																
noch offen sind:	275																																
Gesamt:	464																																

Widersprüche insgesamt	853
davon erledigt durch Rücknahmen	134
davon erledigt durch Bescheiderteilung	210
davon erledigt durch Abhilfe	51
insgesamt erledigt	395
noch zu bearbeiten	458
Eilverfahren	34
Klagen nach SGB II	96
Untätigkeitsklagen	12
Klagen Verwaltungsgericht	1
Beschwerden Landessozialgericht	5

Stand: 15.01.2007